## Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationshilfe, für deren Richtigkeit die Organe der Union keine Gewähr übernehmen

## VERORDNUNG (EU) Nr. 36/2012 DES RATES

## vom 18. Januar 2012

über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 442/2011

(ABl. L 16 vom 19.1.2012, S. 1)

## Geändert durch:

<u>B</u>

			Amtsblatt	
		Nr.	Seite	Datum
► <u>M1</u>	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 55/2012 des Rates vom 23. Januar 2012	L 19	6	24.1.2012
<u>M2</u>	Verordnung (EU) Nr. 168/2012 des Rates vom 27. Februar 2012	L 54	1	28.2.2012
► <u>M3</u>	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 266/2012 des Rates vom 23. März 2012	L 87	45	24.3.2012
► <u>M4</u>	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 410/2012 des Rates vom 14. Mai 2012	L 126	3	15.5.2012
► <u>M5</u>	Verordnung (EU) Nr. 509/2012 des Rates vom 15. Juni 2012	L 156	10	16.6.2012
<u>M6</u>	Durchführungsverordnung 2012/544/GASP des Rates vom 25. Juni 2012	L 165	20	26.6.2012
<u>M7</u>	Verordnung (EU) Nr. 545/2012 des Rates vom 25. Juni 2012	L 165	23	26.6.2012
<u>M8</u>	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 673/2012 des Rates vom 23. Juli 2012	L 196	8	24.7.2012
► <u>M9</u>	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 742/2012 des Rates vom 16. August 2012	L 219	1	17.8.2012
► <u>M10</u>	Verordnung (EU) Nr. 867/2012 des Rates vom 24. September 2012	L 257	1	25.9.2012
► <u>M11</u>	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 944/2012 des Rates vom 15. Oktober 2012	L 282	9	16.10.2012
► <u>M12</u>	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1117/2012 des Rates vom 29. November 2012	L 330	9	30.11.2012
► <u>M13</u>	Verordnung (EU) Nr. 325/2013 des Rates vom 10. April 2013	L 102	1	11.4.2013
► <u>M14</u>	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 363/2013 des Rates vom 22. April 2013	L 111	1	23.4.2013
► <u>M15</u>	Verordnung (EU) Nr. 517/2013 des Rates vom 13. Mai 2013	L 158	1	10.6.2013
► <u>M16</u>	Verordnung (EU) Nr. 697/2013 des Rates vom 22. Juli 2013	L 198	28	23.7.2013
► <u>M17</u>	Verordnung (EU) Nr. 1332/2013 des Rates vom 13. Dezember 2013	L 335	3	14.12.2013
► <u>M18</u>	Verordnung (EU) Nr. 124/2014 des Rates vom 10. Februar 2014	L 40	8	11.2.2014
► <u>M19</u>	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 578/2014 des Rates vom 28. Mai 2014	L 160	11	29.5.2014
► <u>M20</u>	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 693/2014 des Rates vom 23. Juni 2014	L 183	15	24.6.2014

► <u>M21</u>	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 793/2014 des Rates vom 22. Juli 2014	L 217	10	23.7.2014
► <u>M22</u>	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1013/2014 des Rates vom 26. September 2014	L 283	9	27.9.2014
► <u>M23</u>	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1105/2014 des Rates vom 20. Oktober 2014	L 301	7	21.10.2014
► <u>M24</u>	Verordnung (EU) Nr. 1323/2014 des Rates vom 12. Dezember 2014	L 358	1	13.12.2014
► <u>M25</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2015/108 des Rates vom 26. Januar 2015	L 20	2	27.1.2015
► <u>M26</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2015/375 des Rates vom 6. März 2015	L 64	10	7.3.2015
► <u>M27</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2015/780 des Rates vom 19. Mai 2015	L 124	1	20.5.2015
► <u>M28</u>	Verordnung (EU) 2015/827 des Rates vom 28. Mai 2015	L 132	1	29.5.2015
► <u>M29</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2015/828 des Rates vom 28. Mai 2015	L 132	3	29.5.2015
► <u>M30</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2015/961 des Rates vom 22. Juni 2015	L 157	20	23.6.2015
► <u>M31</u>	Verordnung (EU) 2015/1828 des Rates vom 12. Oktober 2015	L 266	1	13.10.2015
► <u>M32</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2015/2350 des Rates vom 16. Dezember 2015	L 331	1	17.12.2015

## Berichtigt durch:

- ►<u>C1</u> Berichtigung, ABl. L 212 vom 9.8.2012, S. 20 (673/2012)
- ►C2 Berichtigung, ABl. L 227 vom 23.8.2012, S. 15 (742/2012)
- ►<u>C3</u> Berichtigung, ABl. L 259 vom 27.9.2012, S. 7 (36/2012)
- ►<u>C4</u> Berichtigung, ABl. L 123 vom 4.5.2013, S. 28 (363/2013)
- ►<u>C5</u> Berichtigung, ABl. L 127 vom 9.5.2013, S. 27 (363/2013)
- ►<u>C6</u> Berichtigung, ABl. L 305 vom 24.10.2014, S. 115 (1105/2014)
- ►C7 Berichtigung, ABl. L 65 vom 10.3.2015, S. 23 (36/2012)
- ►<u>C8</u> Berichtigung, ABl. L 65 vom 10.3.2015, S. 22 (545/2012)
- **►<u>C9</u>** Berichtigung, ABl. L 66 vom 11.3.2015, S. 23 (509/2012)
- ►C10 Berichtigung, ABl. L 66 vom 11.3.2015, S. 23 (697/2013)

#### VERORDNUNG (EU) Nr. 36/2012 DES RATES

#### vom 18. Januar 2012

über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 442/2011

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 215,

gestützt auf den Beschluss 2011/782/GASP des Rates vom 1. Dezember 2011 über restriktive Maßnahmen gegen Syrien (¹),

auf gemeinsamen Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 9. Mai 2011 hat der Rat die Verordnung (EU) Nr. 442/2011 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (2) angenommen.
- (2) Der Rat hat die Maßnahmen gegen Syrien mit den Ratsverordnungen vom 2. September, 23. September, 13. Oktober und 14. November 2011 (³) ausgeweitet und die Listen der betroffenen Personen und Organisationen mit nachfolgenden Durchführungsverordnungen des Rates (⁴) geändert und ergänzt. Weitere Maßnahmen, die nicht in den Geltungsbereich des Unionsrechts fallen, enthalten die entsprechenden GASP-Beschlüsse des Rates (⁵).
- (3) Angesichts der fortwährenden gewaltsamen Repressionen und Menschenrechtsverstöße der syrischen Regierung sind im Beschluss 2011/782/GASP des Rates neue Maßnahmen vorgesehen, nämlich das Verbot der Ausfuhr von Telekommunikationstechnik, die das syrische Regime zu Überwachungszwecken nutzen könnte, das Verbot der Investition in und Mitwirkung an bestimmten Infrastrukturvorhaben sowie zusätzliche Einschränkungen für Geldtransfers und die Erbringung von Finanzdienstleistungen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 319 vom 2.12.2011, S. 56.

<sup>(2)</sup> ABl. L 121 vom 10.5.2011, S. 1.

<sup>(3)</sup> Verordnungen des Rates (EU) Nr. 878/2011 (ABl. L 228 vom 3.9.2011, S. 1), (EU) Nr. 950/2011 (ABl. L 247 vom 24.9.2011, S. 3), (EU) Nr. 1011/2011 (ABl. L 269 vom 14.10.2011, S. 18), (EU) Nr. 1150/2011 (ABl. L 296 vom 15.11.2011, S. 1).

<sup>(4)</sup> Durchführungsverordnungen des Rates (EU) Nr. 504/2011 (ABL. L 136 vom 24.5.2011, S. 45), (EU) Nr. 611/2011 (ABl. L 164 vom 24.6.2011, S. 1), (EU) Nr. 755/2011 (ABl. L 199 vom 2.8.2011, S. 33), (EU) Nr. 843/2011 (ABl. L 218 vom 24.8.2011, S. 1), (EU) Nr. 1151/2011 (ABl. L 296 vom 15.11.2011, S. 3).

<sup>(5)</sup> Durchführungsbeschluss des Rates 2011/302/GASP (ABI. L 136 vom 24.5.2011, S. 91), Durchführungsbeschluss des Rates 2011/367/GASP (ABI. L 164 vom 24.6.2011, S. 14), Durchführungsbeschluss des Rates 2011/488/GASP (ABI. L 199 vom 2.8.2011, S. 74), Durchführungsbeschluss des Rates 2011/515/GASP (ABI. L 218 vom 24.8.2011, S. 20), Beschluss des Rates 2011/522/GASP (ABI. L 228 vom 3.9.2011, S. 16), Beschluss des Rates 2011/628/GASP (ABI. L 228 vom 3.9.2011, S. 17), Beschluss des Rates 2011/684/GASP (ABI. L 247 vom 24.9.2011, S. 17), Beschluss des Rates 2011/735/GASP (ABI. L 269 vom 14.10.2011, S. 33), Beschluss des Rates 2011/735/GASP (ABI. L 296 vom 15.11.2011, S. 53), Durchführungsbeschluss des Rates 2011/736/GASP (ABI. L 296 vom 15.11.2011, S. 55).

- (4) Es sollte klargestellt werden, dass die Vorlage und das Weiterleiten der notwendigen Dokumente an eine Bank mit dem Zweck, diese schließlich an eine Person, Organisation oder Einrichtung, die nicht in der Liste aufgeführt ist, um eine gemäß Artikel 20 erlaubte Zahlung zu veranlassen, kein Zurverfügungstellen im Sinne des Artikels 14 darstellt.
- (5) In Anbetracht der ernsten politischen Lage in Syrien und zur Wahrung der Übereinstimmung mit dem Verfahren zur Änderung und Überprüfung des Anhangs des Beschlusses 2011/782/GASP des Rates sollte die Befugnis zur Änderung der Liste in den Anhängen II und IIa dieser Verordnung vom Rat ausgeübt werden.
- (6) Das Verfahren zur Änderung der Listen in den Anhängen II und IIa dieser Verordnung sollte unter anderem vorsehen, dass die benannten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen die Gründe für ihre Aufnahme in die Listen erfahren, so dass sie die Gelegenheit erhalten, Stellungnahmen vorzulegen. Werden Stellungnahmen oder wesentliche neue Beweise vorgelegt, so sollte der Rat seinen Beschluss im Lichte dieser Stellungnahmen überprüfen und die betreffende Person, Organisation oder Einrichtung entsprechend unterrichten.
- (7) Zur Durchführung dieser Verordnung und zur Erreichung eines Höchstmaßes an Rechtssicherheit innerhalb der Union müssen die Namen und übrigen sachdienlichen Angaben zu den natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen nach dieser Verordnung eingefroren werden müssen, veröffentlicht werden. Die Verarbeitung personenbezogener Daten sollte unter Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (1) und der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (2) erfolgen.
- (8) Diese Maßnahmen fallen in den Geltungsbereich des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, und daher bedarf es für ihre Umsetzung Rechtsvorschriften auf Ebene der Union, insbesondere um ihre einheitliche Anwendung durch die Wirtschaftsbeteiligten in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten.
- (9) Angesichts des Umfangs der Änderungen und der zahlreichen bereits gegen Syrien getroffenen Maßnahmen ist es angebracht, sämtliche Maßnahmen in einer neuen Verordnung zu konsolidieren und Verordnung (EU) Nr. 442/2011 aufzuheben.
- (10) Damit die Wirksamkeit der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen gewährleistet ist, sollte diese Verordnung sofort in Kraft treten —

<sup>(1)</sup> ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

#### HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### KAPITEL I

#### **BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**

#### Artikel 1

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) "Zweigniederlassung" eines Finanz- oder Kreditinstituts eine Betriebsstelle, die einen rechtlich unselbständigen Teil eines Finanzoder Kreditinstituts bildet und unmittelbar sämtliche oder einen Teil
  der Geschäfte betreibt, die mit der Tätigkeit eines Finanz- oder
  Kreditinstituts verbunden sind;
- b) "Vermittlungsdienste"
  - i) die Aushandlung oder das Herbeiführen von Transaktionen zum Kauf, zum Verkauf oder zur Lieferung von Gütern und Technologien von einem Drittland in ein anderes Drittland oder
  - ii) den Verkauf oder Kauf von Gütern und Technologien, die sich in Drittländern befinden, zwecks Verbringung in ein anderes Drittland;
- c) "Vertrag oder Transaktion" jedes Geschäft, ungeachtet der Form und des anwendbaren Rechts, bei dem dieselben oder verschiedene Parteien einen oder mehrere Verträge abschließen oder vergleichbare Verpflichtungen eingehen; als "Vertrag" gelten auch alle Garantien, insbesondere finanzielle Garantien und Gegengarantien, sowie Kredite, rechtlich unabhängig oder nicht, ebenso alle Nebenvereinbarungen, die auf einem solchen Geschäft beruhen oder mit diesem im Zusammenhang stehen;
- d) "Kreditinstitut" ein Kreditinstitut im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (¹) einschließlich seiner Zweigniederlassungen innerhalb und außerhalb der Union;
- e) "Rohöl und Erdölerzeugnisse" die in Anhang IV aufgeführten Erzeugnisse;
- f) "wirtschaftliche Ressourcen" Vermögenswerte jeder Art, unabhängig davon, ob sie materiell oder immateriell, beweglich oder unbeweglich sind, bei denen es sich nicht um Gelder handelt, die aber für den Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen verwendet werden können;
- g) "Finanzinstitut"
  - i) ein anderes Unternehmen als ein Kreditinstitut, das eines oder mehrere der unter Nummern 2 bis 12, 14 und 15 des Anhangs I der Richtlinie 2006/48/EG aufgeführten Geschäfte tätigt, einschließlich der Tätigkeiten einer Wechselstube ("bureau de change"),
  - ii) ein Versicherungsunternehmen, das gemäß der Richtlinie 2002/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 über Lebensversicherungen (²) ordnungsgemäß zugelassen ist, soweit es Tätigkeiten ausübt, die unter jene Richtlinie fallen,

<sup>(1)</sup> ABl. L 177 vom 30.6.2006, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 345 vom 19.12.2002, S. 1.

- iii) eine Wertpapierfirma im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente (¹),
- iv) einen Organismus f
   ür die gemeinsame Anlage in Wertpapieren, der seine Anteilscheine oder Anteile vertreibt, oder
- v) einen Versicherungsvermittler im Sinne des Artikels 2 Nummer 5 der Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung (²), mit Ausnahme der in Artikel 2 Nummer 7 jener Richtlinie genannten Versicherungsvermittler, wenn sie im Zusammenhang mit Lebensversicherungen und anderen Dienstleistungen mit Anlagezweck tätig werden,

einschließlich seiner Zweigniederlassungen innerhalb und außerhalb der Union;

- h) "Einfrieren von wirtschaftlichen Ressourcen" die Verhinderung ihrer Verwendung für den Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen, die auch den Verkauf, das Vermieten oder das Verpfänden dieser Ressourcen einschließt, aber nicht darauf beschränkt ist;
- "Einfrieren von Geldern" die Verhinderung jeglicher Form der Bewegung, des Transfers, der Veränderung und der Verwendung von Geldern sowie des Zugangs zu ihnen oder ihres Einsatzes, wodurch das Volumen, die Höhe, die Belegenheit, das Eigentum, der Besitz, die Eigenschaften oder die Zweckbestimmung der Gelder verändert oder sonstige Veränderungen bewirkt werden, die eine Nutzung der Gelder einschließlich der Vermögensverwaltung ermöglichen;
- j) "Gelder" finanzielle Vermögenswerte und Vorteile jeder Art, die Folgendes einschließen, aber nicht darauf beschränkt sind:
  - Bargeld, Schecks, Geldforderungen, Wechsel, Zahlungsanweisungen und andere Zahlungsmittel,
  - ii) Einlagen bei Finanzinstituten oder anderen Einrichtungen, Guthaben auf Konten, Zahlungsansprüche und verbriefte Forderungen.
  - iii) öffentlich und privat gehandelte Wertpapiere und Schuldtitel einschließlich Aktien und Anteilen, Wertpapierzertifikate, Obligationen, Schuldscheine, Optionsscheine, Pfandbriefe und Derivate,
  - iv) Zinserträge, Dividenden und andere Einkünfte oder Wertzuwächse aus Vermögenswerten,
  - v) Kredite, Rechte auf Verrechnung, Bürgschaften, Vertragserfüllungsgarantien und andere finanzielle Ansprüche,
  - vi) Akkreditive, Konnossemente, Übereignungsurkunden,
  - vii) Dokumente zur Verbriefung von Anteilen an Fondsvermögen oder anderen Finanzressourcen;
- k) "Waren" umfasst Gegenstände, Materialien und Ausrüstung;

<sup>(1)</sup> ABl. L 145 vom 30.4.2004, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 9 vom 15.1.2003, S. 3.

## **▼**B

- "Versicherung" eine verbindliche oder vertragliche Verpflichtung, wonach eine natürliche oder juristische Person oder mehrere natürliche oder juristische Personen gegen Entrichtung eines Entgelts einer anderen Person oder anderen Personen im Falle des Eintretens des Versicherungsfalls eine in der Verpflichtung festgelegte Entschädigungs- oder Versicherungsleistung zu erbringen haben;
- m) "Rückversicherung" die Tätigkeit der Übernahme von Risiken, die von einem Versicherungsunternehmen oder einem anderen Rückversicherungsunternehmen abgegeben werden, oder im Falle der als Lloyd's bezeichneten Vereinigung von Versicherern die Tätigkeit der Übernahme von Risiken, die von einem Mitglied von Lloyd's abgetreten werden, durch ein nicht der als Lloyd's bezeichneten Vereinigung von Versicherern angehörendes Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen;
- n) "syrisches Kredit- oder Finanzinstitut":
  - i) jedes Kredit- oder Finanzinstitut mit Sitz in Syrien, einschließlich der syrischen Zentralbank,
  - jede unter Artikel 35 fallende Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft eines Kredit- und Finanzinstituts mit Sitz in Syrien,
  - jede nicht unter Artikel 35 fallende Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft eines Kredit- oder Finanzinstituts mit Sitz in Syrien,
  - iv) jedes Kredit- oder Finanzinstitut ohne Sitz in Syrien, das von einer oder mehreren Personen oder Organisationen mit Sitz in Syrien kontrolliert wird;
- o) "syrische Person, Organisation oder Einrichtung"
  - i) den syrischen Staat sowie jede Behörde dieses Staates,
  - jede natürliche Person mit Aufenthaltsort oder Wohnsitz in Syrien,
  - iii) jede juristische Person, Organisation oder Einrichtung mit Sitz in Syrien,
  - iv) jede juristische Person, Organisation oder Einrichtung innerhalb oder außerhalb Syriens, die sich im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle einer oder mehrerer der vorgenannten Personen oder Einrichtungen befinden;
- p) "technische Hilfe" jede technische Unterstützung im Zusammenhang mit Reparaturen, Entwicklung, Herstellung, Montage, Erprobung, Wartung oder jeder anderen technischen Dienstleistung, wobei diese in Form von Anleitung, Beratung, Ausbildung, Weitergabe von praktischen Kenntnissen oder Fertigkeiten oder in Form von Beratungsdiensten erfolgen kann, einschließlich Hilfe in verbaler Form;
- q) "Gebiet der Union" die Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten, in denen der Vertrag Anwendung findet, nach Maßgabe der im Vertrag festgelegten Bedingungen, einschließlich ihres Luftraums;

r) "Zollgebiet der Union" das Gebiet im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (¹).

**▼**B

#### KAPITEL II

#### AUSFUHR- UND EINFUHRBESCHRÄNKUNGEN

## **▼**<u>M16</u>

#### Artikel 2

- (1) Ein Mitgliedstaat kann das Folgende verbieten oder einer Genehmigungspflicht unterwerfen: die Ausfuhr, den Verkauf, die Lieferung oder die Weitergabe von anderen als den in Anhang IA oder in Anhang IX genannten Ausrüstungen, die zur internen Repression verwendet werden können, ▶С10 mit oder ohne Ursprung in der Union unmittelbar oder mittelbar an Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Syrien oder zur Verwendung in Syrien. ◀
- (2) Ein Mitgliedstaat kann das Folgende verbieten oder einer Genehmigungspflicht unterwerfen: technische Hilfe, Finanzmittel und Finanzhilfe im Zusammenhang mit Ausrüstungen, ►C10 die in Absatz 1 genannt sind, an Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Syrien oder zur Verwendung in Syrien. ◄

#### Artikel 2a

- (1) Es ist verboten,
- a) die in Anhang IA aufgeführten Ausrüstungen, Güter und Technologien mit oder ohne Ursprung in der Union, die zur internen Repression oder zur Herstellung und Wartung von zur internen Repression verwendbaren Produkten verwendet werden könnten, unmittelbar oder mittelbar an Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Syrien oder zur Verwendung in Syrien zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen;
- b) wissentlich und absichtlich an T\u00e4tigkeiten teilzunehmen, mit denen die Umgehung der unter Buchstabe a genannten Verbote bezweckt oder bewirkt wird.
- (2) Abweichend von Absatz 1 können die auf den Websites in Anhang III angegebenen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unter ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen eine Transaktion im Zusammenhang mit in Anhang IA aufgeführten Ausrüstungen, Gütern oder Technologien genehmigen, sofern die Ausrüstungen, Güter oder Technologien für Nahrungszwecke, landwirtschaftliche, medizinische oder andere humanitäre Zwecke oder für Personal der Vereinten Nationen, der Union oder ihrer Mitgliedstaaten bestimmt sind.

## **▼**M17

(3) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe a können die auf den Websites in Anhang III angegebenen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unter ihnen angemessen erscheinenden Bedingungen den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr von Ausrüstung, Gütern oder Technologie nach Anhang IA nach Konsultation mit der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) genehmigen, wenn der Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr gemäß Nummer 10 der Resolution 2118 (2013) des Sicherheitsrats der VN und damit zusammenhängenden Beschlüssen des Exekutivrats

<sup>(1)</sup> ABI. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

der OVCW in Übereinstimmung mit dem Ziel des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (Chemiewaffenübereinkommen) erfolgt.

#### **▼** M5

#### Artikel 2h

- (1) Die in Anhang IX aufgeführten Ausrüstungen, Güter und Technologien, die zur internen Repression oder zur Herstellung und Wartung von zur internen Repression verwendbaren Produkten verwendet werden könnten, mit oder ohne Ursprung in der Union dürfen nur mit vorheriger Genehmigung unmittelbar oder mittelbar an Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Syrien oder zur Verwendung in Syrien verkauft, geliefert, weitergegeben oder ausgeführt werden.
- (2) Die auf den Websites in Anhang III angegebenen zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten erteilen keine Genehmigung für den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr von in Anhang IX aufgeführten Ausrüstungen, Gütern und Technologien, wenn sie hinreichende Gründe für die Feststellung haben, dass die Ausrüstungen, Güter und Technologien, deren Verkauf, Lieferung, Weitergabe oder Ausfuhr in Frage steht, zur internen Repression oder zur Herstellung und Wartung von zur internen Repression verwendbaren Produkten verwendet werden oder verwendet werden können.
- (3) Für alle nach diesem Artikel genehmigungspflichtigen Ausfuhren wird die Genehmigung von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der Ausführer niedergelassen ist, und nach den Vorgaben des Artikels 11 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (¹) erteilt. Die Genehmigung ist in der gesamten Union gültig.

## **▼**<u>M10</u>

## Artikel 2c

(1) Die Verpflichtung zur Übermittlung von Vorabinformationen nach den in der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 und der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates (²) festgelegten Bestimmungen über summarische Anmeldungen und Zollanmeldungen gilt für alle Güter, die aus dem Zollgebiet der Union nach Syrien verbracht werden.

Die Person oder die Organisation, die diese Informationen übermittelt, legt auch Genehmigungen vor, soweit es diese Verordnung verlangt.

## **▼**M16

(2) Die Beschlagnahme und die Entsorgung der Ausrüstungen, Güter und Technologien, deren Lieferung, Verkauf, Weitergabe oder Ausfuhr nach Artikel 2a dieser Verordnung verboten ist, können nach Maßgabe nationaler Rechtsvorschriften oder der Entscheidung einer zuständigen Behörde auf Kosten der nach Absatz 1 bezeichneten Person oder Organisation durchgeführt werden, oder diese Kosten können, sofern es nicht möglich ist, sie bei dieser Person oder Organisation einzutreiben, nach Maßgabe nationaler Rechtsvorschriften von jeder Person oder Organisation eingefordert werden, die die Verantwortung für die Beförderung der Güter oder der Ausrüstung im Rahmen der versuchten illegalen Lieferung, des versuchten illegalen Verkaufs oder der versuchten illegale Weitergabe oder der Ausfuhr übernimmt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 134 vom 29.5.2009, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

## Artikel 2d

Ein Mitgliedstaat kann die Ausfuhr von in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 genannten Güter mit doppeltem Verwendungszweck nach Syrien verbieten oder einer Genehmigungspflicht unterwerfen.

## **▼** M5

#### Artikel 3

## **▼**<u>M16</u>

- (1) Es ist verboten,
- ►C10 a) für Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Syrien oder zur Verwendung in Syrien unmittelbar oder mittelbar technische Hilfe oder Vermittlungsdienste im Zusammenhang mit den ◀ in Anhang IA aufgeführten Ausrüstungen, Gütern und Technologien, die zur internen Repression oder zur Herstellung und Wartung von zur internen Repression verwendbaren Produkten verwendet werden können, zu erbringen;
- b) für Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Syrien oder zur Verwendung in Syrien unmittelbar oder mittelbar Finanzmittel oder Finanzhilfe im Zusammenhang mit den in Anhang IA aufgeführten Gütern und Technologien für deren Verkauf, Lieferung, Weitergabe oder Ausfuhr oder für die Bereitstellung von damit verbundener technischer Hilfe bereitzustellen, insbesondere in Form von Zuschüssen, Darlehen und Ausfuhrkreditversicherungen sowie Versicherungen und Rückversicherungen;
- c) wissentlich und absichtlich an T\u00e4tigkeiten teilzunehmen, mit denen die Umgehung der unter den Buchstaben a und b genannten Verbote bezweckt oder bewirkt wird.
- (3) Abweichend von Absatz 1 können die auf den Websites in Anhang III angegebenen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unter ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen die Bereitstellung von technischer Hilfe oder Vermittlungsdiensten oder von Finanzmitteln oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit in Anhang IA aufgeführten Ausrüstungen, Gütern oder Technologien genehmigen, sofern die Ausrüstungen, Güter oder Technologien für Nahrungszwecke, landwirtschaftliche, medizinische oder andere humanitäre Zwecke oder für Personal der Vereinten Nationen, der Union oder ihrer Mitgliedstaaten bestimmt sind.

Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission innerhalb von vier Wochen über jede nach Unterabsatz 1 erteilte Genehmigung.

## **▼**M7

- (4) Einer vorherigen Genehmigung durch die auf den in Anhang III aufgeführten Websites zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats bedarf
- a) die unmittelbare oder mittelbare Erbringung von technischer Hilfe oder Vermittlungsdiensten im Zusammenhang mit in Anhang IX aufgeführten Ausrüstungen, Gütern oder Technologien und mit der Bereitstellung, Herstellung, Wartung und Verwendung solcher Ausrüstungen, Güter und Technologien für Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Syrien oder zur Verwendung in Syrien,

b) die Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfe, insbesondere in Form von Zuschüssen, Darlehen und Ausfuhrkreditversicherungen sowie Versicherungen und Rückversicherungen, im Zusammenhang mit in Anhang IX aufgeführten Gütern und Technologien, die für den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr solcher Güter und Technologien oder für die Erbringung von damit verbundener technischer Hilfe bestimmt sind, für Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Syrien oder zur Verwendung in Syrien.

Die zuständigen Behörden erteilen keine Genehmigung für die in Unterabsatz 1 genannten Transaktionen, wenn sie hinreichende Gründe für die Feststellung haben, dass die Transaktionen dazu bestimmt sind oder dazu bestimmt sein können, zur internen Repression oder zur Herstellung und Wartung von zur internen Repression verwendbaren Produkten beizutragen.

#### **▼**M17

(5) Abweichend von Absatz 1 Buchstaben a und b können die auf den Websites in Anhang III angegebenen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unter den ihnen angemessen erscheinenden Bedingungen die Bereitstellung von technischer Hilfe, Vermittlungsdiensten, Finanzmitteln und Finanzhilfe im Zusammenhang mit bestimmten Gütern oder Technologien nach Anhang IA nach Konsultation mit der OVCW genehmigen, wenn die technische Hilfe, die Vermittlungsdienste, die Finanzmittel oder die Finanzhilfe für den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr von Ausrüstung, Gütern oder Technologie vorgesehen ist, die gemäß Nummer 10 der Resolution 2118 (2013) des Sicherheitsrats der VN und damit zusammenhängenden Beschlüssen des Exekutivrats der OVCW in Übereinstimmung mit dem Ziel des Chemiewaffenübereinkommens erfolgt.

#### ▼<u>M13</u>

## Artikel 3a

Es ist verboten,

- a) unmittelbar oder mittelbar Finanzmittel oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit in der Gemeinsamen Militärgüterliste aufgeführten Gütern und Technologien, einschließlich Finanzderivate, sowie Versicherungen und Rückversicherungen und dazugehörige Vermittlungsdienste für den Erwerb, die Einfuhr oder die Beförderung derartiger Gegenstände, sofern sie ihren Ursprung in Syrien haben oder aus Syrien in ein anderes Land ausgeführt werden, bereitzustellen;
- b) wissentlich oder vorsätzlich an Aktivitäten teilzunehmen, mit denen die Umgehung der unter Buchstabe a genannten Verbote bezweckt oder bewirkt wird.

## **▼** <u>M17</u>

## Artikel 3b

Artikel 3a ist nicht anwendbar auf die Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfen, einschließlich Finanzderivate, sowie Versicherungen und Rückversicherungen und dazugehörige Vermittlungsdienste für die Einfuhr oder die Beförderung von in der Gemeinsamen Militärgüterliste aufgeführten Gütern und Technologien, sofern sie ihren Ursprung in Syrien haben oder aus Syrien in ein anderes Land ausgeführt werden, wenn die Einfuhr oder die Beförderung gemäß Nummer 10 der Resolution 2118 (2013) des Sicherheitsrats der VN und damit zusammenhängenden Beschlüssen des Exekutivrats der OVCW in Übereinstimmung mit dem Ziel des Chemiewaffenübereinkommens erfolgt.

#### Artikel 4

- (1) Es ist verboten, die in Anhang V aufgeführte Ausrüstung, Technologie oder Software mit oder ohne Ursprung in der Union ohne vorherige Genehmigung durch die auf den Websites in Anhang III angegebene zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats ► C7 unmittelbar oder mittelbar an Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Syrien oder zur Verwendung in Syrien zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen. ◀
- (2) Die auf den Websites in Anhang III angegebenen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erteilen die Genehmigung gemäß Absatz 1 nicht, wenn sie hinreichende Gründe für die Feststellung haben, dass die betreffende Ausrüstung, Technologie oder Software für die Überwachung oder das Abhören des Internets oder des Telefonverkehrs in Syrien durch die syrische Regierung oder in ihrem Auftrag verwendet würde.
- (3) Anhang V enthält lediglich Ausrüstung, Technologie und Software, die für die Überwachung oder das Abhören des Internets oder des Telefonverkehrs verwendet werden kann.
- (4) Der betroffene Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über nach diesem Artikel erteilte Genehmigungen innerhalb von vier Wochen nach deren Erteilung.

#### Artikel 5

## ightharpoonup C7 (1) Es ist verboten,

- a) für Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Syrien oder zur Verwendung in Syrien unmittelbar oder mittelbar technische Hilfe oder Vermittlungsdienste im Zusammenhang mit der ◀ in Anhang V aufgeführten Ausrüstung, Technologie und Software, im Zusammenhang mit der Bereitstellung, Herstellung, Wartung und Verwendung der in Anhang V aufgeführten Ausrüstung, Technologie oder im Zusammenhang mit der Bereitstellung, der Installierung, dem Betrieb oder der Aktualisierung von in Anhang V aufgeführter Software zu erbringen;
- ►C7 b) für Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Syrien oder zur Verwendung in Syrien unmittelbar oder mittelbar Finanzmittel oder Finanzhilfen in Zusammenhang mit der 
  in Anhang V aufgeführten Ausrüstung, Technologie und Software bereitzustellen;
- c) für den syrischen Staat, dessen Regierung, dessen öffentliche Einrichtungen, Unternehmen und Agenturen oder Personen oder Organisationen, die für diese oder auf deren Anweisung handeln zu ihrem unmittelbaren oder mittelbaren Nutzen Dienstleistungen zur Überwachung oder zum Abhören des Telefonverkehrs oder des Internets zu erbringen;
- d) wissentlich und vorsätzlich an Tätigkeiten, mit denen die Umgehung der unter den Buchstaben a, b oder c genannten Verbote bezweckt oder bewirkt wird, mitzuwirken,

ohne dass eine vorherige Genehmigung durch die auf den Websites in Anhang III angegebene zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats gemäß Artikel 4 Absatz 2 erteilt wurde.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstabe c bezeichnet der Begriff "Dienstleistungen zur Überwachung oder zum Abhören des Telefonverkehrs oder des Internets" solche Dienstleistungen, die insbesondere unter Verwendung von in Anhang V aufgeführter Ausrüstung, Technologie oder Software den Zugriff auf den ankommenden und abgehenden Telekommunikationsverkehr einer Person und die Verbindungsdaten sowie ihre Übergabe zum Zwecke der Extrahierung, Entschlüsselung, Aufzeichnung, Verarbeitung, Analyse und Speicherung oder anderer damit zusammenhängender Tätigkeiten ermöglichen.

#### Artikel 6

Es ist verboten,

- a) Rohöl oder Erdölerzeugnisse in die Union einzuführen, wenn sie
  - i) ihren Ursprung in Syrien haben oder
  - ii) aus Syrien ausgeführt wurden,
- b) Rohöl oder Erdölerzeugnisse zu kaufen, die sich in Syrien befinden oder dort ihren Ursprung haben,
- c) Rohöl oder Erdölerzeugnisse zu befördern, wenn sie ihren Ursprung in Syrien haben oder aus Syrien in ein anderes Land ausgeführt werden,
- d) direkt oder indirekt Finanzmittel oder Finanzhilfe, einschließlich Finanzderivaten sowie Versicherungen und Rückversicherungen, im Zusammenhang mit den in den Buchstaben a, b und c enthaltenen Verboten bereitzustellen und
- e) wissentlich und vorsätzlich an Aktivitäten teilzunehmen, mit denen die Umgehung der unter den Buchstaben a, b, c oder d genannten Verbote bezweckt oder bewirkt wird.

## **▼**M16

## Artikel 6a

- (1) Abweichend von Artikel 6 können die auf den Websites in Anhang III angegebenen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unter ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen die Einfuhr, den Erwerb oder die Beförderung von Rohöl oder Erdölerzeugnissen oder die Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfen, einschließlich Finanzderivaten, sowie von Versicherungen und Rückversicherungen im Zusammenhang damit genehmigen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) Die zuständige Behörde hat auf der Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden Informationen, einschließlich der Informationen, die ihr von der Person, Organisation oder Einrichtung gegeben wurden, die die Genehmigung beantragt hat, festgestellt, dass vernünftigerweise die Schlussfolgerung gezogen werden kann, dass:

- i) die betreffenden Aktivitäten dem Zweck dienen, Hilfe für die Zivilbevölkerung in Syrien bereitzustellen, insbesondere mit Blick auf die Wahrung der humanitären Belange, die Unterstützung bei der Bereitstellung grundlegender Dienstleistungen, den Wiederaufbau oder die Wiederaufnahme der normalen Wirtschaftstätigkeit oder andere zivilen Aufgaben;
- ii) durch die betreffenden T\u00e4tigkeiten weder unmittelbar noch mittelbar einer Person, Organisation oder Einrichtung, auf die in Artikel 14 Bezug genommen wird, Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verf\u00fcgung gestellt werden oder zugutekommen;
- iii) die betreffenden Tätigkeiten gegen keines der in dieser Verordnung festgelegten Verbote verstoßen;
- b) der betreffende Mitgliedstaat hat vorab die Person, Organisation oder Einrichtung, die von der der Syrischen Nationalen Koalition der Kräfte der syrischen Revolution und Opposition bezeichnet wurde, zu Folgendem konsultiert:
  - i) den Feststellungen der zuständige Behörde gemäß Buchstabe a Ziffern i und ii;
  - ii) der Verfügbarkeit von Informationen die darauf hindeuten, dass durch die betreffenden Tätigkeiten unmittelbar oder mittelbar einer Person, Organisation oder Einrichtung, auf die in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (¹) oder in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates vom 27. Mai 2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit dem Al-Qaida-Netzwerk in Verbindung stehen (²) Bezug genommen wird, Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen,

und die Person, Organisation oder Einrichtung, die von der der Syrischen Nationalen Koalition der Kräfte der syrischen Revolution und Opposition bezeichnet wurde, hat dem entsprechenden Mitgliedstaat ihren Standpunkt übermittelt.

- c) Hat die zuständige Behörde nicht innerhalb von 30 Tagen nachdem der Antrag gestellt wurde, den Standpunkt der Person, Organisation oder Einrichtung, die von der der Syrischen Nationalen Koalition der Kräfte der syrischen Revolution und Opposition bezeichnet wurde, erhalten, so kann die zuständige Behörde eine Entscheidung über die Genehmigung treffen.
- (2) Bei der Anwendung der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Buchstaben a und b fordert die zuständige Behörde angemessene Informationen zu dem Gebrauch, der von der erteilten Genehmigung gemacht wird, einschließlich Informationen über die Beteiligten an der Transaktion.
- (3) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission innerhalb von zwei Wochen über jede nach diesem Artikel erteilte Genehmigung.

<sup>(1)</sup> ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 70.

<sup>(2)</sup> ABl. L 139 vom 29.5.2002, S. 9

#### Artikel 7

Die Verbote nach Artikel 6 gelten nicht für

- a) die Erfüllung am oder vor dem 15. November 2011 einer Verpflichtung aus einem vor dem 2. September 2011 geschlossenen Vertrag, vorausgesetzt, dass die natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung, die die Erfüllung der betreffenden Verpflichtung anstrebt, die Aktivität oder Transaktion der auf den Websites in Anhang III angegebenen zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie ihren Sitz hat, mindestens sieben Arbeitstage im Voraus notifiziert hat, oder
- b) den Kauf von Rohöl oder Erdölerzeugnissen, die vor dem 2. September 2011 oder gemäß Buchstabe a am oder vor dem 15. November 2011 aus Syrien ausgeführt wurden.

## **▼** M24

#### Artikel 7a

- (1) Es ist verboten,
- a) die in Anhang Va aufgeführten Flugturbinenkraftstoffe und Kraftstoffadditive unmittelbar oder mittelbar an Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Syrien oder zur Verwendung in Syrien zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen;
- b) für Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Syrien oder zur Verwendung in Syrien Finanzmittel oder Finanzhilfe, einschließlich Finanzderivaten, sowie Versicherungen und Rückversicherungen, im Zusammenhang mit dem Verkauf, der Lieferung, der Weitergabe oder der Ausfuhr der in Anhang Va aufgeführten Flugturbinenkraftstoffe und Kraftstoffadditive bereitzustellen;
- c) für Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Syrien oder zur Verwendung in Syrien Vermittlungsdienste im Zusammenhang mit dem Verkauf, der Lieferung, der Weitergabe oder der Ausfuhr der in Anhang Va aufgeführten Flugturbinenkraftstoffe und Kraftstoffadditive zu erbringen.
- (2) In Anhang Va werden Flugturbinenkraftstoffe und Kraftstoffadditive aufgeführt.
- Abweichend von Absatz 1 können die auf den Websites in Anhang III angegebenen zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr der in Anhang Vb aufgeführten Flugturbinenkraftstoffe und Kraftstoffadditive und die Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfe, einschließlich Finanzderivaten, sowie Versicherungen und Rückversicherungen und Vermittlungsdiensten, im Zusammenhang mit dem Verkauf, der Lieferung, der Weitergabe oder der Ausfuhr von Flugturbinenkraftstoffen und Kraftstoffadditiven an Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Syrien oder zur Verwendung in Syrien unter ihnen angemessen erscheinenden Bedingungen genehmigen, sofern sie festgestellt haben, dass die Flugturbinenkraftstoffe und Kraftstoffadditive von den Vereinten Nationen oder von in ihrem Namen handelnden Einrichtungen zu humanitären Zwecken, etwa für die Durchführung oder die Erleichterung von Hilfsleistungen, einschließlich medizinischer Hilfsgüter, Nahrungsmittellieferungen oder für den Transport humanitärer Helfer und damit verbundener Hilfe, oder für die Evakuierung aus Syrien oder innerhalb Syriens benötigt wird.

## **▼** M24

- (4) Die betreffenden Mitgliedstaaten unterrichten die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission innerhalb von vier Wochen von den nach diesem Artikel erteilten Genehmigungen.
- (5) Das Verbot des Absatzes 1 gilt nicht für:
- a) die in Anhang Vb aufgeführten Flugturbinenkraftstoffe und Kraftstoffadditive, die ausschließlich von nichtsyrischen Zivilfluggeräten verwendet werden, die in Syrien landen, wenn die Flugturbinenkraftstoffe und Kraftstoffadditive ausschließlich zum Weiterflug des Fluggeräts, in das sie eingefüllt werden, bestimmt sind und verwendet werden;
- b) die in Anhang Vb aufgeführten Flugturbinenkraftstoffe und Kraftstoffadditive, die ausschließlich von einer der in den Anhängen II und IIa aufgeführten benannten syrischen Fluggesellschaften genutzt werden, die gemäß Artikel 16 Buchstabe h Evakuierungen aus Syrien durchführt;
- c) die in Anhang Vb aufgeführten Flugturbinenkraftstoffe und Kraftstoffadditive, die von einer nicht benannten syrischen Fluggesellschaft genutzt werden, die Evakuierung aus Syrien oder innerhalb Syriens durchführt.

## **▼**B

#### Artikel 8

- (1) Es ist verboten, in Anhang VI aufgeführte Ausrüstung oder Technologie unmittelbar oder mittelbar an syrische Personen, Organisationen oder Einrichtungen oder zur Verwendung in Syrien zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen.
- (2) Anhang VI umfasst auch Schlüsselausrüstung und -technologie für die folgenden Branchen der Erdöl- und Erdgasindustrie in Syrien:
- a) Erschließung von Erdöl- und Erdgasvorkommen,
- b) Förderung von Erdöl und Erdgas,
- c) Raffination,
- d) Verflüssigung von Erdgas.
- (3) In Anhang VI werden keine Güter aufgeführt, die in der Gemeinsamen Militärgüterliste oder in Anhang I aufgeführt sind.

## Artikel 9

Es ist verboten,

- a) für syrische Personen, Organisationen oder Einrichtungen oder zur Verwendung in Syrien unmittelbar oder mittelbar technische Hilfe oder Vermittlungsdienste ►C3 im Zusammenhang mit der in Anhang VI aufgeführten Ausrüstung und Technologie oder im Zusammenhang mit der Bereitstellung, Herstellung, Wartung und Verwendung der in Anhang VI aufgeführten Güter zu erbringen; ◄
- b) für syrische Personen, Organisationen oder Einrichtungen oder zur Verwendung in Syrien unmittelbar oder mittelbar Finanzmittel oder Finanzhilfen in Zusammenhang mit der in Anhang VI aufgeführten Ausrüstung und Technologie bereitzustellen; und
- c) wissentlich und vorsätzlich an T\u00e4tigkeiten, mit denen die Umgehung der unter den Buchstaben a und b genannten Verbote bezweckt oder bewirkt wird, mitzuwirken.

#### Artikel 9a

- (1) Abweichend von den Artikeln 8 und 9 können die auf den Websites in Anhang III angegebenen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unter ihnen angemessen erscheinenden Bedingungen den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr der in Anhang VI aufgeführten wesentlichen Ausrüstungen und Technologien oder die Bereitstellung von technischer Hilfe oder Vermittlungsdiensten, Finanzmitteln oder Finanzhilfe im Zusammenhang damit genehmigen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) die zuständige Behörde hat auf der Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden Informationen, einschließlich der Informationen, die ihr von der Person, Organisation oder Einrichtung gegeben wurden, die die Genehmigung beantragt hat, festgestellt, dass vernünftigerweise die Schlussfolgerung gezogen werden kann, dass:
  - i) die betreffenden Aktivitäten dem Zweck dienen, Hilfe für die Zivilbevölkerung in Syrien bereitzustellen, insbesondere mit Blick auf die Wahrung der humanitären Belange, die Unterstützung bei der Bereitstellung grundlegender Dienstleistungen, den Wiederaufbau oder die Wiederaufnahme der normalen Wirtschaftstätigkeit oder andere zivilen Aufgaben;
  - ii) durch die betreffenden T\u00e4tigkeiten weder unmittelbar noch mittelbar einer Person, Organisation oder Einrichtung, auf die in Artikel 14 Bezug genommen wird, Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verf\u00fcgung gestellt werden oder zugutekommen;
  - iii) die betreffenden T\u00e4tigkeiten gegen keines der in dieser Verordnung festgelegten Verbote versto\u00dfen;
- b) der betreffende Mitgliedstaat hat vorab die Person, Organisation oder Einrichtung, die von der der Syrischen Nationalen Koalition der Kräfte der syrischen Revolution und Opposition bezeichnet wurde, zu Folgendem konsultiert:
  - i) den Feststellungen der zuständige Behörde gemäß Buchstabe a Ziffern i und ii;
  - ii) der Verfügbarkeit von Informationen die darauf hindeuten, dass durch die betreffenden T\u00e4tigkeiten unmittelbar oder mittelbar einer Person, Organisation oder Einrichtung, auf die in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 oder in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 Bezug genommen wird, Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verf\u00fcgung gestellt werden oder zugutekommen.
  - und die Person, Organisation oder Einrichtung, die von der der Syrischen Nationalen Koalition der Kräfte der syrischen Revolution und Opposition bezeichnet wurde, hat dem entsprechenden Mitgliedstaat ihren Standpunkt übermittelt.
- c) Hat die zuständige Behörde nicht innerhalb von 30 Tagen nachdem der Antrag gestellt wurde, den Standpunkt der Person, Organisation oder Einrichtung, die von der der Syrischen Nationalen Koalition der Kräfte der syrischen Revolution und Opposition bezeichnet wurde, erhalten, so kann die zuständige Behörde eine Entscheidung über die Genehmigung treffen.
- (2) Bei der Anwendung der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Buchstaben a und b fordert die zuständige Behörde angemessene Informationen zu dem Gebrauch, der von der erteilten Genehmigung gemacht wird, einschließlich Informationen über den Endnutzer und den Zielort der Lieferung.
- (3) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission innerhalb von zwei Wochen über jede nach diesem Artikel erteilte Genehmigung.

#### Artikel 10

- (1) Die Verbote nach Artikel 8 und 9 gelten nicht für die Erfüllung einer vor dem 19. Januar 2012 erteilten oder eingegangenen vertraglichen Verpflichtung, sofern die Person oder Organisation, die sich auf diesen Artikel berufen will, mindestens 21 Kalendertage zuvor die auf den Websites in Anhang III angegebene zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie ihren Sitz hat, davon förmlich unterrichtet hat.
- (2) Eine vertragliche Verpflichtung gilt im Sinne dieses Artikels als einer Person oder Organisation "erteilt", wenn die Erteilung des betreffenden Auftrags dieser Person oder Organisation von der anderen Vertragspartei nach Abschluss eines förmlichen Vergabeverfahrens ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde.

#### Artikel 11

Es ist verboten, auf die syrische Landeswährung lautende neue Banknoten und Münzen, die in der Union gedruckt bzw. geprägt wurden, unmittelbar oder mittelbar an die syrische Zentralbank zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen.

## **▼**<u>M2</u>

## Artikel 11a

- (1) Es ist verboten,
- a) Gold, Edelmetalle und Diamanten gemäß Anhang VIII mit oder ohne Ursprung in der Union unmittelbar oder mittelbar an die syrische Regierung, öffentliche Einrichtungen, Unternehmen und Agenturen, die syrische Zentralbank, Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, oder Organisationen oder Einrichtungen, die von ihnen kontrolliert werden, zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen;
- b) Gold, Edelmetalle und Diamanten gemäß Anhang VIII mit oder ohne Ursprung in Syrien von der syrischen Regierung, öffentlichen Einrichtungen, Unternehmen und Agenturen, der syrischen Zentralbank, Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, oder Organisationen oder Einrichtungen, die von ihnen kontrolliert werden, unmittelbar oder mittelbar zu erwerben, einzuführen oder zu befördern;
- c) für die syrische Regierung, öffentliche Einrichtungen, Unternehmen und Agenturen, die syrische Zentralbank, Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, oder Organisationen oder Einrichtungen, die von ihnen kontrolliert werden, unmittelbar oder mittelbar technische Hilfe oder Vermittlungsdienste, Finanzmittel oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit den unter den Buchstaben a und b aufgeführten Gütern bereitzustellen.
- (2) Anhang VIII umfasst Gold, Edelmetalle und Diamanten, die den in Absatz 1 genannten Verboten unterliegen.

## **▼**<u>M5</u>

## Artikel 11b

(1) Es ist verboten,

## **▼**<u>C9</u>

a) die in Anhang X aufgeführten Luxusgüter unmittelbar oder mittelbar nach Syrien zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen;

## **▼** M5

- b) wissentlich und vorsätzlich an Tätigkeiten teilzunehmen, mit denen unmittelbar oder mittelbar die Umgehung des unter Buchstabe a genannten Verbots bezweckt oder bewirkt wird.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe a gilt das dort genannte Verbot nicht für Güter zum persönlichen Gebrauch, die im Gepäck von Reisenden enthalten sind.

## **▼**M17

#### Artikel 11c

- (1) Es ist verboten, Kulturgüter, die zum kulturellen Eigentum Syriens gehören, sowie sonstige Gegenstände von archäologischer, historischer, kultureller, besonderer wissenschaftlicher oder von religiöser Bedeutung, einschließlich derjenigen, die in Anhang XI aufgeführt sind, einzuführen, auszuführen, weiterzugeben oder dazugehörige Vermittlungsdienste bereitzustellen, sofern Grund zu der Annahme besteht, dass die Güter ohne Einwilligung ihrer rechtmäßigen Eigentümer oder unter Verstoß gegen syrisches Recht oder Völkerrecht aus Syrien entfernt wurden, insbesondere wenn die Güter zu öffentlichen Sammlungen gehören, die in den Bestandsverzeichnissen der erhaltenswürdigen Bestände syrischer Museen, Archive oder Bibliotheken oder in den Bestandsverzeichnissen religiöser Einrichtungen Syriens aufgeführt sind.
- (2) Das Verbot in Absatz 1 gilt nicht, wenn die Güter nachweislich

#### **▼** M28

a) vor dem 15. März 2011 aus Syrien ausgeführt wurden oder

## **▼**<u>M17</u>

b) auf sichere Weise an ihre rechtmäßigen Besitzer in Syrien zurückgegeben werden.

## **▼**B

## KAPITEL III

## BESCHRÄNKUNGEN DER BETEILIGUNG AN INFRASTRUKTURVOR-HABEN

#### Artikel 12

#### **▼**M10

- (1) Es ist verboten,
- a) in Anhang VII aufgeführte Ausrüstung oder Technologie zur Verwendung für den Bau oder zur Einrichtung von neuen Kraftwerken zur Stromerzeugung in Syrien zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen und
- b) für die unter Buchstabe a genannten Vorhaben unmittelbar oder mittelbar technische Hilfe, Finanzmittel oder Finanzhilfen einschließlich Finanzderivate sowie Versicherungen oder Rückversicherungen bereitzustellen.

## **▼**B

(2) Dieses Verbot steht der Erfüllung einer vor dem 19. Januar 2012 eingegangenen Verpflichtung aus Vertrag oder Vereinbarung nicht entgegen, sofern die Person oder Organisation, die sich auf diesen Artikel berufen will, mindestens 21 Kalendertage zuvor die auf den Websites in Anhang III angegebene zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie ihren Sitz hat, davon förmlich unterrichtet hat.

#### KAPITEL IV

# FINANZIERUNGSBESCHRÄNKUNGEN FÜR BESTIMMTE UNTERNEHMEN

#### Artikel 13

- (1) Folgendes ist verboten:
- a) Die Gewährung von Darlehen oder Krediten an in Absatz 2 genannte syrische Personen, Organisationen oder Einrichtungen;
- b) der Erwerb oder die Ausweitung von Beteiligungen an in Absatz 2 genannten syrischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen;
- c) die Gründung eines Joint Venture mit einer in Absatz 2 genannten syrischen Person, Organisation oder Einrichtung;
- d) die wissentliche und vorsätzliche Teilnahme an T\u00e4tigkeiten, mit denen die Umgehung der unter den Buchstaben a, b und c genannten Verbote bezweckt oder bewirkt wird.
- (2) Die in Absatz 1 niedergelegten Verbote gelten für alle syrischen Personen, Organisationen und Einrichtungen, die an
- a) der Exploration, Förderung oder Raffination von Erdöl oder
- b) dem Bau oder der Einrichtung von neuen Kraftwerken zur Stromerzeugung. beteiligt sind.
- (3) Nur für die Zwecke des Absatzes 2 gelten folgende Begriffsbestimmungen:
- a) "Exploration von Erdöl" umfasst die Exploration, Prospektion und Bewirtschaftung von Erdölvorkommen sowie das Bereitstellen geologischer Dienstleistungen bezüglich solcher Vorkommen;
- b) "Raffination von Erdöl" bezeichnet die Verarbeitung, Aufbereitung oder Vorbereitung von Öl für den abschließenden Verkauf von Brennstoffen an den Endverbraucher.
- (4) Die in Absatz 1 niedergelegten Verbote
- a) berühren nicht die Erfüllung von Verpflichtungen aus Verträgen oder Vereinbarungen im Zusammenhang mit
  - i) der Exploration, Förderung oder Raffination von Erdöl, die vor dem 23. September 2011 geschlossen wurden,
  - ii) dem Bau oder der Einrichtung von neuen Kraftwerken zur Stromerzeugung, die vor dem 19. Januar 2012 geschlossen wurden;
- b) stehen der Ausweitung von Beteiligungen im Zusammenhang mit
  - der Exploration, Förderung oder Raffination von Erdöl nicht entgegen, sofern die Ausweitung eine Verpflichtung aus einer Vereinbarung ist, die vor dem 23. September 2011 geschlossen wurde:
  - ii) dem Bau oder der Einrichtung von neuen Kraftwerken zur Stromerzeugung nicht entgegen, sofern die Ausweitung eine Verpflichtung aus einer Vereinbarung ist, die vor dem 19. Januar 2012 geschlossen wurde.

#### Artikel 13a

- (1) Abweichend von Artikel 13 Absatz 1 können die auf den Websites in Anhang III angegebenen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unter ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen genehmigen, dass einer in Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a aufgeführten syrischen Person, Organisation oder Einrichtung ein Darlehen oder ein Kredit gewährt wird, dass eine Beteiligung an einer solchen Person, Organisation oder Einrichtung erworben oder ausgeweitet wird oder dass ein Joint Venture mit einer solchen Person, Organisation oder Einrichtung gegründet wird, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) die zuständige Behörde hat auf der Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden Informationen, einschließlich der Informationen, die ihr von der Person, Organisation oder Einrichtung gegeben wurden, die die Genehmigung beantragt hat, festgestellt, dass vernünftigerweise die Schlussfolgerung gezogen werden kann, dass:
  - die betreffenden Aktivitäten dem Zweck dienen, Hilfe für die Zivilbevölkerung in Syrien bereitzustellen, insbesondere mit Blick auf die Wahrung der humanitären Belange, die Unterstützung bei der Bereitstellung grundlegender Dienstleistungen, den Wiederaufbau oder die Wiederaufnahme der normalen Wirtschaftstätigkeit oder andere zivilen Aufgaben;
  - ii) durch die betreffenden T\u00e4tigkeiten weder unmittelbar noch mittelbar einer Person, Organisation oder Einrichtung, auf die in Artikel 14 Bezug genommen wird, Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verf\u00fcgung gestellt werden oder zugutekommen;
  - iii) die betreffenden T\u00e4tigkeiten gegen keines der in dieser Verordnung festgelegten Verbote versto\u00dfen;
- b) der betreffende Mitgliedstaat hat vorab die Person, Organisation oder Einrichtung, die von der Syrischen Nationalen Koalition der Kräfte der syrischen Revolution und Opposition bezeichnet wurde, zu Folgendem konsultiert:
  - i) den Feststellungen der zuständige Behörde gemäß Buchstabe a Ziffer i und ii;
  - ii) der Verfügbarkeit von Informationen die darauf hindeuten, dass durch die betreffenden T\u00e4tigkeiten unmittelbar oder mittelbar einer Person, Organisation oder Einrichtung, auf die in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 oder in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 Bezug genommen wird, Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verf\u00fcgung gestellt werden oder zugutekommen.

und die Person, Organisation oder Einrichtung, die von der der Syrischen Nationalen Koalition der Kräfte der syrischen Revolution und Opposition bezeichnet wurde, hat dem entsprechenden Mitgliedstaat ihren Standpunkt übermittelt.

- c) Hat die zuständige Behörde nicht innerhalb von 30 Tagen nachdem der Antrag gestellt wurde, den Standpunkt der Person, Organisation oder Einrichtung, die von der der Syrischen Nationalen Koalition der Kräfte der syrischen Revolution und Opposition bezeichnet wurde, erhalten, so kann die zuständige Behörde eine Entscheidung über die Genehmigung treffen.
- (2) Bei der Anwendung der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Buchstaben a und b fordert die zuständige Behörde angemessene Informationen zu dem Gebrauch, der von der erteilten Genehmigung gemacht wird, einschließlich Informationen über den Zweck und die Beteiligten der Transaktion.

(3) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission innerhalb von zwei Wochen über jede nach diesem Artikel erteilte Genehmigung.

**▼**B

#### KAPITEL V

# EINFRIEREN VON GELDERN UND WIRTSCHAFTLICHEN RESSOURCEN

## Artikel 14

- (1) Sämtliche Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen, die Eigentum oder Besitz der in den Anhängen II und IIa aufgeführten natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen sind oder von diesen gehalten oder kontrolliert werden, werden eingefroren.
- (2) Den in den Anhängen II und IIa aufgeführten natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen dürfen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugute kommen.
- (3) Es ist verboten, wissentlich und vorsätzlich an Tätigkeiten teilzunehmen, mit denen unmittelbar oder mittelbar die Umgehung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen bezweckt oder bewirkt wird

#### Artikel 15

- (1) Die Anhänge II und IIa enthalten Folgendes:
- a) Anhang II enthält eine Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen, die vom Rat nach Artikel 19 Absatz 1 des Beschlusses 2011/782/GASP des Rates als für die gewaltsame Repression gegen die Zivilbevölkerung in Syrien verantwortliche Personen und Organisationen, als Personen oder Organisationen, die Nutznießer oder Unterstützer des Regimes sind, oder als natürliche oder juristische Personen und Organisationen, die mit ihnen in Verbindung stehen, ermittelt worden sind, und auf die Artikel 21 dieser Verordnung keine Anwendung findet;
- b) Anhang IIa enthält eine Liste der Organisationen, die vom Rat nach Artikel 19 Absatz 1 des Beschlusses 2011/782/GASP des Rates als Organisationen ermittelt worden sind, die mit den für die gewaltsame Repression gegen die Zivilbevölkerung in Syrien verantwortlichen Personen und Organisationen oder mit Personen und Organisationen, die Nutznießer oder Unterstützer des Regimes sind, in Verbindung stehen, und auf die Artikel 21 dieser Verordnung Anwendung findet.

## **▼**<u>M31</u>

- (1a) Die Liste in Anhang II enthält auch die natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen, die gemäß Artikel 28 Absatz 2 des Beschlusses 2013/255/GASP des Rates (¹) vom Rat als unter eine der folgenden Kategorien fallend ermittelt worden sind:
- a) führende Geschäftsleute, die in Syrien tätig sind;
- b) die Mitglieder der Familien Assad bzw. Makhlouf;

<sup>(</sup>¹) Beschluss 2013/255/GASP des Rates vom 31. Mai 2013 über restriktive Maßnahmen gegen Syrien (ABl. L 147 vom 1.6.2013, S. 14).

- c) die Minister der syrischen Regierung, die nach Mai 2011 im Amt waren;
- d) die Mitglieder der syrischen Streitkräfte im Range des "Colonel" (Oberst) bzw. ranggleiche oder ranghöhere Führungskräfte, die nach Mai 2011 im Amt waren;
- e) die Mitglieder der syrischen Sicherheits- und Nachrichtendienste, die nach Mai 2011 im Amt waren;
- f) die Mitglieder der regierungsnahen Milizen;
- g) die Personen, Organisationen, Einheiten, Agenturen, Einrichtungen oder Institutionen, die im Bereich der Verbreitung chemischer Waffen tätig sind.

und die natürlichen oder juristischen Personen und die Organisationen, die mit ihnen in Verbindung stehen, und auf die Artikel 21 dieser Verordnung keine Anwendung findet.

(1b) Personen, Organisationen und Einrichtungen, die unter eine der in Absatz 1a genannten Kategorien fallen, werden nicht in die Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen in Anhang II aufgenommen und werden nicht weiter in dieser Liste geführt, wenn ausreichende Angaben darüber vorliegen, dass sie nicht oder nicht mehr mit dem Regime in Verbindung stehen oder Einfluss auf dieses ausüben oder keine reale Gefahr besteht, dass sie restriktive Maßnahmen umgehen.

## **▼**B

- (2) Die Anhänge II und IIa enthalten eine Begründung der Aufnahme der betreffenden Personen, Organisationen und Einrichtungen in die jeweilige Liste.
- (3) Außerdem enthalten die Anhänge II und IIa, soweit verfügbar, auch Angaben, die zur Identifizierung der betreffenden natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen erforderlich sind. In Bezug auf natürliche Personen können diese Angaben Namen, einschließlich Aliasnamen, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, Reisepass- und Personalausweisnummern, Geschlecht, Anschrift, soweit bekannt, sowie Funktion oder Beruf umfassen. In Bezug auf juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen können diese Angaben Namen, Ort und Datum der Registrierung, Registriernummer und Geschäftsort umfassen.

## **▼**M13

#### Artikel 16

Abweichend von Artikel 14 können die auf den Websites in Anhang III aufgeführten zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten die Freigabe bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen oder die Bereitstellung bestimmter Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen unter ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen genehmigen, wenn sie festgestellt haben, dass die Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen

a) für die Befriedigung der Grundbedürfnisse der in den Anhängen II und IIa aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen und der unterhaltsberechtigten Familienangehörigen solcher natürlicher Personen, unter anderem für die Bezahlung von Nahrungsmitteln, Mieten oder Hypotheken, Medikamenten und medizinischer Behandlung, Steuern, Versicherungsprämien und Gebühren öffentlicher Versorgungseinrichtungen, erforderlich sind,

## **▼** <u>M13</u>

- b) ausschließlich der Bezahlung angemessener Honorare und der Erstattung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Erbringung von Rechtsdienstleistungen dienen,
- c) ausschließlich der Bezahlung von Gebühren oder Kosten für die routinemäßige Verwahrung oder Verwaltung eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen dienen,
- d) für außerordentliche Ausgaben erforderlich sind, vorausgesetzt, dass die zuständige Behörde die Gründe, aus denen ihres Erachtens eine Sondergenehmigung erteilt werden sollte, mindestens zwei Wochen vor der Genehmigung den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission notifiziert hat.
- e) auf Konten oder von Konten einer diplomatischen oder konsularischen Mission oder einer internationalen Organisation überwiesen werden sollen, die nach dem Völkerrecht Immunität genießt, sofern diese Zahlungen der amtlichen Tätigkeit dieser diplomatischen oder konsularischen Mission oder internationalen Organisation dienen,

## **▼**M17

f) ausschließlich humanitären Zwecken wie der Durchführung oder der Erleichterung der Durchführung von Hilfsleistungen einschließlich medizinischer Hilfsgüter, Nahrungsmittel, humanitärer Helfer und damit verbundener Hilfe dienen, vorausgesetzt, dass im Falle der Freigabe eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen die Freigabe der Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen an die VN zum Zwecke der Durchführung oder der Erleichterung der Durchführung von Hilfsleistungen in Syrien im Einklang mit dem Plan für humanitäre Hilfsmaßnahmen für Syrien (SHARP) erfolgt,

## **▼**<u>M13</u>

g) zur Gewährleistung der Sicherheit von Personen oder des Schutzes der Umwelt erforderlich sind,

#### **▼**M17

h) für Evakuierungen aus Syrien erforderlich sind,

#### **▼**M18

i) allein für Zahlungen durch die in den Anhängen II und IIa aufgeführten staatlichen Organisationen Syriens oder die syrische Zentralbank im Namen der Arabischen Republik Syrien an die OVCW für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verifikationsmission der OVCW und der Vernichtung syrischer Chemiewaffen, insbesondere für Zahlungen an den Sondertreuhandfonds der OVCW für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der vollständigen Vernichtung syrischer Chemiewaffen außerhalb des Hoheitsgebiets der Arabischen Republik Syriens bestimmt sind.

## **▼**M13

Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach diesem Artikel erteilte Genehmigung innerhalb von vier Wochen nach Erteilung der Genehmigung.

## **▼** <u>M17</u>

## Artikel 16a

(1) Die nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe f vor dem 15. Dezember 2013 erteilten Genehmigungen werden durch die Änderungen des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe f, die in der Verordnung (EU) Nr. 1332/2013 des Rates (¹) vorgenommen werden, nicht berührt.

<sup>(</sup>¹) Verordnung (EU) Nr. 1332/2013 des Rates vom 13. Dezember 2013 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. L 335 vom 14.12.2013, S. 3).

Anträge auf Genehmigung nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe f, die vor dem 15. Dezember 2013 eingereicht wurden, gelten als zurückgezogen, es sei denn, die Person, Organisation oder Einrichtung bestätigt ihre Absicht, den Antrag nach dem genannten Zeitpunkt aufrechtzuerhalten.

## **▼**B

## Artikel 17

Abweichend von Artikel 14 können die auf den in Anhang III aufgeführten Websites angegebenen zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten die Freigabe bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen oder die Bereitstellung bestimmter Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen unter ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen genehmigen, wenn sie festgestellt haben, dass die Bereitstellung solcher Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Deckung des wesentlichen Energiebedarfs der Zivilbevölkerung in Syrien erforderlich sind und vorausgesetzt, dass die zuständige Behörde bezüglich jedes Liefervertrags die Gründe, aus denen ihres Erachtens eine Sondergenehmigung erteilt werden sollte, mindestens vier Wochen vor der Genehmigung den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten und der Kommission notifiziert hat.

#### **▼** M13

## Artikel 18

- Abweichend von Artikel 14 können die auf den Websites in Anhang III aufgeführten zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten die Freigabe bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen genehmigen, wenn die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) die Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen sind Gegenstand einer schiedsgerichtlichen Entscheidung, die vor dem Datum ergangen ist, an dem die in Artikel 14 genannte natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung in die Liste in Anhang II oder IIa aufgenommen wurde, oder Gegenstand einer vor oder nach diesem Datum in der Union ergangenen gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung oder einer vor oder nach diesem Datum in dem betreffenden Mitgliedstaat vollstreckbaren gerichtlichen Entscheidung;
- b) die Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen werden im Rahmen der anwendbaren Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften über die Rechte des Gläubigers ausschließlich für die Erfüllung der Forderungen verwendet, die durch eine solche Entscheidung gesichert sind oder deren Bestehen in einer solchen Entscheidung bestätigt worden
- c) die Entscheidung kommt nicht einer in Anhang II oder IIa aufgeführten natürlichen oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung zugute;
- d) die Anerkennung der Entscheidung steht nicht im Widerspruch zur öffentlichen Ordnung des betreffenden Mitgliedstaats.

(2) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission von den Genehmigungen, die er nach Maßgabe dieses Artikels erteilt hat.

## **▼**<u>B</u>

#### Artikel 19

- (1) Artikel 14 Absatz 2 gilt nicht für die Gutschrift auf den eingefrorenen Konten von
- a) Zinsen und sonstigen Erträgen dieser Konten,
- b) Zahlungen aufgrund von Verträgen, Vereinbarungen oder Verpflichtungen, die vor dem Tag geschlossen bzw. übernommen wurden, ab dem diese Verordnung auf diese Konten Anwendung findet oder

## **▼**M13

c) Zahlungen aufgrund von in einem Mitgliedstaat ergangenen oder in dem betreffenden Mitgliedstaat vollstreckbaren gerichtlichen, behördlichen oder schiedsgerichtlichen Entscheidungen,

#### $\mathbf{P}$ B

sofern diese Zinsen, sonstigen Erträge und Zahlungen nach Artikel 14 Absatz 1 eingefroren werden.

(2) Artikel 14 Absatz 2 hindert die Finanz- und Kreditinstitute in der Union nicht daran, Gelder, die auf das Konto einer in der Liste geführten natürlichen oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung überwiesen werden, auf den eingefrorenen Konten gutzuschreiben, sofern die auf diesen Konten gutgeschriebenen Beträge ebenfalls eingefroren werden. Die Finanz- und Kreditinstitute unterrichten unverzüglich die betreffende zuständige Behörde über diese Transaktionen.

## Artikel 20

Schuldet eine in den Anhängen II oder IIa aufgeführte Person, Organisation oder Einrichtung Zahlungen aufgrund von Verträgen, Vereinbarungen oder Verpflichtungen, die von der betreffenden Person, Organisation oder Einrichtung vor dem Tag geschlossen bzw. übernommen wurden, an dem diese Person, Organisation oder Einrichtung benannt wurde, so können die auf den Websites in Anhang III angegebenen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten abweichend von Artikel 14 die Freigabe bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen unter ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen genehmigen, sofern die Zahlung weder unmittelbar noch mittelbar an eine in Artikel 14 genannte Person oder Organisation geht.

## **▼**M10

#### Artikel 20a

Abweichend von Artikel 14 können die auf den Websites in Anhang III angegebenen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten den Transfer von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen durch oder über ein in Anhang II oder Anhang IIa aufgeführtes Finanzunternehmen unter ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen genehmigen, wenn sich der Transfer auf eine Zahlung seitens einer nicht in Anhang II oder Anhang IIa aufgeführten Person oder Organisation im Zusammenhang mit der finanziellen Unterstützung syrischer Staatsangehöriger bezieht, die in der Union eine allgemeine oder berufliche Ausbildung durchlaufen oder in der akademischen Forschung tätig sind, sofern die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats auf Einzelfallbasis festgestellt hat, dass die Zahlung weder unmittelbar noch mittelbar an eine in Anhang II oder in Anhang IIa aufgeführte Person oder Organisation geht.

#### Artikel 21

Abweichend von Artikel 14 Absatz 1 kann eine in Anhang IIa aufgeführte Organisation während eines Zeitraums von zwei Monaten ab dem Tag ihrer Benennung Zahlungen aus eingefrorenen Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen tätigen, die diese Organisation nach dem Tag ihrer Benennung erhalten hat, sofern

- a) diese Zahlung im Rahmen eines Handelsvertrags fällig ist und
- b) die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaates festgestellt hat, dass die Zahlung weder unmittelbar noch mittelbar an eine in den Anhängen II oder IIa genannte Person oder Organisation geht.

## **▼**<u>M10</u>

#### Artikel 21a

- (1) Abweichend von Artikel 14 können die auf den Websites in Anhang III angegebenen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unter ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen genehmigen:
- a) einen Transfer von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen durch oder über die Zentralbank Syriens, die nach dem Tag ihrer Benennung eingegangen sind und eingefroren wurden, wenn der Transfer mit einer Zahlung im Zusammenhang steht, die in Verbindung mit einem bestimmten Handelsvertrag zu leisten ist, oder
- einen Transfer von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen an oder über die Zentralbank Syriens, wenn der Transfer mit einer Zahlung im Zusammenhang steht, die in Verbindung mit einem bestimmten Handelsvertrag zu leisten ist,

sofern die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats im Einzelfall festgestellt hat, dass die Zahlung weder unmittelbar noch mittelbar an eine in Anhang II oder IIa aufgeführte Person oder Organisation geht und der Transfer nicht anderweitig durch dieser Verordnung verboten ist.

(2) Abweichend von Artikel 14 können die auf den Websites in Anhang III angegebenen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unter ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen einen Transfer von eingefrorenen Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen durch oder über die Zentralbank Syriens genehmigen, um der Hoheitsgewalt der Mitgliedstaaten unterstehenden Finanzinstituten liquide Mittel für die Finanzierung von Handelsgeschäften bereitzustellen.

## **▼** M13

#### Artikel 21b

Artikel 14 Absatz 2 gilt nicht für Handlungen oder Transaktionen bezüglich Syrian Arab Airlines, die ausschließlich zur Evakuierung von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen aus Syrien durchgeführt werden.

#### Artikel 21c

- (1) Abweichend von Artikel 14 können die auf den Websites in Anhang III angegebenen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unter ihnen angemessen erscheinenden Bedingungen Folgendes genehmigen:
- a) einen Transfer von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen durch oder über die Commercial Bank of Syria, die nach dem Tag ihrer Benennung von außerhalb des Gebiets der Union eingegangen sind und eingefroren wurden, wenn der Transfer mit einer Zahlung im Zusammenhang steht, die in Verbindung mit einem bestimmten Handelsvertrag betreffend medizinische Hilfsgüter, Nahrungsmittel, Unterkünfte, Sanitäreinrichtungen oder Hygienegüter für den zivilen Gebrauch zu leisten ist; oder
- b) einen Transfer von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen von außerhalb des Gebiets der Union an oder über die Commercial Bank of Syria, wenn der Transfer mit einer Zahlung im Zusammenhang steht, die in Verbindung mit einem bestimmten Handelsvertrag über medizinische Hilfsgüter, Nahrungsmittel, Unterkünfte, Sanitäreinrichtungen oder Hygienegüter für den zivilen Gebrauch, zu leisten ist.

sofern die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats im Einzelfall festgestellt hat, dass die Zahlung weder unmittelbar noch mittelbar an eine in Anhang II oder IIa aufgeführte Personen oder Organisation geht, und der Transfer nicht anderweitig durch diese Verordnung verboten ist.

(2) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission innerhalb von vier Wochen über jede nach diesem Artikel erteilte Genehmigung.

## **▼**B

## Artikel 22

Die natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen sowie ihre Führungskräfte und Beschäftigten, die im guten Glauben, im Einklang mit dieser Verordnung zu handeln, Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen einfrieren oder ihre Bereitstellung ablehnen, können hierfür nicht haftbar gemacht werden, es sei denn, es ist nachgewiesen, dass das Einfrieren oder das Zurückhalten der Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen auf Fahrlässigkeit beruht.

#### KAPITEL VI

#### BESCHRÄNKUNGEN FÜR FINANZDIENSTLEISTUNGEN

#### Artikel 23

Die Europäische Investitionsbank (EIB)

- a) darf weder Auszahlungen noch Zahlungen im Rahmen von oder in Verbindung mit bestehenden Darlehensvereinbarungen tätigen, die zwischen dem syrischen Staat oder einer Behörde dieses Staates und der Europäischen Investitionsbank geschlossen wurden,
- b) setzt alle bestehenden Dienstleistungsverträge über technische Hilfe für Projekte aus, die im Rahmen der unter Buchstabe a genannten Darlehensvereinbarungen zum mittelbaren oder unmittelbaren Vorteil des syrischen Staates oder einer seiner Behörden in Syrien finanziert werden.

#### V 1V11 /

#### Artikel 24

Es ist verboten,

- a) nach dem 19. Januar 2012 ausgegebene staatliche oder staatlich garantierte syrische Anleihen unmittelbar oder mittelbar an die folgenden Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu verkaufen oder von ihnen zu kaufen:
  - i) der syrische Staat, seine Regierung oder seine öffentlichen Einrichtungen, Unternehmen und Agenturen,
  - ii) syrische Kredit- oder Finanzinstitute,
  - iii) natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer in Ziffer i oder ii genannten juristischen Person, Organisation oder Einrichtung handeln,
  - iv) juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle einer in Ziffer i, ii oder iii genannten Person, Organisation oder Einrichtung stehen;
- b) für eine in Buchstabe a genannte Person, Organisation oder Einrichtung Vermittlungsdienste im Zusammenhang mit nach dem 19. Januar 2012 ausgegebenen staatlichen oder staatlich garantierten syrischen Anleihen zu erbringen;
- c) eine unter Buchstabe a genannte Person, Organisation oder Einrichtung bei der Ausgabe von staatlichen oder staatlich garantierten syrischen Anleihen durch Vermittlungsdienste, Werbung oder sonstige Dienstleistungen im Zusammenhang mit diesen Anleihen zu unterstützen

#### Artikel 25

- (1) Für unter Artikel 35 fallende Kredit- und Finanzinstitute ist es verboten,
- a) ein neues Konto bei einem syrischen Kredit- oder Finanzinstitut zu eröffnen.
- b) neue Korrespondenzbankbeziehungen zu einem syrischen Kreditoder Finanzinstitut aufzunehmen,
- c) eine neue Repräsentanz in Syrien zu eröffnen oder eine neue Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft in Syrien zu gründen;
- d) ein neues Joint Venture mit einem syrischen Kredit- oder Finanzinstitut zu gründen.
- (2) Es ist verboten,
- a) die Eröffnung einer Repräsentanz oder die Gründung einer Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft eines syrischen Kredit- oder Finanzinstituts in der Union zu genehmigen,
- b) für oder im Namen eines syrischen Kredit- oder Finanzinstituts Vereinbarungen über die Eröffnung einer Repräsentanz oder die Gründung einer Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft in der Union zu schließen,

## **▼**B

- c) einer Repräsentanz, Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft eines syrischen Kredit- oder Finanzinstituts die Genehmigung für die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit als Kredit- oder Finanzinstitut oder für eine sonstige Tätigkeit, für die eine vorherige Genehmigung erforderlich ist, zu erteilen, wenn die Repräsentanz, Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft ihre Tätigkeit vor dem 19. Januar 2012 noch nicht aufgenommen hatte,
- d) syrische Kredit- oder Finanzinstitute eine Beteiligung an einem unter Artikel 35 fallenden Kredit- oder Finanzinstitut erwerben oder ausweiten oder ein sonstiges Eigentumsrecht an einem solchen Kreditoder Finanzinstitut erwerben zu lassen.

#### **▼**M16

## Artikel 25a

- (1) Abweichend von Artikel 25 Absatz 1 Buchstaben a und c können die auf den Websites in Anhang III angegebenen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unter ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen die Eröffnung eines neuen Kontos oder einer neuen Repräsentanz oder die Gründung einer neuen Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft genehmigen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) die zuständige Behörde hat auf der Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden Informationen, einschließlich der Informationen, die ihr von der Person, Organisation oder Einrichtung gegeben wurden, die die Genehmigung beantragt hat, festgestellt, dass vernünftigerweise die Schlussfolgerung gezogen werden kann, dass:
  - die betreffenden Aktivitäten dem Zweck dienen, Hilfe für die Zivilbevölkerung in Syrien bereitzustellen, insbesondere mit Blick auf die Wahrung der humanitären Belange, die Unterstützung bei der Bereitstellung grundlegender Dienstleistungen, den Wiederaufbau oder die Wiederaufnahme der normalen Wirtschaftstätigkeit oder andere zivilen Aufgaben;
  - ii) durch die betreffenden T\u00e4tigkeiten weder unmittelbar noch mittelbar einer Person, Organisation oder Einrichtung, auf die in Artikel 14 Bezug genommen wird, Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verf\u00fcgung gestellt werden oder zugutekommen;
  - iii) die betreffenden Tätigkeiten gegen keines der in dieser Verordnung festgelegten Verbote verstoßen,
- b) der betreffende Mitgliedstaat hat vorab die Person, Organisation oder Einrichtung, die von der Syrischen Nationalen Koalition der Kräfte der syrischen Revolution und Opposition bezeichnet wurde, zu Folgendem konsultiert:
  - i) den Feststellungen der zuständige Behörde gemäß Buchstabe a Ziffer i und ii;
  - ii) der Verfügbarkeit von Informationen die darauf hindeuten, dass durch die betreffenden T\u00e4tigkeiten unmittelbar oder mittelbar einer Person, Organisation oder Einrichtung, auf die in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 oder in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 Bezug genommen wird, Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verf\u00fcgung gestellt werden oder zugutekommen,

und die Person, Organisation oder Einrichtung, die von der der Syrischen Nationalen Koalition der Kräfte der syrischen Revolution und Opposition bezeichnet wurde, hat dem entsprechenden Mitgliedstaat ihren Standpunkt übermittelt.

- c) Hat die zuständige Behörde nicht innerhalb von 30 Tagen nachdem der Antrag gestellt wurde, den Standpunkt der Person, Organisation oder Einrichtung, die von der der Syrischen Nationalen Koalition der Kräfte der syrischen Revolution und Opposition bezeichnet wurde, erhalten, so kann die zuständige Behörde eine Entscheidung über die Genehmigung treffen.
- (2) Bei der Anwendung der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Buchstaben a und b fordert die zuständige Behörde angemessene Informationen zu dem Gebrauch, der von der erteilten Genehmigung gemacht wird, einschließlich Informationen über den Zweck und die Beteiligten der Transaktion.
- (3) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission innerhalb von zwei Wochen über jede nach diesem Artikel erteilte Genehmigung.

**▼**B

#### Artikel 26

- (1) Es ist verboten,
- a) Versicherungen oder Rückversicherungen bereitzustellen für:
  - i) den syrischen Staat, seine Regierung oder seine öffentlichen Einrichtungen, Unternehmen und Agenturen,
  - ii) natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, wenn sie im Namen oder auf Anweisung einer in Ziffer i genannten juristischen Person, Organisation oder Einrichtung handeln;
- b) wissentlich und vorsätzlich an Tätigkeiten teilzunehmen, mit denen die Umgehung des unter Buchstabe a genannten Verbots bezweckt oder bewirkt wird.
- (2) Absatz 1 Buchstabe a gilt nicht für die Bereitstellung von Pflichtoder Haftpflichtversicherungen für syrische Personen, Organisationen oder Einrichtungen mit Sitz in der Europäischen Union und für Bereitstellung von Versicherungen für syrische diplomatische oder konsularische Vertretungen in der Union.
- (3) Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii gilt nicht für die Bereitstellung von Versicherungen, einschließlich Kranken- und Reiseversicherungen, für Privatpersonen und die entsprechenden Rückversicherungen.

Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii steht der Bereitstellung von Versicherungen oder Rückversicherungen für Eigentümer von Schiffen, Luftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugen, die von einer in Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i genannten Person, Organisation oder Einrichtung gechartert bzw. angemietet wurden und die nicht in den Anhängen II oder IIa aufgeführt sind, nicht entgegen.

Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstabe a Ziffer ii wird davon ausgegangen, dass eine Person, Organisation oder Einrichtung nicht auf Anweisung einer in den Ziffer i genannten Person, Organisation oder Einrichtung handelt, wenn diese Anweisung dem Anlegen, Beladen, Entladen oder sicheren Transit von Schiffen oder Luftfahrzeugen dient, die sich vorübergehend in den Gewässern oder im Luftraum Syriens aufhalten.

## **▼**B

(4) Dieser Artikel verbietet die Verlängerung und Erneuerung von Versicherungs- und Rückversicherungsvereinbarungen, die vor dem 19. Januar 2012 geschlossen wurden (außer wenn eine vorherige vertragliche Verpflichtung seitens des Versicherers oder Rückversicherers besteht, eine Verlängerung oder Erneuerung der Police anzunehmen); er verbietet es unbeschadet des Artikels 14 Absatz 2 jedoch nicht, vor diesem Zeitpunkt geschlossene Vereinbarungen zu erfüllen.

## **▼**<u>M13</u>

#### KAPITEL VIA

## BESCHRÄNKUNGEN FÜR DEN VERKEHR

#### Artikel 26a

- (1) Es ist verboten im Einklang mit dem Völkerrecht von syrischen Luftverkehrsunternehmen durchgeführte reine Frachtflüge und jegliche von Syrian Arab Airlines durchgeführte Flüge auf Flughäfen der Union zuzulassen oder solchen Flügen Zugang zu diese zu gewähren, es sei denn,
- a) das Flugzeug wird für internationale Nichtlinien-Flugdienste genutzt, und die Landung erfolgt zu nicht verkehrsbezogenen oder nicht gewerblichen verkehrsbezogenen Zwecken oder
- b) das Flugzeug wird für internationale Linienflugdienste genutzt, und die Landung dient nicht verkehrsbezogenen Zwecken,
- gemäß dem Abkommen von Chikago über die internationale Zivilluftfahrt oder der Vereinbarung über den Durchflug im internationalen Fluglinienverkehr.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Flüge, deren einziger Zweck die Evakuierung von Unionsbürgern und ihrer Familienmitglieder aus Syrien ist.
- (3) Es ist verboten, wissentlich und vorsätzlich an Tätigkeiten teilzunehmen, mit denen die Umgehung des Verbots nach Absatz 1 bezweckt oder bewirkt wird.

## **▼**B

#### KAPITEL VII

## ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

## **▼** M24

## Artikel 27

- (1) Forderungen im Zusammenhang mit Verträgen und Transaktionen, deren Erfüllung bzw. Durchführung unmittelbar oder mittelbar, ganz oder teilweise von den mit dieser Verordnung verhängten Maßnahmen betroffen ist, einschließlich Entschädigungsansprüchen oder ähnlichen Ansprüchen, wie etwa ein Schadenersatzanspruch oder ein Garantieanspruch, vor allem ein Ansprüch auf Verlängerung oder Zahlung einer Schuldverschreibung, Garantie oder Entschädigung, insbesondere einer finanziellen Garantie oder Gegengarantie in jeglicher Form, wird nicht stattgegeben, sofern sie geltend gemacht werden von:
- a) den benannten Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die in den Anhängen II oder IIa aufgeführt sind;
- b) jeder sonstigen syrischen Person, Organisation oder Einrichtung, einschließlich der syrischen Regierung;
- c) jeder sonstigen Person, Organisation oder Einrichtung, die über eine der in Buchstaben a oder b genannten Personen, Organisationen oder Einrichtungen oder in deren Namen handelt.
- (2) In Verfahren zur Durchsetzung eines Anspruchs trägt die Person, die den Anspruch geltend macht, die Beweislast dafür, dass die Erfüllung des Anspruchs nicht nach Absatz 1 verboten ist.

## **▼** M24

(3) Dieser Artikel berührt nicht das Recht der in Absatz 1 genannten Personen, Organisationen und Einrichtungen auf gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Nichterfüllung vertraglicher Pflichten nach dieser Verordnung.

#### Artikel 27a

Es ist verboten, wissentlich oder vorsätzlich an Tätigkeiten teilzunehmen, mit denen die Umgehung der in Artikeln 2a, 3, 3a, 4, 5, 6, 7a, 8, 9, 11, 11a, 11b, 11c, 12, 13, 14, 24, 25, 26 und 26a genannten Bestimmungen bezweckt oder bewirkt wird.

## **▼**B

## Artikel 28

Die betreffenden natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen können im Zusammenhang mit den Verboten nach dieser Verordnung nicht haftbar gemacht werden, wenn sie nicht wussten und keinen vernünftigen Grund zu der Annahme hatten, dass sie mit ihrem Handeln gegen diese Verbote verstoßen.

#### Artikel 29

- (1) Unbeschadet der geltenden Vorschriften über die Anzeigepflicht, die Vertraulichkeit und das Berufsgeheimnis sind natürliche und juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen verpflichtet,
- a) Informationen, die die Einhaltung dieser Verordnung erleichtern, wie etwa über die nach Artikel 14 eingefrorenen Konten und Beträge, unverzüglich der auf der Website in Anhang III angegebenen zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie ihren Sitz bzw. Wohnsitz haben, und – direkt oder über die Mitgliedstaaten – der Kommission zu übermitteln und
- b) mit dieser zuständigen Behörde bei der Überprüfung der Informationen zusammenzuarbeiten.
- (2) Die nach diesem Artikel übermittelten oder entgegengenommenen Informationen dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie übermittelt oder entgegengenommen wurden.

## Artikel 30

Die Mitgliedstaaten und die Kommission unterrichten einander unverzüglich über die nach dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen und teilen einander ihnen im Zusammenhang mit dieser Verordnung vorliegende sonstige sachdienliche Informationen mit, insbesondere über Verstöße, Vollzugsprobleme und Urteile einzelstaatlicher Gerichte.

## Artikel 31

Die Kommission wird ermächtigt, Anhang III auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen zu ändern.

#### Artikel 32

(1) Beschließt der Rat, die in Artikel 14 genannten Maßnahmen auf eine natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung anzuwenden, so ändert er die Anhänge II oder IIa entsprechend.

## **▼** M31

(2) Der Rat setzt die betroffene Person, Organisation oder Einrichtung entweder auf direktem Weg, falls deren Anschrift bekannt ist, oder durch die Veröffentlichung einer Bekanntmachung von seinem in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Beschluss über die Aufnahme in die Liste und die Gründe dafür in Kenntnis und gibt dabei dieser natürlichen oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung Gelegenheit zur Stellungnahme. Insbesondere wenn eine Person, Organisation oder Einrichtung in Anhang II aufgeführt ist, weil sie in eine der Kategorien der Personen, Organisationen oder Einrichtung nach Artikel 15 Absatz 1a fällt, kann diese Person, Organisation oder Einrichtung Beweise oder Stellungnahmen dazu vorlegen, warum sie, obwohl sie unter eine dieser Kategorien fällt, der Auffassung ist, dass ihre Benennung nicht gerechtfertigt ist.

## **▼**<u>B</u>

- (3) Wird eine Stellungnahme unterbreitet oder werden stichhaltige neue Beweise vorgelegt, so überprüft der Rat seinen Beschluss und unterrichtet die natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung entsprechend.
- (4) Die Listen in den Anhängen II und IIa werden in regelmäßigen Abständen und mindestens alle 12 Monate überprüft.

#### Artikel 33

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über die bei Verstößen gegen diese Verordnung zu verhängenden Sanktionen und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese Sanktionen angewandt werden. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.
- (2) Die Mitgliedstaaten notifizieren der Kommission diese Vorschriften unverzüglich nach dem 19. Januar 2012 und notifizieren ihr jede spätere Änderung.

## Artikel 34

Enthält diese Verordnung eine Notifikations-, Informations- oder sonstige Mitteilungspflicht gegenüber der Kommission, so werden dazu die Anschrift und die anderen Kontaktdaten verwendet, die in Anhang III angegeben sind.

## Artikel 35

Diese Verordnung gilt

- a) im Gebiet der Union einschließlich ihres Luftraums,
- b) an Bord der Luftfahrzeuge und Schiffe, die der Hoheitsgewalt eines Mitgliedstaats unterstehen,
- c) für Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, innerhalb und außerhalb des Gebiets der Union,
- d) für die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründeten oder eingetragenen juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen,
- e) für juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen in Bezug auf Geschäfte, die ganz oder teilweise in der Union getätigt werden.

## **▼**<u>B</u>

## Artikel 36

Die Verordnung (EU) Nr. 442/2011 wird aufgehoben.

## Artikel 37

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

## **▼**<u>M16</u>

#### ANHANG Ia

# LISTE DER AUSRÜSTUNGEN, GÜTER UND TECHNOLOGIEN IM SINNE VON ARTIKEL 2a

#### TEIL 1

#### Einleitende Anmerkungen

- Dieser Abschnitt umfasst Güter, Software und Technologien, die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 (¹) aufgeführt sind.
- Sofern nicht anders angegeben, verweisen die Referenznummern weiter unten in der Spalte "Nummer" auf die Nummer in der Militärgüterliste und die Spalte "Beschreibung" auf die Beschreibungen der Güter mit doppeltem Verwendungszweck in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009.
- Definitionen der Begriffe, die in "einfachen Anführungszeichen" stehen, finden sich in einer technischen Anmerkung zu dem betreffenden Artikel.
- Definitionen der Begriffe, die in "doppelten Anführungszeichen" stehen, finden sich in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009.

#### Allgemeine Anmerkungen

1. Der Zweck der in diesem Anhang angegebenen Kontrollen darf nicht dadurch unterlaufen werden, dass nicht erfasste Güter (einschließlich Anlagen) mit einem oder mehreren erfassten Bestandteilen ausgeführt werden, wenn der (die) erfasste(n) Bestandteil(e) das Hauptelement des Gutes ist (sind) und leicht entfernt oder für andere Zwecke verwendet werden kann (können).

Anmerkung: Bei der Prüfung der Frage, ob der (die) erfasste(n) Bestandteil(e) als Hauptelement anzusehen ist (sind), müssen Menge, Wert und eingesetztes technologisches Know-how sowie andere besondere Umstände berücksichtigt werden, die den (die) erfassten Bestandteil(e) zum Hauptelement des Gutes machen könnten.

Die in diesem Anhang erfassten Artikel umfassen sowohl neue als auch gebrauchte Güter.

## Allgemeine Technologie-Anmerkung (ATA)

(gültig im Zusammenhang mit Abschnitt B dieses Teils)

- Der Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr von "Technologie", die für die "Entwicklung", "Herstellung" oder "Verwendung" von Gütern "unverzichtbar" ist, deren Verkauf, Lieferung, Weitergabe oder Ausfuhr nach den Abschnitten A, B, C und D dieses Teils kontrolliert wird, wird nach den Bestimmungen des Abschnitts E kontrolliert.
- "Technologie", die für die "Entwicklung", "Herstellung" oder "Verwendung" von erfassten Gütern "unverzichtbar" ist, unterliegt auch dann der Kontrolle, wenn sie für nicht erfasste Güter einsetzbar ist.
- 3. Nicht erfasst ist "Technologie", die das unbedingt erforderliche Minimum für Aufbau, Betrieb, Wartung (Überprüfung) und Reparatur derjenigen Güter darstellt, die nicht erfasst sind oder für die nach dieser Verordnung eine Ausfuhrgenehmigung erteilt wurde.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (ABI. L 134 vom 29.5.2009, S. 1).

### **▼**<u>M5</u>

4. Die Kontrollen hinsichtlich der Weitergabe von "Technologie" gelten nicht für "allgemein zugängliche" Informationen, "wissenschaftliche Grundlagenforschung" und die für Patentanmeldungen erforderlichen Mindestinformationen.

#### A AUSRÜSTUNG

A. AUSRÜSTUNG		
Nummer	Beschreibung	
I.B.1A004	Schutz- und Nachweisausrüstung sowie Bestandteile, soweit nicht erfasst von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial, wie folgt:	
	a. Gasmasken, Filter und Ausrüstung zur Dekontamination, konstruiert oder modifiziert zur Abwehr eines der folgenden Agenzien, Materialien oder Stoffe, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:	
	1. biologische Agenzien "für den Kriegsgebrauch",	
	2. radioaktive Materialien "für den Kriegsgebrauch",	
	3. chemische Kampfstoffe (CW) oder	
	4. "Reizstoffe", einschließlich:	
	a. α-Bromobenzenacetonitril, (Brombenzylzyanid) (CA) (CAS 5798-79-8);	
	b. [(2-Chlorophenyl) methylen] Propandinitril, (o-Chlorobenzyliden-malononitril) (CS)(CAS 2698-41-1);	
	c. 2-Chloro-1-phenylethanon, Phenylalkylchlorid (ω-Chloroacetophenon) (CN) (CAS 532-27-4);	
	d. Dibenz-(b,f)-1,4-oxazephin (CR) (CAS 257-07-8);	
	e. 10-Chlor-5,10-dihydrophenarsazin, (Phenarsazinchlorid) (Adamsit), (DM) (CAS 578-94-9);	
	f. N-Nonanoylmorpholin (MPA) (CAS 5299-64-9);	
	b. Schutzanzüge, Handschuhe und Schuhe, besonders konstruiert oder modi- fiziert zur Abwehr eines der folgenden Agenzien, Materialien oder Stoffe:	
	1. biologische Agenzien "für den Kriegsgebrauch",	
	2. radioaktive Materialien "für den Kriegsgebrauch" oder	
	3. chemische Kampfstoffe (CW);	
	c. ABC-Nachweisausrüstung, besonders konstruiert oder modifiziert zum Nachweis oder zur Identifizierung eines der folgenden Agenzien, Materialien oder Stoffe, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;	
	1. biologische Agenzien "für den Kriegsgebrauch",	
	2. radioaktive Materialien "für den Kriegsgebrauch" oder	
	3. chemische Kampfstoffe (CW);	
	d. Elektronische Ausrüstung, konstruiert zum automatisierten Nachweis oder zur automatisierten Identifizierung von Rückständen von "Explosivstoffen" unter Verwendung von Techniken der "Spurendetektion" (z. B. akustische Oberflächenwellen, Ionen-Mobilitäts-Spektrometrie, Differenzielle Mobilitäts-Spektrometrie, Massenspektrometrie).	
	Technische Anmerkung:	
	"Spurendetektion" ist definiert als die Fähigkeit, weniger als 1 ppm gas- förmige Stoffe oder 1 mg feste oder flüssige Stoffe zu erkennen.	
	Anmerkung 1: Unternummer 1A004.d. erfasst nicht Ausrüstung, besonders konstruiert für den Einsatz in Laboratorien.	
	Anmerkung 2: Unternummer 1A004.d. erfasst nicht kontaktlose Durchgangs-Sicherheitsschleusen.	
	Anmerkung: Nummer 1A004 erfasst nicht:	
	a. Strahlendosimeter für den persönlichen Gebrauch,	

Nummer	Beschreibung
	b. Ausrüstung, die durch Konstruktion oder Funktion auf de Schutz gegen bestimmte Gefahren im häuslichen Bereich un im gewerblichen Bereich begrenzt ist, einschließlich:
	1. Bergbau,
	2. Steinbrüche,
	3. Landwirtschaft,
	4. Pharmazie,
	5. Medizin,
	6. Tierheilkunde,
	7. Umwelt,
	8. Abfallwirtschaft,
	9. Nahrungsmittelindustrie.
	Technische Anmerkungen:
	Nummer 1A004 schließt Ausrüstungen und Bestandteile ein, die für den Nach weis oder die Abwehr von radioaktiven Materialien "für den Kriegs gebrauch", biologischen Agenzien "für den Kriegsgebrauch", chemische Kampfstoffen (CW), "Simulanzien (Simuli)" oder "Reizstoffen" identifizien wurden, nach nationalen Standards erfolgreich getestet wurden oder sich i anderer Weise als wirksam erwiesen haben, auch wenn diese Ausrüstunge oder Bestandteile in zivilen Bereichen wie Bergbau, Steinbrüche, Landwirt schaft, Pharmazie, Medizin, Tierheilkunde, Umwelt, Abfallwirtschaft oder Nahrungsmittelindustrie verwendet werden.
	"Simulanzien (Simuli)" sind Substanzen oder Materialien, die anstelle tox scher Agenzien (chemische oder biologische) für Ausbildungs-, Forschungs Test- oder Evaluierungszwecke verwendet werden.
I.B.9A012	"Unbemannte Luftfahrzeuge" ("UAVs"), zugehörige Systeme, Ausrüstung un Bestandteile wie folgt:
	a. "UAVs" mit einer der folgenden Eigenschaften:
	Fähigkeit zur autonomen Flugsteuerung und zur autonomen Navigatio     (z. B. mittels Autopilot mit Trägheitsnavigationssystem) oder
	<ol> <li>Fähigkeit zum gesteuerten Fliegen außerhalb des unmittelbaren Sich bereiches durch einen Bediener (z. B. mittels Fernsteuerung mit Video bildübertragung);</li> </ol>
	b. zugehörige Systeme, Ausrüstung und Bestandteile wie folgt:
	besonders konstruierte Ausrüstung für die Fernsteuerung der von Unternummer 9A012.a. erfassten "UAVs",
	<ol> <li>andere als von Nummer 7A in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428 2009 erfasste Systeme zur Navigation, Lageregelung, Lenkung ode Steuerung, besonders konstruiert, um von Unternummer 9A012.a. e fasste "UAVs" mit der Fähigkeit zur autonomen Flugsteuerung un zur autonomen Navigation auszustatten,</li> </ol>
	3. besonders konstruierte Ausrüstung und Bestandteile zum Umbauen eine bemannten "Luftfahrzeuges" in ein von Unternummer 9A012.a. erfasste "UAV",
	<ol> <li>luftatmende Hubkolben- oder Rotationskolbenverbrennungsmotoren, be sonders konstruiert oder geändert, um "UAVs" in Höhen von übe 50 000 Fuß (15 240 m) anzutreiben.</li> </ol>

## <u>▼M5</u> \_

Nummer	Beschreibung
I.B.9A350	Sprüh- oder Zerstäubungs-(Vernebelungs-)systeme, besonders konstruiert oder geändert zum Einbau in "Luftfahrzeuge", "Luftfahrtgeräte nach dem Prinzip leichter-als-Luft" oder unbemannte Luftfahrzeuge und besonders konstruierte Bestandteile hierfür, wie folgt:
	Komplette Sprüh- oder Zerstäubungs- (Vernebelungs-) systeme, geeignet zur Ausbringung einer flüssigen Suspension mit einer Ausgangstropfengröße von kleiner als 50 $\mu$ m "VMD" bei einer Durchflussrate größer als zwei Liter pro Minute;
	Sprüharme oder Anordnungen von aerosolerzeugenden Einheiten, geeignet zur Ausbringung einer flüssigen Suspension mit einer Ausgangstropfengröße von kleiner als 50 $\mu m$ "VMD" bei einer Durchflussrate größer als zwei Liter pro Minute;
	Aerosolerzeugende Einheiten, besonders konstruiert für den Einbau in von Unternummer 9A350.a. und 9A350.b. erfasste Systeme.
	Anmerkung: Aerosolerzeugende Einheiten sind besonders konstruierte oder geänderte Vorrichtungen zum Einbau in Luftfahrzeuge, wie z. B. Düsen, Rotationszerstäuber (rotary drum atomizer) und ähn- liche Vorrichtungen.
	Anmerkung: Nummer 9A350 erfasst keine Sprüh- oder Zerstäubungs- (Ver- nebelungs-) systeme und Bestandteile, die erwiesenermaßen nicht zur Ausbringung biologischer Agenzien in Form von infektiösen Aerosolen geeignet sind.
	Technische Anmerkungen:
	1. Die Tropfengröße für Sprühausrüstung oder Düsen, besonders konstruiert zur Verwendung in "Luftfahrzeugen", "Luftfahrtgeräten nach dem Prinzip leichter-als-Luft" oder unbemannten Luftfahrzeugen, sollte mit einer der folgenden Methoden gemessen werden:
	a. Doppler-Laser-Methode;
	b. Laserdiffraktionsmethode.
	2. In Nummer 9A350 bedeutet "VMD" Volume Median Diameter (mittlerer Volumendurchmesser). Für wasserbasierende Systeme entspricht dies dem MMD, Mass Median Diameter (mittlerer Massendurchmesser).

### B. PRÜF- UND HERSTELLUNGSEINRICHTUNGEN

Nummer	Beschreibung
I.B.2B350	Chemische Herstellungseinrichtungen, Apparate und Bestandteile wie folgt:
	a. Reaktionsbehälter oder Reaktoren, mit oder ohne Rührer, mit einem inneren (geometrischen) Gesamtvolumen größer als 0,1 m³ (100 l) und kleiner als 20 m³ (20 000 l), bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus einem der folgenden Werkstoffe oder Materialien bestehen:
	1. "Legierungen" mit mehr als 25 Gew% Nickel und 20 Gew% Chrom,
	2. Fluorpolymere (polymere oder elastomere Materialien mit mehr als 35 Gew% Fluor),
	3. Glas oder Email,
	4. Nickel oder Nickel-,,Legierungen" mit mehr als 40 Gew% Nickel,
	5. Tantal oder Tantal-"Legierungen",
	6. Titan oder Titan-,,Legierungen",
	7. Zirkonium oder Zirkonium-"Legierungen" oder
	8. Niob (Columbium) oder Niob-,,Legierungen";

## <u>▼M5</u> \_

Nummer	Beschreibung
	b. Rührer für die Verwendung in den von Unternummer 2B350.a. erfassten Reaktionskesseln oder Reaktoren sowie für solche Rührer konstruierte Rührflügel, Rührblätter und Rührwellen, bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus einem der folgenden Werkstoffe oder Materialien bestehen:
	1. "Legierungen" mit mehr als 25 Gew% Nickel und 20 Gew% Chrom,
	2. Fluorpolymere (polymere oder elastomere Materialien mit mehr als 35 Gew% Fluor),
	3. Glas oder Email,
	4. Nickel oder Nickel-"Legierungen" mit mehr als 40 Gew% Nickel,
	5. Tantal oder Tantal-,,Legierungen",
	6. Titan oder Titan-,,Legierungen",
	7. Zirkonium oder Zirkonium-"Legierungen" oder
	8. Niob (Columbium) oder Niob-,,Legierungen";
	c. Lagertanks, Container oder Vorlagen mit einem inneren (geometrischen) Gesamtvolumen größer als 0,1 m³ (100 l), bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus einem der folgenden Werkstoffe oder Materialien bestehen:
	1. "Legierungen" mit mehr als 25 Gew% Nickel und 20 Gew% Chrom,
	2. Fluorpolymere (polymere oder elastomere Materialien mit mehr als 35 Gew% Fluor),
	3. Glas oder Email,
	4. Nickel oder Nickel-,,Legierungen" mit mehr als 40 Gew% Nickel,
	5. Tantal oder Tantal-,,Legierungen",
	6. Titan oder Titan-,,Legierungen",
	7. Zirkonium oder Zirkonium-,,Legierungen" oder
	8. Niob (Columbium) oder Niob-,,Legierungen";
	d. Wärmetauscher oder Kondensatoren mit einer Wärmeaustauschfläche größer als 0,15 m² und kleiner als 20 m² sowie für solche Wärmetauscher oder Kondensatoren konstruierte Rohre, Platten, Coils oder Blöcke, bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus einem der folgenden Werkstoffe oder Materialien bestehen:
	1. "Legierungen" mit mehr als 25 Gew% Nickel und 20 Gew% Chrom,
	2. Fluorpolymere (polymere oder elastomere Materialien mit mehr als 35 Gew% Fluor),
	3. Glas oder Email,
	4. Grafit oder "Carbon-Grafit",
	5. Nickel oder Nickel-,,Legierungen" mit mehr als 40 Gew% Nickel,
	6. Tantal oder Tantal-,,Legierungen",
	7. Titan oder Titan-"Legierungen",
	8. Zirkonium oder Zirkonium-"Legierungen",
	9. Siliziumkarbid,
	10. Titankarbid oder
	11. Niob (Columbium) oder Niob-"Legierungen";
	·

## **▼**<u>M5</u>

Nummer	Beschreibung
	e. Destillations- oder Absorptionskolonnen mit einem inneren Durchmesser größer als 0,1 m sowie für solche Destillations- oder Absorptionskolonnen konstruierte Flüssigkeitsverteiler, Dampfverteiler oder Flüssigkeitssammler, bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus einem der folgenden Werkstoffe oder Materialien bestehen:
	1. "Legierungen" mit mehr als 25 Gew% Nickel und 20 Gew% Chrom,
	2. Fluorpolymere (polymere oder elastomere Materialien mit mehr als 35 Gew% Fluor),
	3. Glas oder Email,
	4. Grafit oder "Carbon-Grafit",
	5. Nickel oder Nickel-,,Legierungen" mit mehr als 40 Gew% Nickel,
	6. Tantal oder Tantal-"Legierungen",
	7. Titan oder Titan-,,Legierungen",
	8. Zirkonium oder Zirkonium-"Legierungen" oder
	9. Niob (Columbium) oder Niob-"Legierungen";
	f. fernbedienbare Abfülleinrichtungen, bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus einem der folgenden Werkstoffe oder Materialien bestehen:
	1. "Legierungen" mit mehr als 25 Gew% Nickel und 20 Gew% Chrom oder
	2. Nickel oder Nickel-,,Legierungen" mit mehr als 40 Gew% Nickel;
	g. Ventile mit einer "Nennweite" größer als 10 mm sowie für solche Ventile konstruierte Ventilgehäuse oder vorgeformte Gehäuseverkleidungen, bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus einem der folgenden Werkstoffe oder Materialien bestehen:
	1. "Legierungen" mit mehr als 25 Gew% Nickel und 20 Gew% Chrom,
	2. Fluorpolymere (polymere oder elastomere Materialien mit mehr als 35 Gew% Fluor),
	3. Glas oder Email,
	4. Nickel oder Nickel-,,Legierungen" mit mehr als 40 Gew% Nickel,
	5. Tantal oder Tantal-,,Legierungen",
	6. Titan oder Titan-,,Legierungen",
	7. Zirkonium oder Zirkonium-"Legierungen",
	8. Niob (Columbium) oder Niob-"Legierungen" oder
	9. Keramische Materialien wie folgt:
	a. Siliziumkarbid mit einer Reinheit größer (besser)/gleich 80 Gew%;
	b. Aluminiumoxid mit einer Reinheit größer (besser)/gleich 99,9 Gew%;
	c. Zirkondioxid;
	Technische Anmerkung:
	Bei unterschiedlichem Einlass- und Auslassdurchmesser ist die "Nennwei-
	te" als der kleinere der beiden Durchmesser definiert.

## **▼**<u>M5</u>

Nummer	Beschreibung
	h. mehrwandige Rohre mit Leckdetektor-Anschluss, bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus einem der folgenden Werkstoffe oder Materialien bestehen:
	1. "Legierungen" mit mehr als 25 Gew% Nickel und 20 Gew% Chrom
	2. Fluorpolymere (polymere oder elastomere Materialien mit mehr als 35 Gew% Fluor),
	3. Glas oder Email,
	4. Grafit oder "Carbon-Grafit",
	5. Nickel oder Nickel-,,Legierungen" mit mehr als 40 Gew% Nickel,
	6. Tantal oder Tantal-"Legierungen",
	7. Titan oder Titan-"Legierungen",
	8. Zirkonium oder Zirkonium-"Legierungen" oder
	9. Niob (Columbium) oder Niob-"Legierungen";
	i. Pumpen mit Mehrfachdichtung und dichtungslose Pumpen mit einer von Hersteller angegebenen maximalen Förderleistung größer als 0,6 m³/h ode Vakuumpumpen mit einer vom Hersteller angegebenen maximalen Förder leistung größer als 5 m³/h (jeweils unter Standard-Bedingungen von 273 k (0 °C) und 101,3 kPa) sowie für solche Pumpen konstruierte Pumpengehäuse, vorgeformte Gehäuseauskleidungen, Laufräder, Rotoren ode Strahlpumpendüsen, bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus einem der folgenden Werkstoffe oder Materialien bestehen:
	1. "Legierungen" mit mehr als 25 Gew% Nickel und 20 Gew% Chrom,
	2. Keramik,
	3. Ferrosiliziumguss (hochlegiertes Ferrosilizium),
	4. Fluorpolymere (polymere oder elastomere Materialien mit mehr als 35 Gew% Fluor),
	5. Glas oder Email,
	6. Grafit oder "Carbon-Grafit",
	7. Nickel oder Nickel-"Legierungen" mit mehr als 40 Gew% Nickel
	8. Tantal oder Tantal-,,Legierungen",
	9. Titan oder Titan-,,Legierungen",
	10. Zirkonium oder Zirkonium-"Legierungen" oder
	11. Niob (Columbium) oder Niob-,,Legierungen";
	j. Verbrennungseinrichtungen, entwickelt zur Vernichtung der in Numme 1C350 genannten Substanzen, mit besonders entwickelten Abfall-Zuführungssystemen, speziellen Handhabungseinrichtungen und einer durchschnittlichen Brennraumtemperatur größer als 1 273 K (1 000 °C), wobe die medienberührenden Flächen des Zuführungssystems ganz aus einem de folgenden Werkstoffe oder Materialienbestehen:
	1. "Legierungen" mit mehr als 25 Gew% Nickel und 20 Gew% Chrom
	2. Keramik oder

3. Nickel oder Nickel-"Legierungen" mit mehr als 40 Gew.-% Nickel.

# ▼<u>M5</u> \_

Nummer	Beschreibung
	Technische Anmerkungen:
	1. "Carbon-Grafit" besteht aus amorphem Kohlenstoff und Grafit, wobei der
	Grafitgehalt 8 Gew% oder mehr beträgt.
	2. Für das in den obigen Unternummern aufgeführte Material sind unter dem Begriff "Legierung", wenn dieser nicht in Verbindung mit einer bestimmten Elementkonzentration verwendet wird, diejenigen Legierungen zu verstehen, bei denen das identifizierte Metall einen höheren Gewichtsanteil aufweist als jedes andere Element.
I.B.2B351	Systeme zur Feststellung oder Überwachung toxischer Gase und dafür bestimmte Bestandteile zur Detektion, die nicht von Nummer 1A004 erfasst werden, wie folgt, sowie Detektoren, Ausrüstungen mit Sensoren und austauschbare Mess-Sonden-Einsätze hierfür:
	a. entwickelt für den kontinuierlichen Betrieb und verwendbar für die Detektion von chemischen Kampfstoffen oder den in Nummer 1C350 genannten Substanzen unterhalb einer Konzentration von 0,3 mg/m³ oder
	b. entwickelt für die Detektion cholinesterase-hemmender Wirkung.
I.B.2B352	Ausrüstung, geeignet zur Handhabung biologischer Stoffe, wie folgt:
	<ul> <li>a. vollständige biologische Sicherheitsbereiche, ausgestattet nach den Richt- linien für die Sicherheitsstufen P3 oder P4;</li> </ul>
	Technische Anmerkung:
	Die Sicherheitsstufen P3 oder P4 (BL3, BL4, L3, L4) entsprechen der Definition im WHO-Handbuch Laboratory Biosafety (3. Auflage, Genf 2004).
	b. Fermenter, geeignet zur Kultivierung pathogener "Mikroorganismen" oder Viren oder geeignet zur Erzeugung von "Toxinen", ohne Aerosolfreisetzung, mit einer Gesamtkapazität größer/gleich 20 l;
	Technische Anmerkung:
	Fermenter schließen Bioreaktoren, Chemostate und kontinuierliche Fermentationssysteme ein.
	c. Zentrifugalseparatoren, geeignet zur kontinuierlichen Trennung ohne Aerosolfreisetzung, mit allen folgenden Eigenschaften:
	1. Durchflussrate größer als 100 l/h,
	2. Bestandteile aus poliertem Edelstahl oder Titan,
	3. Ein- oder Mehrfachdichtung im Dampfsterilisationsbereich und
	4. geeignet zur In-situ-Sterilisation im geschlossenen Zustand;
	Technische Anmerkung:
	Zentrifugalseparatoren schließen Dekanter ein.
	d. Ausrüstung, geeignet zur Handhabung biologischer Stoffe, wie folgt:
	<ol> <li>Kreuz-(Tangential-)stromfilter-Ausrüstung, geeignet zur Abtrennung von pathogenen "Mikroorganismen", Viren, Toxinen oder Zellkulturen ohne Aerosolfreisetzung, mit allen folgenden Eigenschaften:</li> </ol>
	a. Gesamtfilterfläche größer/gleich 1 m² und
	b. mit einer der folgenden Eigenschaften:
	geeignet zur In-situ-Sterilisation oder zur In-situ-Desinfektion oder
	2. Verwendung von Einweg- oder Einmalfiltern;

## <u>▼M5</u> \_

Nummer	Beschreibung
	Technische Anmerkung:
	Im Sinne von Unternummer 2B352.d.1.b bezeichnet "Sterilisation" die Entfernung aller vermehrungsfähigen Mikroben von der Ausrüstung durch die Verwendung physikalischer (z. B. Dampf) oder chemischer Agenzien. "Desinfektion" bezeichnet die Zerstörung der potenziellen mikrobiellen Infektiösität der Ausrüstung durch die Verwendung chemischer Agenzien mit germiziden Effekten. Desinfektion und Sterilisation unterscheiden sich von der Sanitisation. Die Sanitisation bezieht sich auf Reinigungsoperationen, die entwickelt wurden, um die Menge des mikrobiellen Materials auf der Ausrüstung zu verringern ohne notwendigerweise deren völlige Infektiösität oder Vermehrungsfähigkeit zu beseitigen.
	2. Bestandteile von Kreuz-(Tangential-)stromfiltern (z. B. Module, Elemente, Kassetten, Kartuschen oder Platten) mit einer Filterfläche größer/gleich 0,2 m² pro Bestandteil und konstruiert für die Verwendung in Kreuz-(Tangential-)stromfilter-Ausrüstung, die von Unternummer 2B352.d. erfasst wird;
	Anmerkung: Unternummer 2B352.d. erfasst nicht Umkehrosmose-Ausrüstung gemäß Herstellerangaben.
	e. dampfsterilisierbare Gefriertrocknungsanlagen mit einer Eiskapazität des Kondensators größer als 10 kg und kleiner als 1 000 kg in 24 Stunden;
	f. Schutz- und Containment-Ausrüstungen wie folgt:
	<ol> <li>Voll- oder Halbschutzanzüge oder Hauben, die auf die Anbindung an eine externe Luftversorgung angewiesen sind und mit Überdruck betrie- ben werden,</li> </ol>
	Anmerkung: Anzüge, entwickelt für das Tragen mit unabhängigen Atemgeräten, werden von Unternummer 2B352.f.1. nicht erfasst.
	2. biologische Sicherheitswerkbänke der Klasse III oder Isolatoren mit ähnlichen Leistungsmerkmalen;
	Anmerkung: Die in Unternummer 2B352.f.2. genannten Isolatoren schließen flexible Isolatoren, Trockenkästen (dry boxes), Kästen für anaerobe Arbeiten, Handschuharbeitskästen und Hauben mit laminarer Strömung (geschlossen mit ver- tikaler Strömung) ein.
	g. Aerosolprüfkammern mit einem Volumen größer/gleich 1 m³, konstruiert für Aerosoleignungsprüfungen von "Mikroorganismen", Viren oder "Toxinen".

#### C. WERKSTOFFE UND MATERIALIEN

Nummer	Beschreibung
I.B.1C350	Chemikalien, die als Ausgangsstoffe für toxische Wirkstoffe verwendet werder können, wie folgt und "Mischungen von Chemikalien", die eine oder mehrere dieser Chemikalien enthalten:
	ANMERKUNG: SIEHE AUCH LISTE FÜR WAFFEN, MUNITION UND RÜSTUNGSMATERIAL UND NUMMER 1C450.
	1. Thiodiglykol (CAS-Nr. 111-48-8);
	2. Phosphoroxidchlorid (CAS-Nr. 10025-87-3);
	3. Methylphosphonsäuredimethylester (CAS-Nr. 756-79-6);
	4. zur Erfassung von Methylphosphonsäuredifluorid (CAS-Nr. 676-99-3):
	SIEHE LISTE FÜR WAFFEN, MUNITION UND RÜSTUNGSMATE RIAL UND NUMMER 1C450;
	5. Methylphosphonsäuredichlorid (CAS-Nr. 676-97-1);
	6. Dimethylphosphit (DMP) (CAS-Nr. 868-85-9);
	7. Phosphortrichlorid (CAS-Nr. 7719-12-2);

#### **▼**M5

8. Trimethylphosphit (TMP) (CAS-Nr. 121-45-9);
9. Thionylchlorid (CAS-Nr. 7719-09-7);
10. 3-Hydroxy-1-methylpiperidin (CAS-Nr. 3554-74-3);
11. N,N-Diisopropyl-2-aminochlorethan (CAS-Nr. 96-79-7);
12. N,N-Diisopropyl-2-aminoethanthiol (CAS-Nr. 5842-07-9);
13. 3-Chinuclidinol (CAS-Nr. 1619-34-7);
14. Kaliumfluorid (CAS-Nr. 7789-23-3);
15. 2-Chlorethanol (CAS-Nr. 107-07-3);
16. Dimethylamin (CAS-Nr. 124-40-3);
17. Ethylphosphonsäurediethylester (CAS-Nr. 78-38-6);
18. N,N-Dimethylaminodiethylphosphat (CAS-Nr. 2404-03-7);
19. Diethylphosphit (CAS-Nr. 762-04-9);
20. Dimethylaminhydrochlorid (CAS-Nr. 506-59-2);
21. Ethylphosphonigsäuredichlorid (CAS-Nr. 1498-40-4);
22. Ethylphosphonsäuredichlorid (CAS-Nr. 1066-50-8);
23. zur Erfassung von Ethylphosphonsäuredifluorid (CAS-Nr. 753-98-0):
SIEHE LISTE FÜR WAFFEN, MUNITION UND RÜSTUNGSMA TERIAL;
24. Fluorwasserstoff (CAS-Nr. 7664-39-3);
25. Methylbenzilat (CAS-Nr. 76-89-1);
26. Methylphosphonigsäuredichlorid (CAS-Nr. 676-83-5);
27. N,N-Diisopropyl-2-aminoethanol (CAS-Nr. 96-80-0);
28. Pinakolylalkohol (CAS-Nr. 464-07-3);
29. zur Erfassung von O-Ethyl-2-diisopropylaminoethylmethylphosphor
(QL) (CAS-Nr. 57856-11-8):
SIEHE LISTE FÜR WAFFEN, MUNITION UND RÜSTUNGSMATERIAL;
30. Triethylphosphit (CAS-Nr. 122-52-1);
31. Arsentrichlorid (CAS-Nr. 7784-34-1);
32. Benzilsäure (CAS-Nr. 76-93-7);
33. Methylphosphonigsäurediethylester (CAS-Nr. 15715-41-0);
34. Ethylphosphonsäuredimethylester (CAS-Nr. 6163-75-3);
35. Ethylphosphonigsäuredifluorid (CAS-Nr. 430-78-4);
36. Methylphosphonigsäuredifluorid (CAS-Nr. 753-59-3);
37. 3-Chinuclidon (CAS-Nr. 3731-38-2);
38. Phosphorpentachlorid (CAS-Nr. 10026-13-8);
39. Pinakolon (CAS-Nr. 75-97-8);
40. Kaliumcyanid (CAS-Nr. 151-50-8);
41. Kaliumhydrogendifluorid (CAS-Nr. 7789-29-9);
<ul> <li>41. Kanuninyulogendifluorid (CAS-Nr. 1769-29-9),</li> <li>42. Ammoniumhydrogendifluorid (oder Ammoniumbifluorid) (CAS-Nr. 134 49-7);</li> </ul>
43. Natriumfluorid (CAS-Nr. 7681-49-4);
44. Natriumhydrogendifluorid (CAS-Nr. 1333-83-1);
45. Natriumcyanid (CAS-Nr. 143-33-9);
45. Natitunicyania (CAS-Nr. 143-33-7), 46. Triethanolamin (CAS-Nr. 102-71-6);
47. Phosphorpentasulfid (CAS-Nr. 1314-80-3);
48. Diisopropylamin (CAS-Nr. 108-18-9);
49. Diethylaminoethanol (CAS-Nr. 100-37-8);
47. Diethylammoethanol (CAS-Nr. 100-37-8), 50. Natriumsulfid (CAS-Nr. 1313-82-2);
51. Schwefelmonochlorid (CAS-Nr. 10025-67-9);

## ▼<u>M5</u>

Nummer	Beschreibung
	53. Triethanolamin-Hydrochlorid (CAS-Nr. 637-39-8);
	54. N,N-Diisopropyl-2-aminochlorethan-Hydrochlorid (CAS-Nr. 4261-68-1);
	55. Methylphosphonsäure (CAS-Nr. 993-13-5);
	56. Methylphosphonsäurediethylester (CAS-Nr. 683-08-9);
	57. N,N-Dimethylamino-phosphoryldichlorid (CAS-Nr. 677-43-0);
	58. Triisopropylphosphit (CAS-Nr. 116-17-6);
	59. Ethyldiethanolamin (CAS-Nr. 139-87-7);
	60. Thiophosphorsäurediethylester (CAS Nr. 2465-65-8);
	61. Dithiophosphorsäurediethylester (CAS Nr. 298-06-6);
	62. Natriumhexafluorosilikat (CAS-Nr. 16893-85-9);
	63. Methylthiophosphonsäuredichlorid (CAS Nr. 676-98-2).
	Anmerkung 1: Für Ausfuhren in "Nichtvertragsstaaten des Chemiewaffenübereinkommens" erfasst Nummer 1C350 nicht "Mischungen von Chemikalien", die eine oder mehrere der von den Unternummern 1C350 1, 3, 5, 11, 12, 13, 17, 18, 21, 22, 26, 27, 28, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 54, 55, 56, 57 und 63 erfassten Chemikalien enthalten, in denen keine der einzeln erfassten Chemikalien zu mehr als 10 Gew% in der Mischung enthalten ist.
	Anmerkung 2: Nummer 1C350 erfasst nicht "Mischungen von Chemikalien", die eine oder mehrere der von den Unternummern 1C350 2, 6, 7, 8, 9, 10, 14, 15, 16, 19, 20, 24, 25, 30, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 58, 59, 60, 61, und 62 erfassten Chemikalien enthalten, in denen keine der einzeln erfassten Chemikalien zu mehr als 30 Gew. % in der Mischung enthalten ist.
	Anmerkung 3: Nummer 1C350 erfasst nicht als Verbrauchsgüter bestimmte Waren, die zum Verkauf im Einzelhandel verpackt und für den persönlichen Gebrauch bestimmt sind oder die zum einzelnen Gebrauch verpackt sind.
I.B.1C351	Human- und tierpathogene Erreger sowie "Toxine":
	a. Viren (natürlich, adaptiert oder geändert, entweder in Form "isolierter lebender Kulturen" oder als Material mit lebendem Material, das gezielt mit solchen Kulturen geimpft oder kontaminiert ist) wie folgt:
	1. Anden-Virus,
	2. Chapare-Virus,
	3. Chikungunya-Virus,
	4. Choclo-Virus,
	5. Haemorrhagisches Kongo-Krim-Fieber-Virus,
	6. Dengue-Fiebervirus,
	7. Dobrava-Belgrad-Virus,
	8. Eastern Equine Enzephalitis-Virus,
	9. Ebola-Virus,
	10. Guanarito-Virus,
	11. Hantaan-Virus,
	12. Hendra-Virus (Equine-Morbillivirus),
	13. Japan-B-Enzephalitis-Virus,
	14. Junin-Virus,
	15. Kyasanur Waldfieber Virus (Kyasanur Forest virus),
	16. Laguna-Negra-Virus,
	17. Lassa- Virus,
	18. Louping-Ill-Virus,

## ▼<u>M5</u> \_

Nummer	Beschreibung
	19. Lujo-Virus,
	20. Lymphozytäre-Choriomeningitis-Virus,
	21. Machupo-Virus,
	22. Marburg-Virus,
	23. Affenpockenvirus,
	24. Murray-Valley-Encephalitis-Virus,
	25. Nipah-Virus,
	26. Virus des Omsker hämorrhagischen Fiebers (OHF, Omsk haemorrhagic fever virus),
	27. Oropouche-Virus,
	28. Powassan-Virus,
	29. Rift-Valley-Fieber-Virus,
	30. Rocio-Virus,
	31. Sabia-Virus,
	32. Seoul-Virus,
	33. Sin-Nombre-Virus,
	34. St-Louis-Encephalitis-Virus,
	35. Zeckenenzephalitis-Virus (Virus der russischen Frühjahr/Sommerenzephalitis),
	36. Variola-Virus,
	37. Venezuelan Equine Enzephalitis-Virus,
	38. Westliches Pferdeenzephalitis-Virus (western equine encephalitis virus),
	39. Gelbfieber-Virus;
	b. Rickettsiae (natürlich, adaptiert oder geändert, entweder in Form "isolierter lebender Kulturen" oder als Material mit lebendem Material, das gezielt mit solchen Kulturen geimpft oder kontaminiert ist) wie folgt:
	1. Coxiella burnetii,
	2. Bartonella quintana (Rochalimaea quintana, Rickettsia quintana),
	3. Rickettsia prowasecki,
	4. Rickettsia rickettsii;
	c. Bakterien (natürlich, adaptiert oder geändert, entweder in Form "isolierter lebender Kulturen" oder als Material mit lebendem Material, das gezielt mit solchen Kulturen geimpft oder kontaminiert ist) wie folgt:
	1. Bacillus anthracis,
	2. Brucella abortus,
	3. Brucella melitensis,
	4. Brucella suis,
	5. Chlamydia psittaci,
	6. Clostridium botulinum,
	7. Francisella tularensis,
	8. Burkholderia mallei (Pseudomonas mallei),
	9. Burkholderia pseudomallei (Pseudomonas pseudomallei),
	10. Salmonella typhi,
	11. Shigella dysenteriae,
	12. Vibrio cholerae,
	13. Yersinia pestis,
	14. Clostridium perfringens Epsilon-Toxin bildende Typen,
	15. Enterohämorrhagische Escherichia coli, Serotyp O157 und andere Ver-
	otoxin hildende Typen (EHEC hzw. VTEC):

otoxin bildende Typen (EHEC bzw. VTEC);

# <u>▼M5</u> \_

Nummer	Beschreibung				
	d. "Toxine" wie folgt und deren "Toxinuntereinheiten":				
	Clostridium-botulinum-Toxine,				
	2. Clostridium-perfringens-Toxine,				
	3. Conotoxin,				
	4. Ricin,				
	5. Saxitoxin,				
	6. Shiga-Toxin,				
	7. Staphylococcus-aureus-Toxine,				
	8. Tetrodotoxin,				
	9. Verotoxin und Shiga-ähnliche ribosomen-inaktivierende Proteine,				
	10. Microcystin (Cyanoginosin),				
	11. Aflatoxine,				
	12. Abri,				
	13. Cholera toxin,				
	14. Diacetoxyscirpenol,				
	15. T-2-Toxin,				
	16. HT-2-Toxin,				
	17. Modeccin,				
	18. Volkensin,				
	19. Viscum album Lectin 1 (Viscumin);				
	Anmerkung: Unternummer 1C351.d. erfasst nicht Botulinumtoxine oder Conotoxine in Fertigprodukten mit allen folgenden Eigen- schaften:				
	1. pharmazeutische Zubereitungen, entwickelt für die Behandlung von Menschen mit entsprechender Indikation,				
	2. abgepackt in einer für medizinische Produkte handelsübli- chen Form (Fertigarzneimittel) und				
	3. mit staatlicher Zulassung als medizinisches Produkt.				
	e. Pilze (natürlich, adaptiert oder geändert, entweder in Form "isolierter lebender Kulturen" oder als Material mit lebendem Material, das gezielt mit solchen Kulturen geimpft oder kontaminiert ist) wie folgt:				
	1. Coccidioides immitis,				
	2. Coccidioides posadasii.				
	Anmerkung: Nummer 1C351 erfasst keine "Impfstoffe" oder "Immunoto- xine".				
I.B.1C352	Tierpathogene Erreger wie folgt:				
1.B.10332	a. Viren (natürlich, adaptiert oder geändert, entweder in Form "isolierter le-				
	bender Kulturen" oder als Material mit lebendem Material, das gezielt mit solchen Kulturen geimpft oder kontaminiert ist) wie folgt:				
	1. Afrikanisches Schweinepest-Virus,				
	2. Aviäre Influenza-Viren wie folgt:				
	a. uncharakterisiert oder				
	b. Viren mit hoher Pathogenität gemäß Anhang I Nummer 2 der Richtlinie 2005/94/EG (¹) wie folgt:				
	Typ-A-Viren mit einem IVPI (intravenöser Pathogenitätsindex) in 6 Wochen alten Hühnern größer als 1,2 oder				

# ▼<u>M5</u> \_

Nummer	Beschreibung				
	2. Typ-A-Viren vom Subtyp H5 oder H7 mit Genomsequenzen, die für multiple basische Aminosäuren an der Spaltstelle des Hämag- glutin kodieren, vergleichbar denen, die auch bei anderen HPAI- Viren beobachtet werden können, was darauf hinweist, dass das Hämagglutinin von einer im Wirt ubiquitären Protease gespalten werden kann.				
	3. Bluetongue-Virus,				
	4. Maul- und Klauenseuche-Virus,				
	5. Ziegenpockenvirus,				
	6. Aujeszky-Virus,				
	7. Schweinepest-Virus (Hog cholera-Virus),				
	8. Lyssa-Virus,				
	9. Newcastle-Virus,				
	10. Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer,				
	11. Schweine-Entero-Virus vom Typ 9 (Virus der vesikulären Schweine-krankheit),				
	12. Rinderpest-Virus,				
	13. Schafpocken-Virus,				
	14. Teschen-Virus,				
	15. Vesikuläre Stomatitis-Virus,				
	16. Lumpy Skin Disease-Virus,				
	17. African Horse Sickness-Virus;				
	b. Mycoplasmen (natürlich, adaptiert oder geändert, entweder in Form "isolierter lebender Kulturen" oder als Material mit lebendem Material, das gezielt mit solchen Kulturen geimpft oder kontaminiert ist) wie folgt:				
	1. Mycoplasma mycoides Subspezies mycoides SC (small colony),				
	2. Mycoplasma capricolum Subspezies capripneumoniae.				
	Anmerkung: Nummer 1C352 erfasst keine "Impfstoffe".				
.B.1C353	Genetische Elemente und genetisch modifizierte Organismen wie folgt:				
	<ul> <li>a. genetisch modifizierte Organismen oder genetische Elemente, die Nuklein- säuresequenzen enthalten, die mit der Pathogenität der von Unternummer 1C351.a., 1C351.b., 1C351.c., 1C351.e., 1C352 oder 1C354 erfassten Or- ganismen assoziiert sind;</li> </ul>				
	b. genetisch modifizierte Organismen oder genetische Elemente, die eine Nu- kleinsäuresequenz-Codierung für eines der von Unternummer 1C351d er- fassten "Toxine" oder deren "Toxinuntereinheiten" enthalten.				
	Technische Anmerkungen:				
	1. Genetische Elemente schließen unter anderem genetisch modifizierte oder unmodifizierte Chromosomen, Genome, Plasmide, Transposons und Vektoren ein.				
	2. Nukleinsäuresequenzen, die mit der Pathogenität der von Unternummer 1C351.a., 1C351.b., 1C351.c., 1C351.e., 1C352 oder 1C354 erfassten Erregern assoziert sind, meint jede für einen gelisteten Erreger spezifische Sequenz,				
	<ul> <li>a) die selbst oder durch ihre Transkriptions- oder Translationsprodukte eine beträchtliche Gefahr für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen darstellt oder</li> </ul>				

## **▼**<u>M5</u>

Nummer	Beschreibung				
	b) von der bekannt ist, dass sie die Fähigkeit eines erfassten Erregers oder jedes anderen Organismus, in den sie eingeführt oder in anderer Weise integriert werden könnte, erhöht, die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen ernsthaft zu gefährden.				
	Anmerkung: Nummer 1C353 erfasst keine Nukleinsäuresequenzen, die mit der Pathogenität von enterohämorrhagischen Escherichia coli, Serotyp 0157 und anderen Verotoxin-bildenden Stämmen assoziert sind, ausgenommen jene, die Verotoxin selbst oder Untereinheiten davon kodieren.				
I.B.1C354	Pflanzenpathogene Erreger wie folgt:				
	a. Viren (natürlich, adaptiert oder geändert, entweder in Form "isolierter lebender Kulturen" oder als Material mit lebendem Material, das gezielt mit solchen Kulturen geimpft oder kontaminiert ist) wie folgt:				
	1. Potato Andean latent tymovirus,				
	2. Potato Spindle Tuber Viroid;				
	b. Bakterien (natürlich, adaptiert oder geändert, entweder in Form "isolierter lebender Kulturen" oder als Material, das gezielt mit solchen Kulturen geimpft oder kontaminiert ist) wie folgt:				
	1. Xanthomonas albilineans,				
	2. Xanthomonas campestris pv. citri, einschließlich der als Xanthomonas campestris pv. citri Typen A, B, C, D, E bezeichneten oder anders klassifizierter Stämme wie Xanthomonas citri, Xanthomonas campestris pv. aurantifolia oder Xanthomonas pv. campestris pv. citromelo,				
	3. Xanthomonas oryzae pv. Oryzae (Pseudomonas campestris pv. Oryzae),				
	<ol> <li>Clavibacter michiganensis subsp. Sepedonicus (Corynebacterium michiganensis subsp. Sepedonicus oder Corynebacterium Sepedonicum),</li> </ol>				
	5. Ralstonia solanacearum, Stamm 2 und 3 (Pseudomonas solanacearum, Stamm 2 und 3 oder Burkholderia solana, Stamm 2 und 3);				
	c. Pilze (natürlich, adaptiert oder geändert, entweder in Form "isolierter lebender Kulturen" oder als Material, das gezielt mit solchen Kulturen geimpft oder kontaminiert ist) wie folgt:				
	1. Colletotrichum coffeanum var. virulans (Colletotrichum kahawae),				
	2. Cochliobolus miyabeanus (Helminthosporium oryzae),				
	3. Microcyclus ulei (syn. Dothidella ulei),				
	4. Puccinia graminis (syn. Puccinia graminis f. sp. tritici),				
	5. Puccinia striiformis (syn. Puccinia glumarum),				
	6. Magnaporthe grisea (Pyricularia grisea/Pyricularia oryzae).				
I.B.1C450	Toxische Chemikalien und Ausgangsstoffe für toxische Chemikalien wie folgt und "Mischungen von Chemikalien", die eine oder mehrere dieser Chemikalien enthalten:				
	ANMERKUNG: SIEHE AUCH NUMMER 1C350, UNTERNUMMER 1C351.d. UND LISTE FÜR WAFFEN, MUNITION UND RÜSTUNGSMATERIAL.				
	a. Toxische Chemikalien wie folgt:				
	Amiton: O,O-Diethyl-S-[-2-(diethylamino)ethyl]phosphorthiolat (CAS-Nr. 78-53-5) sowie die entsprechenden alkylierten oder protonierten Salze,				

#### **▼** M5

Nummer Beschreibung 2. PFIB: 1,1,3,3,3-Pentafluor-2-(trifluormethyl)-1-propen (CAS-Nr. 382-3. zur Erfassung von BZ: 3-Chinuklidinylbenzylat (CAS-Nr. 6581-06-2): Siehe Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial, 4. Phosgen: Carbonyldichlorid (CAS-Nr. 75-44-5), 5. Cyanogenchlorid: Chlorcyan (CAS-Nr. 506-77-4), 6. Hydrogencyanid: Cyanwasserstoffsäure (CAS-Nr. 74-90-8), 7. Chloropikrin: Trichlornitromethan (CAS-Nr. 76-06-2); Anmerkung 1: Für Ausfuhren in "Nichtvertragsstaaten des Chemiewaffenübereinkommens" erfasst Nummer 1C450 nicht "Mischungen von Chemikalien", die eine oder mehrere der von den Unternummern 1C450.a.1. und 1C450.a.2. erfassten Chemikalien enthalten, in denen keine der einzeln erfassten Chemikalien zu mehr als 1 Gew.-% in der Mischung ent-Anmerkung 2: Nummer 1C450 erfasst nicht "Mischungen von Chemikalien", die eine oder mehrere der von den Unternummern 1C450.a.4., 1C450.a.5., 1C450.a.6. und 1C450.a.7. erfassten Chemikalien enthalten, in denen keine der einzeln erfassten Chemikalien zu mehr als 30 Gew.-% in der Mischung enthalten ist. Anmerkung 3: Nummer 1C450 erfasst nicht als Verbrauchsgüter bestimmte Waren, die zum Verkauf im Einzelhandel verpackt und für den persönlichen Gebrauch bestimmt sind oder die zum einzelnen Gebrauch verpackt sind. b. Ausgangsstoffe für toxische Chemikalien wie folgt: 1. andere als die von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial oder Nummer 1C350 erfassten Chemikalien mit einem Phosphoratom, das mit einer (Normal- oder Iso-) methyl-, ethyl- oder propyl-Gruppe, nicht jedoch mit weiteren Kohlenstoffatomen gebunden ist, Anmerkung: Unternummer 1C450.b.1. erfasst nicht Fonofos: O-Ethyl-Sphenylethyldithiophosphonat(CAS-Nr. 944-22-9). 2. N,N-Dialkyl-(Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl)phosphoraminodihalogenide, ausgenommen N,N-Dimethylamino-phosphoryldichlorid, Anmerkung: Zur Erfassung von N,N-Dimethylamino-phosphoryldichlorid siehe Unternummer 1C350.57. 3. andere Dialkyl-(Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl)phosphoramidate als das von Nummer 1C350 erfasste N,N-Dimethylaminodiethylphosphat, 4. N,N-Dialkyl-(Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl)aminoethyl-2chloride sowie die entsprechenden protonierten Salze, ausgenommen die von Nummer 1C350 erfassten Stoffe N,N-Diisopropyl-2-aminochlorethan und N,N-Diisopropyl-2-amino-chlorethan-Hydrochlorid, 5. N,N-Dialkyl-(Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl)aminoethan-2ole sowie die entsprechenden protonierten Salze, ausgenommen die von Nummer 1C350 erfassten Stoffe N,N-Diisopropyl-2-aminoethanol (CAS-Nr. 96-80-0) und N,N-Diethyl-aminoethanol (CAS-Nr. 100-37-8), Anmerkung: Unternummer 1C450.b.5. erfasst nicht: a. N,N-Dimethylaminoethanol (CAS-Nr. 108-01-0) und die entsprechenden protonierten Salze,

> N,N-Dialkyl-(Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl)aminoethan-2thiole sowie die entsprechenden protonierten Salze, ausgenommen das von Nummer 1C350 erfassteN,N-Diisopropyl-2-amino-ethanthiol,

Nr 100-37-8)

b. protonierte Salze von N,N-Diethylaminoethanol (CAS-

### **▼**<u>M5</u>

Nummer	Beschreibung		
	7. Zur Erfassung von Ethyldiethanolamin (CAS-Nr. 139-87-7) siehe Nummer 1C350,		
	8. Methyldiethanolamin (CAS-Nr. 105-59-9).		
	Anmerkung 1: Für Ausfuhren in "Nichtvertragsstaaten des Chemiewaffen- übereinkommens" erfasst Nummer 1C450 nicht "Mischun- gen von Chemikalien", die eine oder mehrere der von den Unternummern 1C450.b.1., 1C450.b.2., 1C450.b.3., 1C450.b.4., 1C450.b.5. und 1C450.b.6. erfassten Chemika- lien enthalten, in denen keine der einzeln erfassten Che- mikalien zu mehr als 10 Gew% in der Mischung enthal- ten ist.		
	Anmerkung 2: Nummer 1C450 erfasst nicht "Mischungen von Chemikalien", die die von Unternummer 1C450.b.8. erfasste Chemikalie enthalten, in der die einzeln erfasste Chemikalie zu nicht mehr als 30 Gew% in der Mischung enthalten ist.		
	Anmerkung 3: Nummer 1C450 erfasst nicht als Verbrauchsgüter be- stimmte Waren, die zum Verkauf im Einzelhandel verpackt und für den persönlichen Gebrauch bestimmt sind oder die zum einzelnen Gebrauch verpackt sind.		

<sup>(</sup>¹) Richtlinie 2005/94/EG des Rates vom 20. Dezember 2005 mit Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Aviären Influenza (ABI. L 10 vom 14.1.2006, S. 16).

#### D. DATENVERARBEITUNGSPROGRAMME (SOFTWARE)

Nummer	Beschreibung		
I.B.1D003	"Software", besonders entwickelt oder geändert, um Ausrüstung zu befähigen, die Funktionen der von Unternummer 1A004c oder 1A004d erfassten Ausrüstung zu erfüllen.		
I.B.2D351	"Software", die nicht von Nummer 1D003 erfasst wird, besonders entwickelt für die "Verwendung" der von Unternummer 2B351 erfassten Ausrüstung.		
I.B.9D001	"Software", besonders entwickelt oder geändert für die "Entwicklung" von Ausrüstung oder "Technologie", die von Nummer 9A001 bis 9A119, 9B oder 9E003 erfasst wird.		
I.B.9D002	"Software", besonders entwickelt oder geändert für die "Herstellung" von Ausrüstung, die von Nummer 9A001 bis 9A119 oder 9B erfasst wird.		

### E. TECHNOLOGIE

Nummer	Beschreibung
I.B.1E001	"Technologie" entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für die "Entwicklung" oder "Herstellung" von Ausrüstung, Werkstoffen oder Materialien, die von Unternummer 1A004, 1C350 bis 1C354 oder 1C450.erfasst werden.
I.B.2E001	"Technologie" entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für die "Entwicklung" von Ausrüstung oder "Software", die von Nummer 2B350, 2B351, 2B352 oder 2D351erfasst wird.
I.B.2E002	"Technologie" entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für die "Herstellung" von Ausrüstung, die von Nummer 2B350, 2B351 oder 2B352erfasst wird.
I.B.2E301	"Technologie" entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für die "Verwendung" von Waren, erfasst von Nummer 2B350 bis 2B352.

#### **▼** M5

Nummer	Beschreibung			
I.B.9E001	"Technologie" entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für die "Entwicklung" von Ausrüstung oder "Software", die von Nummer 9A012 oder 9A350 erfasst wird.			
I.B.9E002	"Technologie" entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für die "Herstellung" von Ausrüstung, die von Nummer 9A350 erfasst wird.			
I.B.9E101	"Technologie" entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für die "Herstellung" von "UAV", die von Nummer 9A012 erfasst werden.  Technische Anmerkung: "UAV" im Sinne der Unternummer 9E101.b. bezeichnet unbemannte Luftfahrzeugsysteme mit einer Reichweite größer als 300 km.			
I.B.9E102	"Technologie" entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für die "Verwendung" der von Nummer 9A012 erfassten "UAV".  Technische Anmerkung: "UAV" im Sinne der Unternummer 9E101.b. bezeichnet unbemannte Luftfahrzeugsysteme mit einer Reichweite größer als 300 km.			

#### TEIL 2

#### Einleitende Anmerkungen

- Sofern nicht anders angegeben, verweisen die Referenznummern in der untenstehenden Spalte "Beschreibung" auf die Beschreibungen der Güter mit doppeltem Verwendungszweck in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009.
- 2. Eine Referenznummer in der Spalte Referenznummer in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009' bedeutet, dass die Merkmale des in der Spalte "Beschreibung" beschriebenen Artikels außerhalb der Parameter liegen, die in der entsprechenden Beschreibung des Artikels mit doppeltem Verwendungszweck, auf den verwiesen wird, festgelegt sind.
- 3. Definitionen der Begriffe, die in "einfachen Anführungszeichen" stehen, finden sich in einer technischen Anmerkung zu dem betreffenden Artikel.
- Definitionen der Begriffe, die in "doppelten Anführungszeichen" stehen, finden sich in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009.

#### Allgemeine Anmerkungen

1. Der Zweck der in diesem Anhang angegebenen Kontrollen darf nicht dadurch unterlaufen werden, dass nicht erfasste Güter (einschließlich Anlagen) mit einem oder mehreren erfassten Bestandteilen ausgeführt werden, wenn der (die) erfasste(n) Bestandteil(e) das Hauptelement des Gutes ist (sind) und leicht entfernt oder für andere Zwecke verwendet werden kann (können).

Anmerkung: Bei der Prüfung der Frage, ob der (die) erfasste(n) Bestandteil(e) als Hauptelement anzusehen ist (sind), müssen Menge, Wert und eingesetztes technologisches Know-how sowie andere besondere Umstände berücksichtigt werden, die den (die) erfassten Bestandteil(e) zum Hauptelement des Gutes machen könnten.

Die in diesem Anhang erfassten Artikel umfassen sowohl neue als auch gebrauchte Güter.

#### Allgemeine Technologie-Anmerkung (ATA)

(gültig im Zusammenhang mit Abschnitt B von Teil 1)

- Der Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr von "Technologie", die für die "Entwicklung", "Herstellung" oder "Verwendung" von Gütern "unverzichtbar" ist, deren Verkauf, Lieferung, Weitergabe oder Ausfuhr nach Abschnitt I.C.A. dieses Teils kontrolliert wird, wird nach den Bestimmungen des Abschnitts I.C.B. dieses Teils kontrolliert.
- "Technologie", die für die "Entwicklung", "Herstellung" oder "Verwendung" von erfassten Gütern "unverzichtbar" ist, unterliegt auch dann der Kontrolle, wenn sie für nicht erfasste Güter einsetzbar ist.
- 3. Nicht erfasst ist "Technologie", die das unbedingt erforderliche Minimum für Aufbau, Betrieb, Wartung (Überprüfung) und Reparatur derjenigen Güter darstellt, die nicht erfasst sind oder für die nach dieser Verordnung eine Ausfuhrgenehmigung erteilt wurde.
- 4. Die Kontrollen hinsichtlich der Weitergabe von "Technologie" gelten nicht für "allgemein zugängliche" Informationen, "wissenschaftliche Grundlagenforschung" und die für Patentanmeldungen erforderlichen Mindestinformationen.

I.C.A. GÜTER (Werkstoffe, Materialien und Chemikalien)

Nummer	Beschreibung	Referenznummer in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009
I.C.A.001	Chemikalien in einer Konzentration größer/gleich 95 Gew% wie folgt:  1. Ethylendichlorid (CAS-Nr. 107-06-2)	
I.C.A.002	Chemikalien in einer Konzentration größer/gleich 95 Gew% wie folgt:  1. Nitromethan (CAS-Nr. 75-52-5)  2. Pikrinsäure (CAS-Nr. 88-89-1)	
I.C.A.003	Chemikalien in einer Konzentration größer/gleich 95 Gew% wie folgt:  1. Aluminiumchlorid (CAS-Nr. 7446-70-0)  2. Arsen (CAS-Nr. 7440-38-2)  3. Arsentrioxid (CAS-Nr. 1327-53-3)  4. Bis(2-chloroethyl)ethylaminhydrochlorid (CAS-Nr. 3590-07-6)  5. Bis(2-chloroethyl)methylaminhydrochlorid (CAS-Nr. 55-86-7)  6. Tris(2-chloroethyl)aminhydrochlorid (CAS-Nr. 817-09-4)	

#### **TECHNOLOGIE**

B.001	"Technologie", die für die "Entwicklung", "Herstellung" oder "Verwendung" der in Ab- schnitt I.C.A. aufgeführten Artikel unverzicht- bar ist	
	Technische Anmerkung: Der Ausdruck "Technologie" bezeichnet auch "Software".	

## **▼**<u>M31</u>

#### ANHANG II

Liste der in den Artikeln 14, 15 Absatz 1 Buchstabe a und 15 Absatz 1a genannten natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen

## **▼**<u>C5</u>

#### A. Personen

		Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
	1.	Bashar (بشـــار) Al- Assad (الأســد)	Geburtsdatum: 11. September 1965; Geburtsort: Damaskus; Diplomatenpass Nr. D1903	Präsident der Republik; hat das gewaltsame Vorgehen gegen Demonstranten genehmigt und überwacht.	23.5.2011
	2.	Maher (ماهر) (alias Mahir) Al-Assad (الأسد)	Geburtsdatum: 8. Dezember 1967; Diplomatenpass Nr. 4138	Befehlshaber der 4. Panzerdivision des Heeres, Mitglied des Zentralkommandos der Baath-Partei, der starke Mann der republikanischen Garde; Bruder von Präsident Bashar Al-Assad; Hauptanführer des gewaltsamen Vorgehens gegen Demonstranten	9.5.2011
<b>▼</b> <u>M29</u>					
	3.	Ali (علي) Mamluk (مملوك) (alias Mamlouk)	Geburtsdatum: 19. Februar 1946; Geburtsort: Damaskus; Diplomatenpass Nr. 983	Direktor des Nationalen Sicherheitsbüros. Ehemaliger Chef der Direktion Allgemeine Nachrichtengewinnung; Beteiligung am ge- waltsamen Vorgehen gegen Demonstranten.	9.5.2011
▼ <u>C5</u>					
	4.	Atej (عاطف) (alias Atef, Atif) Najib (نجيب) (alias Najeeb)		Ehemaliger Leiter der Direktion für politi- sche Sicherheit in Deraa; Cousin von Prä- sident Bashar Al–Assad; Beteiligung am ge- waltsamen Vorgehen gegen Demonstranten	9.5.2011
	5.	Hafiz (حافظ) Makhluf (مخلوف) (alias Hafez Makhlouf)	Geburtsdatum: 2. April 1971; Geburtsort: Damaskus; Diplomatenpass Nr. 2246	Oberst und Leiter einer Abteilung in der Direktion Allgemeine Nachrichtengewinnung, (Außenstelle Damaskus); Cousin von Präsident Bashar Al–Assad; Vertrauter von Mahir Al–Assad; Beteiligung am gewaltsamen Vorgehen gegen Demonstranten	9.5.2011
<b>▼</b> <u>M29</u>					
	6.	Muhammad (محمد) Dib (دیب) Zaytun (زیتون) (alias Mo- hammed Dib Zeit- oun; alias Mohamed Dib Zeitun)	Geburtsdatum: 20. Mai 1951; Geburtsort: Damaskus; Diplomatenpass Nr. D000001300	Leiter der Direktion für allgemeine Sicher- heit; Beteiligung am gewaltsamen Vorgehen gegen Demonstranten.	9.5.2011
▼ <u>C5</u>					
	7.	Amjad (أمحد) Al- Abbas (لعباس)		Leiter der politischen Sicherheit in Banyas; Beteiligung am gewaltsamen Vorgehen ge- gen Demonstranten in Baida	9.5.2011
	8.	Rami (رامي) Makhlouf (مخلوف)	Geburtsdatum: 10. Juli 1969; Geburtsort: Damaskus; Reisepass Nr. 454224	Syrischer Geschäftsmann; Cousin von Präsident Bashar Al-Assad; kontrolliert den Investmentfonds Al Mahreq, Bena Properties, Cham-Holding Syriatel und Souruh Company und finanziert und unterstützt damit das Regime.	9.5.2011

## <u>▼C5</u>

		Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
	9.	Abd Al-Fatah (عبد الفتاح) Qudsiyah (قدسیة)	Geboren 1953; Geburtsort: Hama; Diplomatenpass Nr. D0005788	Leiter des syrischen militärischen Nachrichtendienstes; Beteiligung am gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung	9.5.2011
	10.	Jamil (جميـل) (alias Jameel) Hassan (حسـن)		Leiter des Nachrichtendienstes der syrischen Luftwaffe; Beteiligung am gewaltsamen Vor- gehen gegen die Zivilbevölkerung	9.5.2011
<b>▼</b> <u>M29</u>					
▼ <u>M30</u>					
▼ <u>C5</u>	13.	Munzir (منذر) Al- Assad (الأسـد)	Geburtsdatum: 1. März 1961; Geburtsort: Latakia; Reisepass Nr. 86449 und Nr. 842781	Als Mitglied der Shabiha-Miliz am gewalt- samen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung beteiligt	9.5.2011
▼ <u>M19</u>					
<b>▼</b> <u>C5</u>	15.	Hisham (هشام)  Ikhtiyar (إختيار الإختيار الإختيار (alias Al Ikhtiyar, Bikhtiyar, Bikhtiyar, Bekhtyar, Bekhtyar, Bekhtyar)	Geboren: 20. Juli 1941; Geburtsort: Damaskus	Leiter des Nationalen Sicherheitsbüros Syriens; Beteiligung am gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung.  Berichten zufolge kam er bei dem Bombenanschlag vom 18. Juli 2012 ums Leben.	23.5.2011
<b>▼</b> <u>M29</u>	16.	Faruq (فاروق) (alias Farouq, Fa- rouk) Al Shar' (الشرع) (alias Al Char', Al Shara', Al Shara)	Geburtsdatum: 10. Dezember 1938	Ehemaliger Vizepräsident Syriens; Beteiligung am gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung.	23.5.2011
▼ <u>C5</u>	17.	Muhammad (محمد) (alias Mohamad) Nasif (ناصيف) (alias Naseef, Nassif, Nasseef, Nasief) Khayrbik (بكخير بكخير) (alias Khier Bek)	Geburtsdatum: 10. April 1937 (oder 20. Mai 1937); Geburtsort: Hama; Diplomatenpass Nr. 0002250 Reisepass Nr. 000129200	Stellvertretender Vizepräsident Syriens mit Zuständigkeit für Angelegenheiten der nationalen Sicherheit; Beteiligung am gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung	23.5.2011

		Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
▼ <u>M25</u>	18.	Mohammed (محمد) Hamcho (حمشو)	Geburtsdatum: 20. Mai 1966. Reisepass Nr. 002954347	Bekannter syrischer Geschäftsmann, Eigentümer von Hamcho International, der Schlüsselpersonen des syrischen Regimes, wie Präsident Bashar al-Assad und Maher al-Assad, nahe steht.	27.1.2015
				Infolge seiner Ernennung durch Wirtschaftsminister Khodr Orfali bekleidet er seit März 2014 das Amt des Vorsitzenden für China in den Bilateralen Wirtschaftsräten.	
				Mohammed Hamcho ist selbst Unterstützer und Nutznießer des syrischen Regimes und steht in Verbindung mit Personen, die Nutz- nießer und Unterstützer des Regimes sind.	
▼ <u>C5</u>	19.	Iyad (ایاد) (alias Eyad) Makhlouf (مخلوف)	Geburtsdatum: 21. Januar 1973; Geburtsort: Damaskus; Reisepass Nr. N001820740	Bruder von Rami Makhlouf und Offizier in der Direktion Allgemeine Nachrichtengewin- nung; Beteiligung am gewaltsamen Vor- gehen gegen die Zivilbevölkerung	23.5.2011
	20.	Bassam (بسام) Al Hassan (الحسن) (alias Al Hasan)		Berater des Präsidenten für strategische Angelegenheiten; Beteiligung am gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung	23.5.2011
	21.	Dawud Rajiha		Stabschef der Streitkräfte, verantwortlich für die militärische Beteiligung am gewaltsamen Vorgehen gegen friedliche Demonstranten Kam bei dem Bombenanschlag vom 18. Juli	23.5.2011
	22.	اليهاب) (alias Ehab, Iehab) Makhlouf (مخلوف)	Geburtsdatum: 21. Januar 1973; Geburtsort: Damaskus; Reisepass Nr. N002848852	Präsident von Syriatel, die im Rahmen ihres Lizenzvertrags 50 % ihres Gewinns an die syrische Regierung abführt.	23.5.2011
	23.	Zoulhima (فو الهمة) (alias Zu al-Himma) Chaliche (شالش) (alias, Shalish, Shaleesh) (alias Dhu al- Himma Shalish)	Geboren 1951 oder 1946 oder 1956; Geburtsort: Kerdaha.	Leiter der Schutzeinheit des Präsidenten; Beteiligung am gewaltsamen Vorgehen gegen Demonstranten; Cousin ersten Grades von Präsident Bashar Al-Assad	23.6.2011
	24.	Riyad (رياض) Chaliche (شياليش) (alias Shalish, Shaleesh) (alias Riyad Sha- lish)		Direktor von Military Housing Establishment; finanziert das Regime; Cousin ersten Grades von Präsident Bashar Al-Assad	23.6.2011
	25.	Brigadebefehls-haber Mohammad (عدم) (alias Mohamed, Muhammad, Mohammed) Ali (علي) Jafari (علي) Jafari (علي) (alias Jafari, Aziz; alias Jafari, Ali; alias Jafari, Mohammad Ali; alias Ja'fari, Mohammad Ali; alias Jafari-Naja-fabadi, Mohammad Ali)	Geburtsdatum: 1. September 1957; Geburtsort: Yazd, Iran.	Generalbefehlshaber des Korps der Iranischen Revolutionsgarde, beteiligt an der Bereitstellung von Ausrüstungen und Unterstützung für das syrische Regime für das gewaltsame Vorgehen gegen Demonstranten in Syrien	23.6.2011

		Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
	26.	Generalmajor Qa- sem (قاسم) Solei- mani (سلیمانی) (alias Qasim Solei- many)		Befehlshaber des Korps der Iranischen Revolutionsgarde – Qods-Einheit des IRGC, beteiligt an der Bereitstellung von Ausrüstungen und Unterstützung für das syrische Regime für das gewaltsame Vorgehen gegen Demonstranten in Syrien	23.6.2011
	27.	Hossein Taeb (alias Taeb, Hassan; alias Taeb, Hosein; alias Taeb, Hossein; alias Taeb, Hussayn; alias Hojjatoleslam Hos- sein Ta'eb)	Geboren 1963; Geburtsort: Teheran, Iran.	Stellvertretender Befehlshaber des Korps der iranischen Revolutionsgarde im Bereich Nachrichtendienste, beteiligt an der Bereitstellung von Ausrüstungen und Unterstützung für das syrische Regime für das gewaltsame Vorgehen gegen Demonstranten in Syrien	23.6.2011
▼ <u>M25</u>	28.	Khalid (خالد) (alias Khaled) Qaddur (قدور) (alias Qa- dour, Qaddour, Kaddour)		Bekannter syrischer Geschäftsmann, der Maher al-Assad, einer Schlüsselperson des syrischen Regimes, nahe steht. Khalid Qaddur ist selbst Unterstützer und Nutznießer des syrischen Regimes und steht in Verbindung mit Personen, die Nutznießer und Unterstützer des Regimes sind.	27.1.2015
▼ <u>C5</u>	29.	Ra'if (رئيــف) Al- Quwatly (القوتاــــي) (alias Ri'af Al-Quwatli alias Raeef Al-Kou- atly)		Geschäftspartner von Maher Al-Assad; ver- antwortlich für die Verwaltung einiger seiner Geschäftsinteressen; finanziert das Regime.	23.6.2011
	30.	Mohammad (محمد) (alias Muhammad, Mohamed, Mohammed) Mufleh (محفات) (alias Muflih)		Leiter des militärischen Abschirmdienstes der Stadt Hama, Beteiligung an der Repres- sion gegen Demonstranten	1.8.2011
	31.	Generalmajor Taw- fiq (توفيسق) (alias Tawfik) You- nes (يسونس) (alias Yunes)		Leiter der Abteilung für innere Sicherheit des Nachrichtendienstes; Beteiligung am gewalt- samen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung	1.8.2011
	32.	Mohammed (محمد) Makhlouf (مخلوف) (alias Abu Rami)	Geburtsdatum: 19.10.1932; Geburtsort: Latakia, Syrien	Enger Verbündeter und Onkel mütterlicherseits von Bashar und Mahir al-Assad. Geschäftspartner und Vater von Rami, Ihab und Iyad Makhlouf.	1.8.2011
<b>▼</b> <u>M25</u>	33.	Ayman (أيمن) Jabir (جابر) (alias Aiman Jaber)	Geburtsort: Latakia	Bekannter syrischer Geschäftsmann, der Schlüsselpersonen des syrischen Regimes, wie Maher al-Assad und Rami Makhlouf, nahe steht. Er hat das Regime auch durch die Erleichterung der Einfuhr von Erdöl von Overseas Petroleum Trading nach Syrien über sein Unternehmen El Jazireh unterstützt. Ayman Jabir ist selbst Unterstützer und Nutznießer des Regimes und steht in Verbindung mit Personen, die Nutznießer und Unterstützer des Regimes sind.	27.1.2015
▼ <u>C5</u>	34.	Hayel (هايـل) Al- Assad (الأسـد)		Stellvertreter von Mahir Al-Assad, Befehlshaber der an der Repression beteiligten Militärpolizeieinheit der 4. Division des Heeres	23.8.2011
	35.	Ali (, علي) Al-Salim (السليم) (alias Al-Saleem)		Direktor des Versorgungsbüros des syrischen Verteidigungsministeriums, der Beschaf- fungsstelle für sämtliche Rüstungsgüter der syrischen Armee	23.8.2011

_		Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
	36.	Nizar Al-Assad (نزار الأسد)	Cousin von Bashar Al- Assad; früherer Leiter des Unternehmens "Ni- zar Oilfield Supplies".	Sehr enger Vertrauter einflussreicher Regierungsbeamter. Finanzierung der Shabiha-Miliz in der Region Latakia	23.8.2011
<b>▼</b> <u>M29</u>	37.	Brigadegeneral Ra- fiq (فيدق) (alias Rafeeq) Shahadah (هاداد) (alias Sha- hada, Shahade, Sha- hadeh, Chahada, Chahade, Chahadeh, Chahada)		Ehemaliger Leiter der Abteilung 293 (Innere Angelegenheiten) des syrischen militärischen Nachrichtendienstes (SMI) in Damaskus. Unmittelbare Beteiligung an der Repression und dem gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung in Damaskus. Berater des Präsidenten Bashar Al-Assad für strategische Fragen und militärnachrichten-dienstliche Angelegenheiten.	23.8.2011
▼ <u>C5</u>	38.	Brigadegeneral Ja- mea (جامع) Jamea (جامع) (alias Jami Jami, Jame', Jami')		Örtlicher Leiter des syrischen militärischen Nachrichtendienstes (SMI) in Dayr az-Zor. Unmittelbare Beteiligung an der Repression und dem gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung in Dayr az-Zor und Albou- kamal	23.8.2011
	39.	Hassan Bin-Ali Al- Turkmani	Geboren 1935; Geburtsort: Aleppo	Stellvertretender Vizeminister, ehemaliger Verteidigungsminister, Sondergesandter des Präsidenten Bashar Al-Assad. Berichten zufolge kam er bei dem Bomben- anschlag vom 18. Juli 2012 ums Leben.	23.8.2011
	40.	Muhammad (محمد) (alias Mohammad, Muhammad, Mo- hammed) Said (السعيد) (alias Sa'id, Sa'eed, Saeed) Bukhaytan (بخيتان)		Unterregionalsekretär der Arabischen Sozialistischen Baath-Partei seit 2005, 2000-2005 Direktor für nationale Sicherheit der Regionalformation der Baath-Partei. Ehemaliger Gouverneur von Hama (1998-2000). Enger Vertrauter des Präsidenten Bashar Al-Assad und von Maher Al-Assad. Maßgeblicher Entscheidungsträger innerhalb des Regimes in Bezug auf die Repression gegen die Zivilbevölkerung	23.8.2011
	41.	Ali (علي Douba (دوب)		Verantwortlich für die Tötungen in Hama im Jahr 1980, wurde als Sonderberater des Prä- sidenten Bashar Al-Assad nach Damaskus zurückberufen.	23.8.2011
<b>▼</b> <u>M29</u>	42.	Brigadegeneral Nawful (نوفل) (alias Nawfal, No- fal, Nawfel) Al-Hu- sayn (الحسين) (alias Al-Hussain, Al-Hussein)		Örtlicher Leiter des syrischen militärischen Nachrichtendienstes (SMI) in Idlib. Unmittelbare Beteiligung an der Repression und dem gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung im Gouvernement Idlib.	23.8.2011
▼ <u>C5</u>	43.	Brigadegeneral Hu- sam (حسام) Sukkar		Berater des Präsidenten in Sicherheitsfragen. Berater des Präsidenten in Bezug auf repressives und gewaltsames Vorgehen der Sicherheitskräfte gegen die Zivilbevölkerung	23.8.2011
<b>▼</b> <u>M29</u>	44.	Brigadegeneral Mu- hammed (محمد) (alias Muhamad) Zamrini (زمریسنی) (alias Zamreni)		Örtlicher Leiter des syrischen militärischen Nachrichtendienstes (SMI) in Homs. Unmittelbare Beteiligung an der Repression und dem gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung in Homs.	23.8.2011

_					
		Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
	45.	Generalleutnant Munir (منیه) (alias Mounir, Mouneer, Monir, Moneer, Muneer) Adanov (أدنوف) (alias Adnuf, Adanof)	Geboren 1951	Stellvertretender Generalstabschef der syrischen Streitkräfte (Einsatz- und Ausbildungsleitung). Unmittelbare Beteiligung an der Repression und dem gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung in Syrien	23.8.2011
	46.	Brigadegeneral Ghassan (غسان) Khalil (خليسل) (alias Khaleel)		Leiter des Direktorats Allgemeiner Nachrich- tendienst (GID) –Informationsabteilung. Un- mittelbare Beteiligung an der Repression und dem gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivil- bevölkerung in Syrien	23.8.2011
	47.	Mohammed (محمد) (alias Mohammad, Muhammad, Mohamed) Jabir (جابر) (alias Jaber)	Geburtsort: Latakia	Shabiha-Miliz. Verbündeter von Mahir Al- Assad in Angelegenheiten der Shabiha-Miliz. Unmittelbare Beteiligung an der Repression und dem gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung sowie Koordinierung der Shabiha-Miliz-Gruppen	23.8.2011
▼ <u>M22</u>	48.	Samir (سـمير) Hassan (حسـن		Samir Hassan ist ein bekannter Geschäftsmann, der Schlüsselpersonen des Regimes wie z. B. Rami Makhlouf und Issam Anbouba nahe steht; infolge seiner Ernennung durch Wirtschaftsminister Khodr Orfali bekleidet er seit März 2014 das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden für Russland in den Bilateralen Wirtschaftsräten. Außerdem unterstützt er die Kriegführung des Regimes mit Geldspenden. Daher steht Samir Hassan in Verbindung mit Personen, die Nutznießer oder Unterstützer des Regimes sind, und er ist selbst Unterstützer und Nutznießer des syrischen Regimes.	27.9.2014
▼ <u>C5</u>	49.	Fares (سفارس) Chehabi (شهابي) (alias Fares Shihabi; Fares Chihabi)	Sohn von Ahmad Chehabi; Geburtsdatum: 7. Mai 1972	Präsident der Industrie- und Handelskammer Aleppo. Stellvertretender Vorstandsvorsitzen- der der Cham-Holding. Gewährt dem syrischen Regime wirtschaftliche Unterstützung.	2.9.2011
<b>▼</b> <u>M23</u>	50.	Tarif (طريف) Akhras (الأخرس أخرس) (Alias Al Akhras)	Geburtsdatum: 2. Juni 1951; Geburtsort: Homs, Syrien; syrische Reisepass-Nr. 0000092405	Bekannter Geschäftsmann, Nutznießer und Unterstützer des Regimes. Gründer der Akhras Group (Rohstoffe, Handel, Verarbeitung und Logistik) und ehemaliger Vorsitzender der Handelskammer in Homs. Enge Geschäftsbeziehungen zur Familie von Präsident Al-Assad. Mitglied des Vorstands des syrischen Handelskammerverbands. Stellte logistische Unterstützung für das Regime (Busse und Transportfahrzeuge für Panzer) bereit.	► <u>C6</u> 2.9. 2011 ◀
▼ <u>C5</u>	51.	Issam (عصام) Anbouba (أنبوبا)	Präsident von Anbouba for Agricultural Indus- tries Co.; Geboren: 1952; Geburtsort: Homs, Sy- rien	Leistet finanzielle Unterstützung für den Repressionsapparat und die paramilitärischen Gruppen, die Gewalt gegen die Zivilbevölkerung in Syrien ausüben. Stellt Liegenschaften (Räumlichkeiten, Lagerhäuser) für improvisierte Haftanstalten zur Verfügung. Finanzielle Beziehungen zu hochrangigen syrischen Amtsträgern.	2.9.2011
	52.	Mazen (ماز زن) al- Tabba (الطباع)	Geburtsdatum: 1.1.1958; Geburtsort: Damaskus; syrischer Reisepass Nr. 004415063, gültig bis 6.5.2015	Geschäftspartner von Ihab Makhlouf und Nizar al-Assad (die Sanktionen wurden am 23.8.2011 verhängt); gemeinsam mit Rami Makhlouf Miteigentümer des Devisenunternehmens Al-Diyar lil-Saraafa (alias Diar Electronic Services), das die Politik der syrischen Zentralbank unterstützt.	23.3.2012

		Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
<b>▼</b> <u>M29</u>	53.	Adib (أديب) Mayaleh (ميالــة) (alias André May- ard)	Geboren: 15. Mai 1955 Geburtsort: Bassir	Im Rahmen seiner Tätigkeit als Gouverneur der Zentralbank Syriens ist Adib Mayaleh verantwortlich für wirtschaftliche und finan- zielle Unterstützung des syrischen Regimes.	15.5.2012
▼ <u>C5</u>	54.	Generalmajor Jumah (جمعة) Al-Ahmad (الأحمد) (alias Al-Ahmed)		Kommandeur der Spezialeinsatzkräfte. Ver- antwortlich für die Anwendung von Gewalt gegen Demonstranten in ganz Syrien	14.11.2011
<b>▼</b> <u>M29</u>	55.	Oberst Lu'ai (لـؤي) (alias Louay, Loai) al-Ali (العلـي)		Leiter des syrischen militärischen Nachrichtendienstes, Außenstelle Dera'a. Verantwortlich für die Gewalt gegen Demonstranten in Dera'a.	14.11.2011
▼ <u>C5</u>	56.	Generalleutnant Ali (علي) Abdullah (عدالله) (alias Abdallah) Ayyub (أيوب)		Stellvertretender Generalstabschef (Personal und Arbeitskräfte). Verantwortlich für die Anwendung von Gewalt gegen Demonstranten in ganz Syrien	14.11.2011
	57.	Generalleutnant Ja- sim (جاسم) (alias Jasem, Jassim, Jas- sem) al-Furayj (الفريج) (alias Al-Freij)		Generalstabschef. Verantwortlich für die Anwendung von Gewalt gegen Demonstranten in ganz Syrien	14.11.2011
	58.	General Aous (م س اله س) (Aws) Aslan (أصلان)	Geboren 1958	Bataillonskommandeur in der Republika- nischen Garde. Steht Mahir al-Assad und Präsident al-Assad nahe. Ist an gewaltsamen Repressionen gegen die Zivilbevölkerung im gesamten Hoheitsgebiet Syriens beteiligt	14.11.2011
	59.	General Ghassan (غسان) Belal (بسلال)		General, Leiter Stabsbüro für Sondervorhaben der 4. Division. Berater von Mahir al-Assad und Koordinator der Operationen der Sicherheitskräfte. Ist für gewaltsame Repressionen gegen die Zivilbevölkerung im gesamten Hoheitsgebiet Syriens verantwortlich	14.11.2011
	60.	Abdullah (عبدالله) (alias Abdallah) Berri (بري)		Leitet die Milizen der Familie Berri. Verant- wortlich für die regierungstreuen Milizen, die sich an gewaltsamen Repressionen gegen die Zivilbevölkerung in Aleppo beteiligen	14.11.2011
	61.	George (جورج) (شاوي) Chaoui		Mitglied der syrischen Cyber-Armee. Ist an gewaltsamen Repressionen und an der Auf- stachelung zur Gewalt gegen die Zivilbevöl- kerung im gesamten Hoheitsgebiet Syriens beteiligt	14.11.2011
	62.	Generalmajor Zu- hair (زهير) (alias Zouheir, Zuheir, Zouhair) Hamad (حمد)		Stellvertretender Leiter des Direktorats Allgemeiner Nachrichtendienst. Verantwortlich für die Anwendung von Gewalt in ganz Syrien und für Einschüchterung und Folter von Demonstranten	14.11.2011
	63.	Amar (عمار) (alias Ammar) Ismael (اساعل) (alias Ismail)	Geboren am oder um den 3. April 1973; Geburtsort: Damaskus	Zivilist - Leiter der syrischen Cyber-Armee (Nachrichtendienst der Bodenstreitkräfte). Ist an gewaltsamen Repressionen und an der Aufstachelung zur Gewalt gegen die Zivilbevölkerung im gesamten Hoheitsgebiet Syriens beteiligt	14.11.2011

#### **▼**C5

Ismail (alias Is	المجاهد) d (مجاهد) الســماعيل) smael)	Angaben zur Identität	Gründe  Mitglied der syrischen Cyber-Armee. Ist an	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
Ismail (alias Is	(إسـماعيل)		Mitglied der syrischen Cyber-Armee Ist an	
5 General			gewaltsamen Repressionen und an der Aufstachelung zur Gewalt gegen die Zivilbevölkerung im gesamten Hoheitsgebiet Syriens beteiligt	14.11.2011
نزیه)	lmajor Nazih )		Stellvertretender Leiter des Direktrats All- gemeiner Nachrichtendienst. Verantwortlich für die Anwendung von Gewalt in ganz Sy- rien und für Einschüchterung und Folter von Demonstranten	14.11.2011
Moulhe (alias N	کفاح) m (ملحم) Moulhim, n, Mulhim)		Bataillonskommandeur in der 4. Division. Verantwortlich für die gewaltsamen Repressionen gegen die Zivilbevölkerung in Deïr el-Zor	14.11.2011
			Kommandeur der 18. Panzerdivision. Verant- wortlich für die Gewalt gegen Demonstran- ten in Homs	14.11.2011
Sabbag	السام) h (غلب) الحصر, الحال) (alias bagh)	Geburtsdatum: 24. August 1959; Geburtsort: Damaskus. Anschrift: Kasaa, rue Anwar al Attar, al-Midani-Gebäude, Damaskus. Syrischer Reisepass Nr. 004326765, ausgestellt am 2. November 2008, gültig bis November 2014.	Rechtsberater, Finanzier und Beauftragter von Rami Makhlouf und Khaldoun Makhlouf. Teilhaber von Bashar al-Assad bei der Finanzierung eines Immobilienpro- jekts in Latakia. Unterstützt das syrische Re- gime finanziell.	14.11.2011
لال) lal طفي)	الوutnant Ta- الص) Mustafa مصر) Tlass		Stellvertretender Generalstabschef (Logistik and Versorgung). Verantwortlich für die An- wendung von Gewalt gegen Demonstranten in ganz Syrien	14.11.2011
(فـــو إد)	Tawil		Stellvertretender Leiter des Nachrichten- dienstes der syrischen Luftwaffe. Verant- wortlich für die Anwendung von Gewalt in ganz Syrien und für Einschüchterung und Folter von Demonstranten	14.11.2011
Assad (	alias) (الأسد	Geburtsdatum: 24.10.1960.	Schwester von Bashar Al-Assad und Witwe von Asif Shawkat, dem ehemaligen stellvertretenden Stabschef für Sicherheit und Aufklärung. Angesichts der engen persönlichen Beziehung und inhärenten finanziellen Beziehung zum syrischen Präsidenten, Bashar Al-Assad, profitiert sie vom syrischen Regime und ist mit ihm verbunden.	23.3.2012
Assad (alias A	الأسيد) Sma Fawaz	Geburtsdatum: 11.8.1975; Geburtsort: London, UK; Reisepass Nr. 707512830, gültig bis 22.9.2020;	Ehefrau von Bashar Al-Assad. Angesichts der engen persönlichen Beziehung und inhärenten finanziellen Beziehung zum syrischen Präsidenten, Bashar Al-Assad, profitiert sie vom syrischen Regime und ist mit ihm verbunden.	23.3.2012
1	اللاس.  General (فه و الله الله الله الله الله الله الله ا	(طلاس)  Generalmajor Fu'ad (علويا)  Tawil (طويا)  Bushra (بشرى) Al- Assad (الأسد) (alias Bushra Shawkat)	Generalmajor Fu'ad (علاس)  Bushra (بشرى) Al- Assad (بشرى) Al- Assad (الأسد) (alias Bushra Shawkat)  Geburtsdatum: 24.10.1960.  Geburtsdatum: 11.8.1975; Geburtsdatum: 11.8.1975; Geburtsdatum: 11.8.1975; Geburtsort: London, UK; Reisepass Nr. 707512830, gültig bis	ال (المسلو)  Generalmajor Fu'ad (المسلو)  Bushra (المسلو)  Al-Assad (المسلو)  Bushra (المسلو)  Assad (المسلو)  Assad (المسلو)  Al-Assad (المسلو)  Bushra Shawkat)  Geburtsdatum:  24.10.1960.  Geburtsdatum:  24.10.1960.  Schwester von Bashar Al-Assad und Witwe von Asif Shawkat, dem ehemaligen stellvertretenden Stabschef für Sicherheit und Aufklärung. Angesichts der engen persönlichen Beziehung und inhärenten finanziellen Beziehung zum syrischen Präsidenten, Bashar Al-Assad, profitiert sie vom syrischen Regime und ist mit ihm verbunden.  Asma (المسلو)  Asma (asma Fawata)  Al-Assad, profitiert sie vom syrischen Regime und ist mit ihm verbunden.  Ehefrau von Bashar Al-Assad. Angesichts der engen persönlichen Beziehung und inhärenten finanziellen Beziehung und inhärente

**▼** <u>M29</u>

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
73.	Manal (منـال) Al- Assad (الأسـد) (alias Manal Al Ahmad)	Geburtsdatum: 2.2.1970; Geburtsort: Damaskus; syrischer Reisepass Nr. 0000000914; Geburtsname: Al Jadaan	Ehefrau von Maher Al-Assad; profitiert als solche vom Regime und ist eng mit diesem verbunden.	23.3.2012
74.	Anisa (قيســــــــــــــــــــــــــــــــــــ	Geboren 1934; Geburtsname: Makhlouf	Mutter von Präsident Al-Assad. Angesichts der engen persönlichen Beziehung und inhärenten finanziellen Beziehung zum syrischen Präsidenten, Bashar Al-Assad, profitiert sie vom syrischen Regime und ist mit ihm verbunden.	23.3.2012
75.	Generalleutnant Fa- hid (فهد) (alias Fahd) Al-Jassim (الجاســـــــــــــــــــــــــــــــــــ		Stabschef. Als Offizier am gewaltsamen Vorgehen in Homs beteiligt	1.12.2011
76.	Generalmajor Ibra- him (أبسر أهيم) Al- Hassan (الحسن) (alias Al-Hasan)		Stellvertretender Stabschef. Als Offizier am gewaltsamen Vorgehen in Homs beteiligt	1.12.2011
77.	Brigadegeneral Khalil (خليال) (alias Khaleel) Zghraybih (خريان) (alias Zghraybih (خريان) (alias Zghraybeh, Zghraybe, Zghrayba, Zghraybah, Zaghraybah, Zaghraybah, Zaghraybah, Zaghraybah, Zaghraybah, Zeghrayba, Zeghraybah, Zeghraybah, Zeghraybah, Zeghraybah, Zeghraybah, Zeghraybah, Zughraybah, Zughraybah, Zughraybah, Zighraybah, Zighraybah, Zighraybah, Zighraybah, Zighraybah)		14. Division. Als Offizier am gewaltsamen Vorgehen in Homs beteiligt	1.12.2011
78.	Brigadegeneral Ali (علي) Barakat (بركات)		103. Brigade der Division der republika- nischen Garde. Als Offizier am gewaltsamen Vorgehen in Homs beteiligt	1.12.2011
79.	Brigadegeneral Ta- lal (مخلوف) Makhluf (مخلوف) (alias Makhlouf)		103. Brigade der Division der republika- nischen Garde. Als Offizier am gewaltsamen Vorgehen in Homs beteiligt	1.12.2011
80.	Brigadier Nazih (خزيــــــــــــــــــــــــــــــــــــ		Leiter des syrischen militärischen Nachrichtendienstes, Außenstelle Umland von Damaskus/Rif Dimashq, ehemals Nachrichtendienst der syrischen Luftwaffe. Als Offizier am gewaltsamen Vorgehen in Homs beteiligt.	1.12.2011

## <u>▼C5</u>

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
81.	Hauptmann Maan (معن) (alias Ma'an ) Jdiid (جدید) (alias Jdid, Jedid, Jedeed, Jadeed, Jdeed)		Präsidentengarde. Als Offizier am gewalt- samen Vorgehen in Homs beteiligt	1.12.2011
82.	Mohammad (محمد) (alias Mohamed, Muhammad, Mo- hammed) Al-Shaar (الشعار) (alias Al- Chaar, Al-Sha'ar, Al-Cha'ar)		Division Politische Sicherheit. Als Offizier am gewaltsamen Vorgehen in Homs beteiligt	1.12.2011
83.	Khald (خالد) (alias Khaled) Al-Taweel (الطويسل) (alias Al-Tawil)		Division Politische Sicherheit. Als Offizier am gewaltsamen Vorgehen in Homs beteiligt	1.12.2011
84.	Ghiath (غياث) Fayad (فيياض) (alias Fayyad)		Division Politische Sicherheit. Als Offizier am gewaltsamen Vorgehen in Homs beteiligt	1.12.2011
85.	Brigadegeneral General Jawdat (نجو دت) Ibrahim (إبراهيم) Safi	Befehlshaber des 154. Regiments	Erteilte den Befehl, auf Demonstranten in Damaskus und Umgebung, u.a. in Mo'ada- miyeh, Douma (Duma), Abasiyeh, zu schie- ßen.	23.1.2012
86.	Generalmajor Mu- hammad (محمد) (alias Mohammad, Muhammad, Mo- hammed) Ali (علي) Durgham	Befehlshaber der 4. Division	Erteilte den Befehl, auf Demonstranten in Damaskus und Umgebung, u.a. in Mo'ada- miyeh, Douma (Duma), Abasiyeh, zu schie- ßen.	23.1.2012
87.	Generalmajor Ra- madan (رمضان) Mahmoud (محمود) Ramadan (رمضان)	Befehlshaber des 35. Regiments der Sonder- einsatzkräfte	Erteilte den Befehl, auf Demonstranten in Baniyas und Deraa zu schießen.	23.1.2012
88.	Brigadegeneral Ah- med (محمة) (alias Ahmad) Yousef (يوسف) (alias Youssef) Jarad (جراد) (alias Jarrad)	Befehlshaber der 132. Brigade	Erteilte den Befehl, auf Demonstranten in Deraa zu schießen und dabei Maschinengewehre und Flugabwehrgeschütze einzusetzen.	23.1.2012
89.	Generalmajor Naim (معنف) (alias Naaeem, Naeem, Na'eem, Naaim, Na'im) Jasem (جاسم) Suleiman	Befehlshaber der 3. Division	Erteilte den Befehl, auf Demonstranten in Douma zu schießen.	23.1.2012
90.	Brigadegeneral Ji- had (جهاد) Moha- med (محمد) (a.k.a Mohammad, Mu- hammad, Moham- med) Sultan (سلطان)	Befehlshaber der 65. Brigade	Erteilte den Befehl, auf Demonstranten in Douma zu schießen.	23.1.2012

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
91.	Generalmajor Fo'ad (اف ف الاله) (alias Fou- ad, Fu'ad) Hamou- deh (حمودة) (alias Hammoudeh, Ham- moude, Hammouda, Hammoudah)	Befehlshaber der militärischen Operationen in Idlib	Erteilte den Befehl, Anfang September 2011 auf Demonstranten in Idlib zu schießen.	23.1.2012
92.	Generalmajor Bader (عاقل) Aqel (بىدر)	Befehlshaber der Son- dereinsatzkräfte	Befahl den Soldaten, die Toten einzusammeln und sie dem syrischen Geheimdienst ("Muchabarat") zu übergeben; verantwortlich für die Gewalt in Bukamal.	23.1.2012
93.	Brigadegeneral Ghassan (غسان) Afif (غفب غف) (alias Afeef)	Befehlshaber im 45. Regiment	Befehlshaber der militärischen Operationen in Homs, Baniyas und Idlib.	23.1.2012
94.	Brigadegeneral Mo- hamed (محمد) (alias Mohammad, Mu- hammad, Moham- med) Maaruf (معروف) (alias Maarouf, Ma'ruf)	Befehlshaber im 45. Regiment	Befehlshaber der militärischen Operationen in Homs. Erteilte den Befehl, auf Demons- tranten in Homs zu schießen.	23.1.2012
95.	Brigadegeneral Yousef (يوسف) Ismail (إسماعيل) (alias Ismael)	Befehlshaber der 134. Brigade	Erteilte den Befehl, während der Beisetzung von tags zuvor getöteten Demonstranten in Talbiseh auf Häuser und auf Menschen auf Dächern zu schießen.	23.1.2012
96.	Brigadegeneral Ja- mal (جمال) Yunes (سونس) (alias Younes)	Befehlshaber des 555. Regiments	Erteilte den Befehl, auf Demonstranten in Mo'adamiyeh zu schießen.	23.1.2012
97.	Brigadegeneral Mohsin (محسن) Makhlouf (مخلوف)		Erteilte den Befehl, auf Demonstranten in Al-Herak zu schießen.	23.1.2012
98.	Brigadegeneral Ali (علي) Dawwa		Erteilte den Befehl, auf Demonstranten in Al-Herak zu schießen.	23.1.2012
99.	Brigadegeneral Mo- hamed (محمد) (alias Mohammad, Mu- hammad, Moham- med) Khaddor (خضور) (alias Khaddour, Khaddur, Khadour, Khudour)	Befehlshaber der 106. Brigade, Präsidentengarde	Erteilte den Befehl, Demonstranten mit Stöcken zu schlagen und sie anschließend zu verhaften; verantwortlich für die Unterdrückung von friedlichen Demonstranten in Douma.	23.1.2012
100.	Generalmajor Suheil (مان (alias Suhail) Salman (سامان) Hassan (حسن)	Befehlshaber der 5. Division	Erteilte den Befehl, auf Demonstranten im Gouvernement Deraa zu schießen.	23.1.2012

**▼**<u>M19</u>

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
101.	Wafiq (و فيسق) (alias Wafeeq) Nas- ser (ناصسر)	Leiter der Regionalabtei- lung Suwayda (Abtei- lung für militärisches Nachrichtenwesen)	Als Leiter der Regionalabteilung Suwayda der Abteilung für militärisches Nachrichten- wesen verantwortlich für willkürliche Ver- haftungen und die Folterung von Gefangenen in Suwayda.	23.1.2012
102.	Ahmed (محد) (alias Ahmad) Dibe (بحد ب) (alias Dib, Deeb)	Leiter der Regionalabtei- lung Deraa (Direktorat für allgemeine Sicher- heit)	Als Leiter der Regionalabteilung Deraa des Direktorats für allgemeine Sicherheit verant- wortlich für willkürliche Verhaftungen und die Folterung von Gefangenen in Deraa.	23.1.2012
103.	Makhmoud (محمود) (alias Mahmoud) al- Khattib (الخطيب) (alias Al-Khatib, Al- Khateeb)	Leiter der Ermittlungs- abteilung (Direktorat für politische Sicherheit)	Als Leiter der Ermittlungsabteilung des Direktorats für politische Sicherheit verantwortlich für Verhaftungen und die Folterung von Gefangenen.	23.1.2012
104.	Mohamed (محمد) (alias Mohammad, Muhammad, Mohammed) Heikmat (حکمت) (alias Hikmat, Hekmat) Ibrahim (إبــراهيم)	Leiter der Operations- abteilung (Direktorat für politische Sicherheit)	Als Leiter der Operationsabteilung des Direktorats für politische Sicherheit verantwortlich für Verhaftungen und die Folterung von Gefangenen.	23.1.2012
105.	Nasser (ناصس) (alias Naser) Al-Ali (العلسي) (alias Brigadegeneral Nasr al-Ali)	Leiter der Regionalabteilung Deraa (Direktorat für politische Sicherheit)	Als Leiter der Regionalabteilung Deraa des Direktorats für politische Sicherheit verant- wortlich für Verhaftungen und die Folterung von Gefangenen. Seit April 2012 Leiter Lei- ter der Regionalabteilung Deraa des Direkto- rats für politische Sicherheit (ehemaliger Lei- ter der Regionalabteilung Homs)	23.1.2012
106.	Dr. Wael (و ائــل) Al Nader (نــادر) Al –Halqi (الحلقــــي) (alias Al-Halki)	Geboren 1964; Geburtsort: Provinz Da- raa	Premierminister und ehemaliger Gesund- heitsminister. Als Premierminister ist er mit- verantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	27.2.2012
107.	Mohammad (محمد) (Mohamed, Mu- hammad, Moham- med) Ibrahim (السراهيم) Al- Sha'ar (السراهيم) (alias Al-Chaar, Al- Shaar) (alias Mo- hammad Ibrahim Al-Chaar)	Geboren 1956; Geburtsort: Aleppo	Innenminister. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des Regimes gegen die Zivilbevöl- kerung.	1.12.2011
108.	Dr. Mohammad (محمد) (alias Mo- hamed, Muhammad, Mohammed) Al- Jleilati (الجليلاتي, جليلاتي)	Geboren: 1945; Geburtsort: Damaskus	Ehemaliger Finanzminister. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwort- lich für das gewaltsame Vorgehen des Re- gimes gegen die Zivilbevölkerung.	01.12.2011

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
109.	Imad (عماد) Mo- hammad (محمد) (alias Mohamed, Muhammad, Mo- hammed) Deeb Khamis (خمیس) (alias: Imad Mo- hammad Dib Kha- mees)	Geburtsdatum: 1. August 1961; Geburtsort: in der Nähe von Damaskus	Minister für Elektrizität. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	23.3.2012
110.	Omar (عمر) Ibra- him (إبــراهيم) Ghalawanji (ونجيغلا)	Geboren 1954; Geburtsort: Tartous	Stellvertretender Premierminister für Dienst- angelegenheiten, Minister für Lokalverwal- tung. Als Minister der Regierung ist er mit- verantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	23.3.2012
111.	Joseph (جوزيف) (alias Josef) Suwaid (عيد) (alias Swaid) (alias Joseph Jergi Sweid, Joseph Jirgi Sweid)	Geboren 1958; Geburtsort: Damaskus	Staatsminister. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	23.3.2012
112.	Eng. Hussein (حســين) (alias Hussain) Mahmoud (محمود) Farzat (فــرزات) (alias: Hussein Mahmud Farzat)	Geboren 1957; Geburtsort: Hama	Staatsminister. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	23.3.2012
113.	Mansour (منصور) Fadlallah (فضــــــــــــــــــــــــــــــــــــ	Geboren 1960; Geburtsort: Provinz Sweida	Minister für Angelegenheiten der Präsident- schaft. Als Minister der Regierung ist er mit- verantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	27.2.2012
114.	Dr. Emad (عماد) Abdul-Ghani (عبد الغني) Sa- bouni (عبد الغني) (alias: Imad Abdul Ghani Al Sabuni)	Geboren 1964; Geburtsort: Damaskus	Minister für Telekommunikation und Technologie. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	27.2.2012
115.	General Ali (حلي) Habib (حبيب) (alias Habeeb) Mahmoud (محمود)	Geboren 1939; Geburtsort: Tartous	Ehemaliger Verteidigungsminister. Steht in Verbindung mit dem syrischen Regime und dem syrischen Militär und deren gewalt- samen Vorgehen gegen die Zivilbevölke- rung.	1.8.2011
116.	Tayseer (تيسير) Qala (قــــــــــــــــــــــــــــــــــــ	Geboren 1943; Geburtsort: Damaskus	Ehemaliger Justizminister. Steht in Verbindung mit dem syrischen Regime und dessen gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung.	23.9.2011
117.	Dr. Adnan (عدنان) Hassan (حسن) Mahmoud (محمود)	Geboren 1966; Geburtsort: Tartous	Ehemaliger Informationsminister. Steht in Verbindung mit dem syrischen Regime und dessen gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung.	23.9.2011

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
118.	Dr. Mohammad (محمد) (alias Moha- med, Muhammad, Mohammed) Nidal (الضا) Al-Shaar (الشعار) (alias Al- Chaar, Al-Sha'ar, Al-Cha'ar)	Geboren 1956; Geburtsort: Aleppo	Ehemaliger Minister für Wirtschaft und Handel. Steht in Verbindung mit dem syrischen Regime und dessen gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung.	1.12.2011
119.	Sufian (سفیان) Allaw (علاو)	Geboren 1944; Geburtsort: al-Bukamal, Deir Ezzor	Ehemaliger Minister für Öl und mineralische Ressourcen. Steht in Verbindung mit dem Regime und dessen gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung.	27.2.2012
120.	Dr Adnan (عدنان) Slakho (ســلاخو)	Geboren 1955; Geburtsort: Damaskus	Ehemaliger Minister für Industrie. Steht in Verbindung mit dem Regime und dessen ge- waltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölke- rung.	27.2.2012
121.	Dr. Saleh (صالح) Al-Rashed (الراشد)	Geboren 1964; Geburtsort: in der Pro- vinz Aleppo	Ehemaliger Minister für Bildung. Steht in Verbindung mit dem Regime und dessen ge- waltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölke- rung.	27.2.2012
122.	Dr. Fayssal (فیصیان) (alias Faysal) Abbas (عباس)	Geboren 1955; Geburtsort: in der Pro- vinz Hama	Ehemaliger Minister für Verkehr. Steht in Verbindung mit dem Regime und dessen ge- waltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölke- rung.	27.2.2012
123.	Ghiath (غياث) Je- raatli (جسر عتلي) (Jer'atli, Jir'atli, Ji- raatli)	Geboren 1950; Geburtsort: Salamiya	Ehemaliger Staatsminister. Steht in Verbindung mit dem Regime und dessen gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung.	23.3.2012
124.	Yousef (يوسف) Suleiman (الأحمد) Al-Ah- mad (الأحمد) (alias Al-Ahmed)	Geboren 1956; Geburtsort: Hasaka	Ehemaliger Staatsminister. Steht in Verbindung mit dem Regime und dessen gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung.	23.3.2012
125.	Hassan (حسن al-Sari (حسن (الساري)	Geboren 1953; Geburtsort: Hama	Ehemaliger Staatsminister. Steht in Verbindung mit dem Regime und dessen gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung.	23.3.2012
126.	Bouthaina (دیثینی Shaaban (شعبان) (alias Buthaina Shaaban)	Geboren 1953; Geburtsort: Homs, Syrien	Politische Beraterin und Medienberaterin des Präsidenten seit Juli 2008 und in dieser Ei- genschaft am gewaltsamen Vorgehen gegen die Bevölkerung beteiligt.	26.6.2012
127.	Brigadegeneral Sha'afiq (شــــفيق) (alias Shafiq, Sha- fik) Masa (ماســا) (alias Massa)		Direktor der Abteilung 215 (Damaskus) des Nachrichtendienstes der Landstreitkräfte. Verantwortlich für die Folterung inhaftierter Regimegegner. An der Repression gegen Zi- vilisten beteiligt.	24.7.2012
128.	Brigadegeneral Bur- han (پر هــان) Qa- dour (قــور) (alias Qaddour, Qaddur)		Direktor der Abteilung 291 (Damaskus) des Nachrichtendienstes der Landstreitkräfte. Verantwortlich für die Folterung inhaftierter Regimegegner.	24.7.2012
129.	Brigadegeneral Sa- lah (حسلاح) Ha- mad (حمد)		Stellvertretender Direktor der Abteilung 291 des Nachrichtendienstes der Landstreitkräfte. Verantwortlich für die Folterung inhaftierter Regimegegner.	24.7.2012

#### **▼**C5

		Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
	130.	Brigadegeneral Mu- hammad (محمد) (oder: Mohammed) Khallouf (خلوف) (alias Abou Ezzat)		Direktor der Abteilung 235, sogenannte "Palästina-Abteilung" (Damaskus) des Nachrichtendienstes der Landstreitkräfte, die als Schaltzentrale des Repressionsapparats der Streitkräfte fungiert. Ist unmittelbar an der Repression gegen Regimegegner beteiligt. Verantwortlich für die Folterung inhaftierter Regimegegner.	24.7.2012
	131.	Generalmajor Riad (رياض) (alias Riyad) al-Ahmed (الأحد) (alias Al-Ahmad)		Direktor der Abteilung "Latakia"des Nachrichtendienstes der Landstreitkräfte. Verantwortlich für die Folterung und Ermordung inhaftierter Regimegegner.	24.7.2012
	132.	Brigadegeneral Ab- dul- Salam (عبدالسلام عبدالسلام Fajr Mahmoud		Direktor der Abteilung "Bab Touma (Damas- kus)" des Nachrichtendienstes der Luftwaffe. Verantwortlich für die Folterung inhaftierter Regimegegner.	24.7.2012
	133.	Brigadegeneral Jaw- dat (جودت) al-Ah- med (الأحمد) (alias Al-Ahmad)		Direktor der Abteilung "Homs" des Nachrichtendienstes der Luftwaffe. Verantwortlich für die Folterung inhaftierter Regimegegner.	24.7.2012
	134.	Oberst Qusay (قصبی) Mihoub (میهوب)		Direktor der Abteilung "Deraa" (wurde zu Beginn der Demonstrationen in dieser Stadt von Damaskus nach Deraa versetzt) des Nachrichtendienstes der Luftwaffe. Verant- wortlich für die Folterung inhaftierter Re- gimegegner.	24.7.2012
	135.	Oberst Suhail (رائس) (alias Su- heil) Al-Abdullah (العبدالله) (alias Al- Abdallah)		Direktor der Abteilung "Latakia" des Nachrichtendienstes der Luftwaffe. Verantwortlich für die Folterung inhaftierter Regimegegner.	24.7.2012
	136.	Brigadegeneral Khudr (خضر) Khudr (خضر)		Direktor der Abteilung "Latakia" des Allgemeinen Nachrichtendienstes. Verantwortlich für die Folterung inhaftierter Regimegegner.	24.7.2012
<b>▼</b> <u>M29</u>					
	137.	Brigadegeneral Ibra- him (إبراهيم) Ma'ala (معلى) (alias Maala, Maale, Ma'la)		Direktor der Abteilung 285 (Damaskus) des Allgemeinen Nachrichtendienstes (hat Ende 2011 Brigadegeneral Hussam Fendi abge- löst). Verantwortlich für die Folterung inhaf- tierter Regimegegner.	24.7.2012
▼ <u>C5</u>					
	138.	Brigadegeneral Firas (فسر اس) Al-Hamed (الحامد) (alias Al- Hamid)		Direktor der Abteilung 318 (Homs) des Allgemeinen Nachrichtendienstes. Verantwortlich für die Folterung inhaftierter Regimegegner.	24.7.2012
	139.	Brigadegeneral Hussam (حسام) (alias Husam, Hou- sam, Houssam) Luqa (لوقا) (alias Louqa, Louca, Lou- ka, Luka)		Seit April 2012 Direktor der Abteilung "Homs" (Nachfolger von Brigadegeneral Nasr al-Ali) des Direktorats für politische Sicherheit. Verantwortlich für die Folterung inhaftierter Regimegegner.	24.7.2012

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
140.	Brigadegeneral Taha		Leiter des Standorts Latakia des Direktorats für politische Sicherheit. Verantwortlich für die Folterung inhaftierter Regimegegner.	24.7.2012
141.	Bassel (باســل) (alias Basel) Bilal (بــــلال)		Polizeibeamter im Zentralgefängnis von Idlib; unmittelbar beteiligt an Folterhandlungen, die im Zentralgefängnis von Idlib an dort inhaftierten Regimegegnern vorgenommen wurden.	24.7.2012
142.	Ahmad (أحمد) (alias Ahmed) Kafan (كفان)		Polizeibeamter im Zentralgefängnis von Idlib; unmittelbar beteiligt an Folterhandlungen, die im Zentralgefängnis von Idlib an dort inhaftierten Regimegegnern vorgenommen wurden.	24.7.2012
143.	Bassam (بسام) al- Misri (المصري)		Polizeibeamter im Zentralgefängnis von Idlib; unmittelbar beteiligt an Folterhandlungen, die im Zentralgefängnis von Idlib an dort inhaftierten Regimegegnern vorgenommen wurden.	24.7.2012
144.	Ahmed (عصر) (alias Ahmad) al-Jarrou- cheh (الجاروشة) (alias Al-Jarousha, Al-Jarousheh, Al- Jaroucha, Al-Jarou- chah, Al-Jaroucheh)	Geboren 1957	Direktor der für externe Sicherheit zuständigen Abteilung (Abteilung 279) des Allgemeinen Nachrichtendienstes. In dieser Eigenschaft zuständig für die nachrichtendienstlichen Strukturen des Allgemeinen Nachrichtendienstes bei den syrischen Botschaften. Unmittelbar beteiligt an den repressiven Maßnahmen des syrischen Regimes gegenüber Regimegegnern; ist insbesondere mit der Repression der syrischen Opposition im Ausland befasst.	24.7.2012
145.	Michel (میشید) Kassouha (خاسوحة) (alias Kasouha) (alias Ah- med Salem; alias Ahmed Salem Has- san)	Geburtsdatum: 1. Februar 1948	Mitglied der syrischen Sicherheitsdienste seit Beginn der 70er Jahre; beteiligt an der Bekämpfung von Regimegegnern in Frankreich und Deutschland. Seit März 2006 zuständig für die Beziehungen der Abteilung 273 des Allgemeinen Nachrichtendienstes Syriens. Langjähriges Kadermitglied, Vertrauter des Direktors des Allgemeinen Nachrichtendienstes Ali Mamlouk, einer zentralen Figur des syrischen Sicherheitsapparats, gegen den die EU am 9. Mai 2011 restriktive Maßnahmen verhängt hat. Unterstützt unmittelbar das repressive Vorgehen des Regimes gegen Regimegegner und ist unter anderem mit der Repression der syrischen Opposition im Ausland befasst.	24.7.2012
146.	General Ghassan (زست) Jaoudat (جودت) Ismail (استماعیل) (alias Ismael)	Geboren 1960; Geburtsort: Derikich, Region Tartous	Leiter der Abteilung "Operationen" des Nachrichtendienstes der Luftwaffe; leitet in Zusammenarbeit mit der Abteilung "Sondereinsätze" die Elitetruppen des Nachrichtendienstes der Luftwaffe, die eine wichtige Rolle bei der Repression durch das Regime wahrnehmen. In dieser Eigenschaft zählt Ghassan Jaoudat Ismail zu den militärischen Führungskräften, die die repressive Politik des Regimes gegen Regimegegner unmittelbar umsetzen.	24.7.2012
147.	General Amer (عامر) al-Achi (العشب) (alias Amis al Ashi; alias Ammar Aachi; alias Amer Ashi)		Absolvent der Kriegsakademie von Aleppo, Leiter der Informationsabteilung der Nach- richtendienstes der Luftwaffe (seit 2012), Vertrauter des syrischen Verteidigungsminis- ters Daoud Rajah. Ist aufgrund seiner Funk- tion beim Nachrichtendienst der Luftwaffe an der Repression der syrischen Opposition beteiligt.	24.7.2012

		Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
	148.	General Mohammed (محمد) (alias Mu- hammad, Mohamed, Mohammad) Ali (مالت ) Nasr (مالت ) (or: Mo- hammed Ali Naser)	Geboren ca. 1960	Vertrauter von Maher al-Assad, des jüngeren Bruders des Präsidenten. Hat den größten Teil seiner Karriere bei der Republikanischen Garde verbracht. Seit 2010 im Dienst der für interne Sicherheit zuständigen Abteilung (Abteilung 251), die mit der Bekämpfung der politischen Opposition beauftragt ist. Als einer der führenden Kräfte ist General Mohammed Ali unmittelbar an der Repression gegen Regimegegner beteiligt.	24.7.2012
	149.	General Issam (عصبام) Hallaq (حلاق)		Stabschef der Luftwaffe seit 2010. Befehlshaber der Lufteinsätze gegen Regimegegner.	24.7.2012
	150.	Ezzedine (عز الدين) Ismael (إساعيل) (alias Ismail)	Geboren Mitte der 40er Jahre (vermutlich 1947); Geburtsort: Bastir, Re- gion Jableh	General a.D. und langjähriges Kadermitglied des Nachrichtendienstes der Luftwaffe, dessen Leitung er zu Beginn der Jahre 2000 übernommen hatte. Wurde 2006 zum politischen und sicherheitspolitischen Berater des syrischen Präsidenten ernannt. In letztgenannter Eigenschaft ist Ezzedine Ismael an der Repressionspolitik des Regimes gegen Regimegegner beteiligt.	24.7.2012
	151.	Samir (سـمير) (alias Sameer) Jou- maa (جمعة) (alias Jumaa, Jum'a, Joum'a) (alias Abou Sami)	Geboren ca.1962	Leitet seit fast 20 Jahren das Kabinett von Muhammad Nasif Khayrbik, einem der wichtigsten Sicherheitsberater von Bachar al-Assad (und offizieller Stellvertreter des Vizepräsidenten Faruq Al Shar'). Als enger Vertrauter von Bachar al-Asad und Muhammad Nasif Khayrbik ist Samir Joumaa an der Repressionspolitik des Regimes gegen Regimegegner beteiligt.	24.7.2012
<b>▼</b> <u>M20</u>	152.	Dr. Qadri (قدري) (alias Kadri) Jamil (جميل) (alias Jameel)		Ehemaliger Vize-Ministerpräsident für Wirtschaftsangelegenheiten und ehemaliger Minister für Binnenhandel und Verbraucherschutz. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012
▼ <u>C5</u>					
	153.	Waleed (و ليد ) (alias Walid) Al Mo'allem (معلم) (alias Al Moallem, Muallem)		Vize-Ministerpräsident, Minister für Auswärtige und Expatriiertenangelegenheiten. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012
	154.	Generalmajor Fahd (فهد) Jassem (جاسم) Al Freij (الفسريج) (alias Al-Furayj)		Verteidigungsminister und militärischer Befehlshaber. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012

_		Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
	155.	Dr. Mohammad (محمد) (alias Mohamed, Muhammad, Mohammed) Abdul- Sattar (عبد الســــــــــــــــــــــــــــــــــــ		Minister für religiöse Stiftungen. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012
▼ <u>M19</u>	156.	Ing. Hala (هاله) Mohammad (محمد) (alias Mohamed, Muhammad, Mo- hammed) Al Nasser (الناصر)		Ehemaliger Minister für Fremdenverkehr. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des Regimes gegen die Zivilbevöl- kerung.	16.10.2012
▼ <u>C5</u>	157.	Eng. Bassam (بســــام) Hanna		Minister für Wasserressourcen. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des Regimes ge- gen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012
▼ <u>M19</u>	158.	Ing. Subhi (صبحی) Ahmad (مالکید) Al Abdallah (العبدالله) (alias Al- Abdullah)		Ehemaliger Minister für Landwirtschaft und Agrarreform. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012
	159.	Dr. Mohammad (محمد) (alias Mu- hammad, Mohamed, Mohammed) Yahiya (محيد) (alias Ye- hya, Yahya, Yihya, Yihia, Yahia) Mo- alla (معلا) (alias Mu'la, Ma'la, Mua- la, Maala, Mala)		Ehemaliger Minister für Höhere Bildung. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012
▼ <u>C5</u>	160.	Dr. Hazwan Al Wez (alias Al Wazz)		Minister für Bildung. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012
<b>▼</b> <u>M19</u>	161.	Dr. Mohamad (محمد) (alias Mu- hammad, Mohamed, Mohammed, Mo- hammad) Zafer (خاف) (alias Dha- fer) Mohabak (خاب) (alias Mohabbak, Muha- bak, Muhabbak)		Ehemaliger Minister für Wirtschaft und Außenhandel. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012

# ▼<u>C5</u>

		Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
	162.	Dr. Mahmoud (عمود) Ibraheem (إيسراهيم) (alias Ibrahim) Sa'iid (سعيد) (alias Said, Sa'eed, Saeed)		Minister für Verkehr. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012
▼ <u>M19</u>	163.	Dr. Safwan (صفو ان) Al Assaf (العساف)		Ehemaliger Minister für Wohnungswesen und Städtebau. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012
	164.	Ing. Yasser (ياسر) (alias Yaser) Al Si- ba'ii (السباعي) (alias Al-Sibai, Al- Siba'i, Al Sibaei)		Ehemaliger Minister für öffentliche Arbeiten. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vor- gehen des Regimes gegen die Zivilbevölke- rung.	16.10.2012
	165.	Ing. Sa'iid (سعيد) (alias Sa'id, Sa'eed, Saeed) Ma'thi (معدني) (alias Mu'zi, Mu'dhi, Ma'dhi, Ma'zi, Maa- zi) Hneidi (هنيدي)		Ehemaliger Minister für Öl und mineralische Ressourcen. Als ehemaliger Minister der Re- gierung ist er mitverantwortlich für das ge- waltsame Vorgehen des Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012
▼ <u>C5</u>	166.	Dr. Lubana (البانـــــــــــــــــــــــــــــــــــ	Geboren 1955; Geburtsort: Damaskus	Kultusministerin. Als Ministerin der Regierung ist sie mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012
▼ <u>M19</u>	167.	Dr. Jassem (جاسم) (alias Jasem) Mo- hammad (محمد) (alias Mohamed, Muhammad, Mo- hammed) Zakaria (زكريا)	Geboren 1968	Ehemaliger Minister für Arbeit und Soziales. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vor- gehen des Regimes gegen die Zivilbevölke- rung.	16.10.2012
▼ <u>C5</u>	168.	Omran (عمر ان) Ahed (عاهد) Al Zu'bi (الزعبي) (alias Al Zoubi, Al Zo'bi, Al Zou'bi)	Geboren am 27. September 1959; Geburtsort: Damaskus	Informationsminister. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012
▼ <u>M19</u>	169.	Dr. Adnan (عدنان) Abdo (عبدو) (alias Abdou) Al Sikhny (السخني) (alias Al- Sikhni, Al-Sekhny, Al-Sekhni)		Ehemaliger Minister für Industrie. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012

### **▼**C5

▼ <u>C5</u>					
		Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
	170.	Najm (نجم) (alias Nejm) Hamad (حمد) Al Ahmad (الأحمد) (alias Al-Ahmed)		Justizminister. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des Regimes gegen die Zivilbevöl- kerung.	16.10.2012
	171.	Dr. Abdul- Salam السلام) عبدالسلام) Al Nayef (النايف)		Gesundheitsminister. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012
	172.	Dr. Ali (حیطی) Heidar (حیضی) (alias Haidar, Hey- dar, Haydar)		Staatsminister für nationale Versöhnungs- angelegenheiten. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des Regimes gegen die Zivilbevöl- kerung.	16.10.2012
	173.	Dr. Nazeera (نظيرة) (alias Nazira, Nadheera, Nadhira) Farah (فررع) Sarkees (سركيس) (alias Sarkis)		Staatsministerin für Umweltangelegenheiten. Als Ministerin der Regierung ist sie mitver- antwortlich für das gewaltsame Vorgehen des Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012
▼ <u>M19</u>					
	174.	Mohammed (محمد) Turki (نرکحی) Al Sayed (السید)		Ehemaliger Minister für Industrie. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012
	175.	Naim-eddin (الدین نجم) (alias Nejm-eddin, Nejm- eddeen, Najm-ed- deen, Nejm-addin, Nejm-addeen, Najm-addeen, Najm-addin) Khreit (غریط) (alias Khrait)		Ehemaliger Staatsminister. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012
▼ <u>C5</u>					
	176.	Abdullah (اللهجيب) (alias Abdallah) Khaleel (خليب) (alias Khalil) Hussein (خسين) (alias Hussain)		Staatsminister. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012
	177.	Jamal (حمال) Sha'ban (شعبان) (alias Shaaban) Shaheen (شاهین)		Staatsminister. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012
▼ <u>M19</u>					
				1	

# ▼<u>C5</u>

		Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
	179.	Razan (رزان) Oth- man (عثمان)	Ehefrau von Rami Makhlouf, Tochter von Waleed (alias Walid) Othman; Geburtsdatum: 31. Januar 1977;	Hat enge persönliche und finanzielle Verbindungen zu Rami Makhlouf, Vetter des Präsidenten Al-Assad und Hauptfinancier des Regimes, der benannt worden ist. Ist als solche mit dem syrischen Regime verbunden und profitiert von ihm.	16.10.2012
			Geburtsort: Gouvernement Latakia; ID-Nr.: 06090034007		
▼ <u>M20</u>					
	180.	Ahmad al-Qadri	Geburtsdatum: 1956	Minister für Landwirtschaft und Agrarre- form. Als Minister der Regierung ist er mit- verantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	24.6.2014
	181.	Suleiman Al Abbas		Minister für Öl und mineralische Ressour- cen. Als Minister der Regierung ist er mit- verantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	24.6.2014
	182.	Kamal Eddin Tu'ma	Geburtsdatum: 1959	Minister für Industrie. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	24.6.2014
	183.	Kinda al-Shammat (alias Shmat)	Geburtsdatum: 1973	Minister für soziale Angelegenheiten. Als Minister der Regierung ist er mitverantwort- lich für das gewaltsame Vorgehen des Re- gimes gegen die Zivilbevölkerung.	24.6.2014
	184.	Hassan Hijazi	Geburtsdatum: 1964	Minister für Arbeit. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	24.6.2014
	185.	Ismael Ismael (alias Ismail Ismail, Isma'Il Isma'il)	Geburtsdatum: 1955	Minister für Finanzen. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	24.6.2014
	186.	Dr. Khodr Orfali (alias Khud/Khudr Urfali/Orphaly)	Geburtsdatum: 1956	Minister für Wirtschaft und Außenhandel. Als Minister der Regierung ist er mitverant- wortlich für das gewaltsame Vorgehen des Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	24.6.2014
	187.	Samir Izzat Qadi Amin	Geburtsdatum: 1966	Minister für Binnenhandel und Verbraucher- schutz. Als Minister der Regierung ist er mit- verantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	24.6.2014
	188.	Bishr Riyad Yazigi	Geburtsdatum: 1972	Minister für Tourismus. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	24.6.2014

# **▼**<u>M20</u>

		Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
	189.	Dr. Malek Ali (alias Malik)	Geburtsdatum: 1956	Minister für Hochschulbildung. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	24.6.2014
	190.	Hussein Arnous (alias Arnus)	Geburtsdatum: 1953	Minister für öffentliche Arbeiten. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	24.6.2014
	191.	Dr. Hassib Elias Shammas (alias Hasib)	Geburtsdatum: 1957	Staatsminister. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	24.6.2014
<b>▼</b> <u>M21</u>					
	180.	Hashim Anwar al- Aqqad alias Hashem Aqqad, Hashem Akkad, Hashim Ak- kad	geb. 1961 in Mohagirine, Syrien	Bekannter Geschäftsmann, Vorsitzender der Unternehmensgruppe Akkad, die in zahlrei- chen Branchen der syrischen Wirtschaft tätig ist, darunter Öl und Gas. Ist Unterstützer und Nutznießer des syrischen Regimes.	23.7.2014
	181.	Oberst Suhayl Hasan alias Oberst Suhayl al-Hasan, "al-Nimir"/"The Tiger", Sohail Hassan, Sohail al-Hassan, Suhail Hassan, Oberstleutnant Suhayl Hasan, Brigadegeneral Suhayl Hasan		Militärischer Befehlshaber für das syrische Regime, verantwortlich für das gewaltsame Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung; ist Unterstützer des Regimes.	23.7.2014
<b>▼</b> M27					
	182.	Amr Armanazi alias Amr Muhammad Najib Al-Armanazi, Amr Najib Armana- zi, Amrou Al-Ar- manazy	Geboren am 7. Februar 1944	Generaldirektor des syrischen Zentrums für wissenschaftliche Studien und Forschung (SSRC), verantwortlich für die Unterstützung der syrischen Armee beim Erwerb von Ausrüstung, die für die Überwachung von und das Vorgehen gegen Demonstranten genutzt wird. Zudem verantwortlich für die Entwicklung und Herstellung nichtkonventioneller Waffen, einschließlich chemischer Waffen, sowie von Raketen als deren Trägermittel.  Verantwortlich für das gewaltsame Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung; unterstützt das Regime.	23.7.2014
<b>▼</b> <u>M23</u>					
	1.	Houmam Jaza'iri (alias Humam al-Ja- zaeri)	Geboren: 1977	Minister für Wirtschaft und Außenhandel seit 27.8.2014. Als Minister der Regierung mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	21.10.2014
	2.	Mohamad Amer Mardini (alias Mohammad Amer Mardini)	Geboren: 1959; Geburtsort: Damaskus	Minister für Hochschulbildung seit 27.8.2014. Als Minister der Regierung mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	21.10.2014
	3.	Mohamad Ghazi Ja- lali (alias Mohammad Ghazi al-Jalali)	Geboren: 1969; Geburtsort: Damaskus	Minister für Kommunikation und Technologie seit 27.8.2014. Als Minister der Regierung mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	21.10.2014
		-	-		

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
4.	Kamal Cheikha (alias Kamal al- Sheikha)	Geboren: 1961; Geburtsort: Damaskus	Minister für Wasserressourcen seit 27.8.2014. Als Minister der Regierung mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	21.10.2014
5.	Hassan Nouri (alias Hassan al- Nouri)	Geburtsdatum: 9.2.1960	Minister für Verwaltungsaufbau seit 27.8.2014. Als Minister der Regierung mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	21.10.2014
6.	Mohammad Walid Ghazal	Geboren: 1951; Geburtsort: Aleppo	Minister für Wohnungswesen und Städtebau seit 27.8.2014. Als Minister der Regierung mitverantwortlich für das gewaltsame Vor- gehen des Regimes gegen die Zivilbevölke- rung.	21.10.2014
7.	Khalaf Souleymane Abdallah (alias Khalaf Slei- man al-Abdullah)	Geboren: 1960; Geburtsort: Deir Ezzor	Minister für Arbeit seit 27.8.2014. Als Minister der Regierung mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	21.10.2014
8.	Nizar Wahbeh Yazaji (alias Nizar Wehbe Yazigi)	Geboren: 1961; Geburtsort: Damaskus	Gesundheitsminister seit 27.8.2014. Als Minister der Regierung mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	21.10.2014
9.	Hassan Safiyeh (alias Hassan Sa- fiye)	Geboren: 1949; Geburtsort: Latakia	Minister für Binnenhandel und Verbraucher- schutz seit 27.8.2014. Als Minister der Re- gierung mitverantwortlich für das gewalt- same Vorgehen des Regimes gegen die Zi- vilbevölkerung.	21.10.2014
10.	Issam Khalil	Geboren: 1965; Geburtsort: Banias	Kulturminister seit 27.8.2014. Als Minister der Regierung mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	21.10.2014
11.	Mohammad Mouti' Mouayyad (alias Mohammad Muti'a Moayyad)	Geboren: 1968; Geburtsort: Ariha (Idlib)	Staatsminister seit 27.8.2014. Als Minister der Regierung mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	21.10.2014
12.	Ghazwan Kheir Bek (alias Ghazqan Kheir Bek)	Geboren: 1961; Geburtsort: Latakia	Verkehrsminister seit 27.8.2014. Als Minister der Regierung mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	21.10.2014

### **▼** M23

		Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
	13.	Generalmajor Ghas- san Ahmed Ghan- nan (alias Generalmajor Ghassan Ghannan, alias Brigadegeneral Ghassan Ahmad Ghanem)		Als Befehlshaber der 155. Raketenbrigade unterstützt er das syrische Regime und ist verantwortlich für das gewaltsame Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung. Verantwortlich für den Abschuss von mindestens 25 Scud-Raketen auf verschiedene zivile Ziele zwischen Januar und März 2013. Steht in Verbindung mit Maher al-Assad.	21.10.2014
	14.	Oberst Mohammed Bilal (alias Oberstleutnant Muhammad Bilal)		Als hochrangiger Offizier im Nachrichten- dienst der Luftwaffe unterstützt er das syri- sche Regime und ist verantwortlich für das gewaltsame Vorgehen gegen die Zivilbevöl- kerung. Ferner steht er in Verbindung mit dem in die Liste aufgenommenen Scientific Studies Research Centre (SSRC).	21.10.2014
	15.	Mohamed Farahat (alias Muhammad Farahat)		Vizepräsident für Finanzen und Verwaltung des Unternehmens Tri-Ocean Energy, das vom Rat als Nutznießerin und Unterstützerin des syrischen Regimes in die Liste aufgenommen wurde; daher steht er in Verbindung mit einer in die Liste aufgenommenen Organisation.  Aufgrund seiner hochrangigen Stellung bei Tri-Ocean Energy ist er für die Tätigkeiten der Organisation in Bezug auf Erdöllieferun-	21.10.2014
	16.	Abdelhamid Khamis Abdullah (alias Abdulhamid Khamis Abdullah alias Hamid Khamis alias Abdelhamid Khamis Ahmad Ad- balla)		gen an das Regime verantwortlich.  Leiter des Unternehmens Overseas Petro- leum Trading Company (OPT), das vom Rat als Nutznießerin und Unterstützerin des syrischen Regimes in die Liste aufgenommen wurde. Er koordinierte Erdöllieferungen an das syrische Regime mit dem in die Liste aufgenommenen syrischen staatlichen Erdö- lunternehmen Sytrol. Daher ist er Nutznießer und Unterstützer des syrischen Regimes.	21.10.2014
				Aufgrund seiner Stellung als höchstrangiger Mitarbeiter der Organisation ist er verantwortlich für ihre Tätigkeiten.	
<b>▼</b> <u>M26</u>	199.	Bayan Bitar (alias Dr Bayan Al- Bitar)	Anschrift: PO Box 11037 Damaskus, Syrien	Geschäftsführender Direktor der "Organisation for Technological Industries" (im Folgenden "OTI") und der "Syrian Company for Information Technology" (im Folgenden "SCIT"), die beide Tochtergesellschaften des syrischen Verteidigungsministeriums sind, das vom Rat benannt wurde.  OTI unterstützt die Produktion chemischer Waffen für das syrische Regime.  Als geschäftsführender Direktor der OTI und der SCIT unterstützt Bayan Bitar das syrische Regime. Aufgrund seiner Rolle bei der Produktion chemischer Waffen ist er ferner mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen gegen die syrische Bevölkerung.  Angesichts seiner leitenden Position in die-	7.3.2015
				sen Organisationen steht er auch in Verbindung mit den benannten Organisationen OTI und SCIT.	
	200.	Brigadegeneral Ghassan Abbas	Anschrift: CERS, Centre d'Etude et de Recherche Scientifique; (alias SSRC, Scientific Studies and Research Center; Centre de Recherche de Kaboun Barzeh Street, PO Box 4470, Damaskus).	Geschäftsführer der Zweigstelle des benannten "Syrian Scientific Studies and Research Centre" (im Folgenden "SSRC/CERS") bei Jumraya/Jmraiya.	7.3.2015

# **▼**<u>M26</u>

V 1V120					
		Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
				Er war an der Verbreitung von chemischen Waffen und an der Organisation von Angriffen mit chemischen Waffen, unter anderem in Ghouta im August 2013, beteiligt. Daher ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen gegen die syrische Bevölkerung.	
				Als Geschäftsführer der Zweigstelle des SSRC/CERS bei Jumraya/Jmraiya unterstützt Ghassan Abbas das syrische Regime.	
				Aufgrund seiner leitenden Position im SSRC steht er auch in Verbindung mit der benannten Organisation SSRC.	
<b>▼</b> <u>M27</u>					
	201.	Wael Abdulkarim (alias Wael Al Ka- rim)	Anschrift: Pangates International Corp Ltd, PO Box Sharjah Airport International Free Zone, Vereinigte Arabische	Geschäftsführender Direktor der benannten Organisation "Pangates International Corp Ltd", die als Vermittlerin bei der Lieferung von Erdöl an das syrische Regime fungiert.	7.3.2015
			Emirate  Al Karim for Trade and Industry, PO Box 111, 5797 Damaskus, Syrien	Als geschäftsführender Direktor von Pangates ist Wael Abdulkarim Unterstützer und Nutznießer des syrischen Regimes. Er bekleidet ferner eine leitende Position in der benannten "Al Karim Group", der Muttergesellschaft von Pangates.	
				Aufgrund seiner leitenden Positionen bei Pangates und der "Al Karim Group" steht er auch in Verbindung mit diesen benannten Organisationen.	
	202.	Ahmad Barqawi (alias Ahmed Bar- qawi)	Anschrift: Pangates International Corp Ltd, PO Box Sharjah Airport International Free Zone, Vereinigte Arabische Emirate	Generaldirektor der "Pangates International Corp Ltd", die als Vermittlerin bei der Lieferung von Erdöl an das syrische Regime fungiert, und Geschäftsführer der "Al Karim Group". Sowohl "Pangates International" als auch die "Al Karim Group" wurden vom Rat benannt.	7.3.2015
			Al Karim for Trade and Industry, PO Box 111, 5797 Damaskus, Syrien	Als Generaldirektor von Pangates und Geschäftsführer der Muttergesellschaft von Pangates, der "Al Karim Group", ist Ahmad Barqawi Unterstützer und Nutznießer des syrischen Regimes. Aufgrund seiner leitenden Positionen bei Pangates und der "Al Karim Group" steht er auch in Verbindung mit den benannten Organisationen "Pangates International" und "Al Karim Group".	
<b>▼</b> <u>M26</u>					
	203.	George Haswani (alias Heswani; Ha- sawani; Al Hasawani)	Anschrift: Provinz Da- maskus, Yabroud, Al Jalaa St, Syrien	Bekannter syrischer Geschäftsmann, Miteigentümer der "HESCO Engineering and Construction Company", eines großen Ingenieur- und Bauunternehmens in Syrien. Er hat enge Verbindungen zum syrischen Regime.	7.3.2015
				Durch seine Rolle als Mittelsmann beim An- kauf von Erdöl von ISIS durch das syrische Regime ist George Haswani Unterstützer und Nutznießer des syrischen Regimes.	

# **▼**<u>M26</u>

		Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
				Ferner profitiert er von dem Regime durch Vorzugsbehandlung, unter anderem durch die Vergabe eines Auftrags (als Subunternehmer) mit Stroytransgaz, einem großen russischen Erdölunternehmen.	
	204.	Emad Hamsho (alias Imad Hmisho; Hamchu; Hamcho; Hamisho; Hmeisho; Hemasho)	Hamsho Building 31 Baghdad Street Damaskus, Syrien	Bekleidet eine leitende Position bei "Hamsho Trading".  In Ausübung seiner leitenden Position bei "Hamsho Trading", einer Tochtergesellschaft der "Hamsho International", die vom Rat benannt wurde, unterstützt er das syrische Regime. Er steht auch in Verbindung mit einer benannten Organisation, der "Hamsho International".  Emad Hamsho unterstützt die Shabiha-Milizen finanziell, die im Gegenzug Stahl in den von den Streitkräften und Milizen des syrischen Regimes zerstörten Gebieten fördern und ihn in den örtlichen syrischen Stahlfabriken (Hmisho Steel) einschmelzen. Zudem ist er neben anderen benannten regimetreuen Geschäftsleuten wie Ayman Jaber Vizepräsident des syrischen Rates für Eisen und Stahl. Er steht ferner in Verbindung mit Bashar Al-Assad.	7.3.2015
<b>▼</b> <u>M32</u>					
<b>▼</b> <u>M29</u>	206.	General Muhamad (محد) (alias Mo- hamed, Muhammad) Mahalla (صحلا) (alias Mahla, Mual- la, Maalla, Muhalla)	Geburtsort: Jableh/Provinz Lattakia.	Leiter der Abteilung 293 (Innere Angelegenheiten) des syrischen militärischen Nachrichtendienstes (SMI) seit April 2015. Verantwortlich für die Repression und das gewaltsame Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung in Damaskus/im Umland von Damaskus. Ehemaliger stellvertretender Leiter der politischen Sicherheit (2012), Offizier der syrischen republikanischen Garde und stellvertretender Direktor der Direktion für politische Sicherheit. Leiter der Militärpolizei, Mitglied des nationalen Sicherheitsbüros.	29.5.2015

# **▼**<u>M14</u> B. Organisationen

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
1.	Bena Properties		Kontrolliert von Rami Makhlouf; finanziert das Regime.	23.6.2011
2.	Al Mashreq Invest- ment Fund (AMIF) (alias Sunduq Al Mashrek Al Istith- mari)	Postfach 108, Damaskus Tel.: 963 112110059 / 963 112110043 Fax: 963 933333149	Kontrolliert von Rami Makhlouf; finanziert das Regime.	23.6.2011

### ▼ <u>M14</u>

		Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
▼ <u>M25</u>	3.	Hamcho International (alias Hamsho International Group)	Baghdad Street, PO Box 8254 Damaskus Tel. 963 112316675 Fax 963 112318875 Website: www. hamshointl.com E-Mail: info@ hamshointl.com und hamshogroup@ yahoo.com	Hamcho International ist eine große syrische Holdinggesellschaft im Eigentum von Mohammed Hamcho.  Hamcho International ist selbst Unterstützer und Nutznießer des Regimes und steht in Verbindung mit einer Person, die Nutznießer und Unterstützer des Regimes ist.	27.1.2015
▼ <u>M14</u>	4.	Military Housing Establishment (alias MILIHOUSE)		Unternehmen für öffentliche Arbeiten, kontrolliert von Riyad Chaliche und dem Verteidigungsministerium; finanziert das Regime.	23.6.2011
	5.	Direktorat Politische Sicherheit		unmittelbar an der Repression beteiligte staatliche Stelle Syriens	23.8.2011
	6.	Direktorat All- gemeiner Nachrich- tendienst		unmittelbar an der Repression beteiligte staatliche Stelle Syriens	23.8.2011
	7.	Direktorat Militäri- scher Nachrichten- dienst		unmittelbar an der Repression beteiligte staatliche Stelle Syriens	23.8.2011
	8.	Nachrichten-dienst der Luftwaffe		unmittelbar an der Repression beteiligte staatliche Stelle Syriens	23.8.2011
	9.	Qods-Einheit des IRGC (Quds-Ein- heit)	Teheran, Iran	Die Qods- bzw. Quds-Einheit ist eine Spezialeinheit des Korps der Iranischen Revolutionsgarde (IRGC). Die Qods-Einheit ist beteiligt an der Bereitstellung von Ausrüstung und Unterstützung für das syrische Regime für das gewaltsame Vorgehen gegen Demonstranten in Syrien. Die Qods-Einheit der IRGC hat den syrischen Sicherheitskräften technische Hilfe, Ausrüstung und Unterstützung für die Repression gegen die zivile Protestbewegung bereitgestellt	23.8.2011
	10.	Mada Transport	Niederlassung der Cham- Holding (Sehanya Dara'a Highway, PO Box 9525 Tel.: 00 963 11 99 62)	Wirtschaftliche Einheit, die das Regime fi- nanziert	2.9.2011

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
11.	Cham Investment Group	Niederlassung der Cham- Holding (Sehanya Dara'a Highway, PO Box 9525 Tel.: 00 963 11 99 62)	Wirtschaftliche Einheit, die das Regime fi- nanziert	2.9.2011
12.	Real Estate Bank	Insurance Bldg Yousef Al-Azmeh Sqr. Damaskus PO Box: 2337 Damaskus Arabische Republik Syrien; Tel.: (+963) 11 2456777 und 2218602; Fax: (+963) 11 2237938 und 2211186; E-Mail-Adresse der Bank: Publicrelations@reb.sy Website: www.reb.sy	Im staatlichen Eigentum stehende Bank, die das Regime finanziell unterstützt	2.9.2011
13.	Addounia TV (alias Dounia TV)	Tel.: +963 11 5667274; +963-11-5667271; Fax: +963-11-5667272; Website: http://www.addounia.tv	Addounia TV hat zur Gewalt gegen die Zivilbevölkerung in Syrien aufgestachelt	23.9.2011
14.	Cham-Holding	Cham-Holding Building Daraa Highway - Ashra- fiyat Sahnaya Rif Di- mashq - Syrien P.O. Box 9525; Tel.: +963 (11) 9962; +963 (11) 668 14000; +963 (11) 673 1044; Fax: +963 (11) 673 1274; E-Mail: info@chamholding.sy Website: www.chamholding.sy	Kontrolliert von Rami Makhlouf; größte Holdinggesellschaft Syriens, zieht Nutzen aus dem Regime und unterstützt es	23.9.2011
15.	El-Tel. Co. (El-Tel. Middle East Com- pany)	Anschrift: Dair Ali Jordan Highway, P.O. Box 13052, Damaskus, Syrien; Tel.: +963-11-2212345; Fax: +963-11-44694450 E-Mail: sales@eltelme.com Website: www.eltelme.com	Herstellung und Lieferung von Kommuni- kations- und Fernleitungsmasten und ande- rer Ausrüstung für das syrische Militär	23.9.2011
16.	Ramak Constructions Co.	Anschrift: Dara'a Highway, Damaskus, Syrien; Tel.: +963-11-6858111; Mobiltel.: +963-933-240231	Bau von Kasernen, Grenzposten und anderen Gebäuden für militärische Zwecke	23.9.2011

### **▼** M14

		Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
▼ <u>M23</u>	17.	Souruh Company (alias SOROH Al Cham Company)	Adresse: Adra Free Zone Area, Damaskus, Syrien; Tel: +963-11-5327266; Mobil: +963-933-526812; +963-932-878282; Fax: +963-11-5316396 E-Mail: soroh- co@gmail.com Website: http://sites.goo- gle.com/site/sorohco	Die Mehrheit der Aktien des Unternehmens steht direkt oder indirekt im Eigentum von Rami Makhlouf.	► <u>C6</u> 23.9. 2011 ◀
<b>▼</b> <u>M14</u>	18.	Syriatel	Thawra Street, Ste Building 6th Floor, BP 2900; Tel: +963 11 61 26 270; Fax: +963 11 23 73 97 19; E-Mail: info@syriatel.com.sy; Website: http://syriatel.sy/	Kontrolliert von Rami Makhlouf; unterstützt das Regime finanziell: zahlt im Rahmen seines Lizenzvertrags 50 % seines Gewinns an die Regierung	23.9.2011
	19.	Cham Press TV	Al Qudsi building, 2nd Floor - Baramkeh - Damaskus; Tel.: +963-11-2260805; Fax: +963-11-2260806 E-Mail: mail@champress.com Website: www.champress.net	Fernsehsender, der sich an Desinformati- onskampagnen und Aufstachelung zu Ge- walt gegen Demonstranten beteiligt.	1.12.2011
	20.	Al Watan	Al Watan Newspaper -Damaskus – Duty Free Zone; Tel: 00963 11 2137400; Fax: 00963 11 2139928	Tageszeitung, die sich an Desinformations- kampagnen und Aufstachelung zu Gewalt gegen Demonstranten beteiligt	1.12.2011
▼ <u>M27</u>	21.	Centre d'études et de recherches syrien (CERS) (alias: Centre d'Etude et de Re- cherche Scientifique (CERS); Scientific Studies and Re- search Center (SSRC); Centre de Recherche de Ka- boun)	Barzeh Street, P.O. Box 4470, Damaskus	Unterstützt die syrische Armee beim Erwerb von Ausrüstung, die zur Überwachung von und das Vorgehen gegen Demonstranten dient.  Ist die für die Entwicklung und Herstellung nichtkonventioneller Waffen, einschließlich chemischer Waffen, sowie von Raketen als deren Trägermittel verantwortliche staatliche Stelle.	1.12.2011

# **▼**<u>M14</u>

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
22.	Business Lab	Maysat Square, Al Rasafi Street Bldg. 9, PO Box 7155, Damaskus; Tel.: 963112725499; Fax: 963112725399	Scheinfirma, die zur Beschaffung von sensibler Ausrüstung für das CERS dient	1.12.2011
23.	Industrial Solutions	Baghdad Street 5, PO Box 6394, Damaskus; Tel./Fax: 63114471080	Scheinfirma, die zur Beschaffung von sensibler Ausrüstung für das CERS dient	1.12.2011
24.	Mechanical Construction Factory (MCF)	PO Box 35202, Industrial Zone, Al-Qadam Road, Damaskus	Scheinfirma, die zur Beschaffung von sensibler Ausrüstung für das CERS dient	1.12.2011
25.	Syronics – Syrian Arab Co. for Elect- ronic Industries	Kaboon Street, P.O.Box 5966, Damaskus; Tel.: +963-11-5111352; Fax:+963-11-5110117	Scheinfirma, die zur Beschaffung von sensibler Ausrüstung für das CERS dient	1.12.2011
26.	Handasieh – Organization for Engineering Industries	P.O. Box 5966, Abou Bakr Al-Seddeq St., Damaskus und PO BOX 2849 Al Moutanabi Street, Damaskus, und PO BOX 21120 Baramkeh, Damaskus; Tel.: 963112121816; 963112121834; 963112214650; 96311221743; 963115110117	Scheinfirma, die zur Beschaffung von sensibler Ausrüstung für das CERS dient	1.12.2011
27.	Syria Trading Oil Company (Sytrol)	Prime Minister Building, 17 Street Nissan, Damaskus, Syrien	Im staatlichen Eigentum stehendes Unter- nehmen mit Zuständigkeit für die gesamte Erdölausfuhr aus Syrien. Unterstützt das Regime finanziell.	1.12.2011
28.	General Petroleum Corporation (GPC)	New Sham- Building of Syrian Oil Company, PO Box 60694, Damaskus, Syrien BOX: 60694; Tel.: 963113141635; Fax: 963113141634; E-Mail: info@gpc-sy.com	Staatliche Erdölgesellschaft. Unterstützt das Regime finanziell.	1.12.2011

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
29.	Al Furat Petroleum Company	Dummar - New Sham - Western Dummar 1st. Island -Property 2299-AFPC Building P.O. Box 7660 Damaskus, Syrien; Tel.: 00963-11-(6183333); 00963-11-(31913333); Fax: 00963-11-(6184444); 00963-11-(31914444); afpc@afpc.net.sy	Zu 50 % im Eigentum von GPC stehendes Joint Venture. Unterstützt das Regime fi- nanziell.	1.12.2011
30.	Industrial Bank	Dar Al Muhanisen Building, 7th Floor, Maysaloun Street, P.O. Box 7572 Damaskus, Syrien; Tel.: +963-11-222-8200; +963 11-222-7910; Fax: +963 11-222-8412	Staatliche Bank. Unterstützt das Regime fi- nanziell	23.1.2012
31.	Popular Credit Bank	Dar Al Muhanisen Building, 6th Floor, Maysaloun Street, Damaskus, Syrien.; Tel.: +963 11 222 7604; +963-11-221-8376; Fax: +963 11-221-0124	Staatliche Bank. Unterstützt das Regime finanziell.	23.1.2012
32.	Saving Bank	Syrien – Damaskus – Merjah – Al-Furat St. P.O. Box: 5467; Fax: 224 4909; 245 3471; Tel.: 222 8403; E-Mail: s.bank@scs-net. org, post-gm@net.sy	Staatliche Bank. Unterstützt das Regime finanziell.	23.1.2012
33.	Agricultural Cooperative Bank	Agricultural Cooperative Bank Building, Damaskus Tajhez, P.O. Box 4325, Damaskus, Syrien; Tel.: +963 11-221-3462; +963-11-222-1393; Fax: +963 11-224-1261; Website: www.agrobank.org	Staatliche Bank. Unterstützt das Regime finanziell.	23.1.2012

# **▼**<u>M14</u>

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
34.	Syrian Lebanese Commercial Bank	Syrian Lebanese Commercial Bank Building, 6th Floor, Makdessi Street, Hamra, P.O. Box 118701, Beirut, Libanon; Tel.: +961 1-741666; Fax: +961 1-738228; +961 1-736629; Website: www.slcb.com.lb	Tochtergesellschaft der bereits gelisteten Commercial Bank of Syria. Unterstützt das Regime finanziell.	23.1.2012
35.	Deir ez-Zur Petro- leum Company	Dar Al Saadi Building 1st, 5th, and 6th Floor Zillat Street Mazza Area P.O. Box 9120 Damaskus, Syrien; Tel: +963 11-662-1175; +963-11-662-1400; Fax: +963 11-662-1848	Joint Venture von GPC. Unterstützt das Regime finanziell.	23.1.2012
36.	Ebla Petroleum Company	Head Office Mazzeh Villat Ghabia Dar Es Saada 16, P.O. Box 9120, Damaskus, Syrien; Tel.: +963 116691100	Joint Venture von GPC. Unterstützt das Regime finanziell.	23.1.2012
37.	Dijla Petroleum Company	Building No. 653 – 1st Floor, Daraa Highway, P.O. Box 81, Damaskus, Syrien	Joint Venture von GPC. Unterstützt das Regime finanziell.	23.1.2012
38.	Zentralbank Syriens (Central Bank of Syria)	Syrien, Damaskus, Sabah Bahrat Square Anschrift: Altjreda al Maghrebeh square, Damaskus, Arabische Re- publik Syrien, P.O. Box: 2254	Leistet finanzielle Unterstützung für das Regime	27.2.2012
39.	Syrian Petroleum company	Anschrift: Dummar Province, Expansion Square, Island 19- Building 32 P.O. BOX: 2849 oder 3378; Tel.: 00963-11-3137935 oder 3137913; Fax: 00963-11-3137979 oder 3137977; E-Mail: spccom2@ scs-net.org oder spccom1@scs-net.org; Websites: www.spc.com.sy www.spc.spc.com	Staatliche Erdölgesellschaft. Unterstützt das syrische Regime finanziell.	23.3.2012

# **▼**<u>M14</u>

		Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
	40.	Mahrukat Company (The Syrian Company for the Storage and Distribution of Petroleum Products)	Hauptsitz: Damaskus – Al Adawi st., Petroleum building; Fax: 00963-11/4445796; Tel.: 00963-11/44451348 – 4451349; E-Mail: mahrukat@ net.sy; Website: http://www.mah- rukat.gov.sy/indexeng.php	Staatliche Erdölgesellschaft. Unterstützt das syrische Regime finanziell.	23.3.2012
	41.	General Organisation of Tobacco	Salhieh Street 616, Damaskus, Syrien	Unterstützt das syrische Regime finanziell. Die Organisation steht vollständig im Eigentum des syrischen Staates. Ihre Gewinne, die u.a. aus dem Verkauf von Lizenzen zur Vermarktung ausländischer Tabakmarken und aus der Besteuerung von deren Einfuhr stammen, werden an den syrischen Staat abgeführt.	15.5.2012
	42.	Verteidigungs-mi- nisterium	Anschrift: Umayyad Square, Damaskus; Tel.: +963-11-7770700	Unmittelbar an der Repression beteiligtes Ressort der syrischen Regierung	26.6.2012
	43.	Innenministerium	Anschrift: Merjeh Square, Damaskus; Tel. +963-11-2219400; +963-11-2219401, +963-11-2220220, +963- 11-2210404	Unmittelbar an der Repression beteiligtes Ressort der syrischen Regierung	26.6.2012
	44.	Syrisches Büro für Nationale Sicherheit		Ressort der syrischen Regierung und Organ der syrischen Baath Partei. Unmittelbar an der Repression beteiligt. Hat die syrischen Sicherheitskräfte angewiesen, mit äußerster Gewalt gegen die Demonstranten vorzuge- hen.	26.6.2012
▼ <u>M19</u>					
<b>▼</b> <u>M14</u>					
	46.	General Organisation of Radio and TV (alias Syrian Directorate General of Radio & Television Est; alias General Radio and Television Corporation; alias Radio and Television Corporation; alias GORT)	Anschrift: Al Oumaween Square, P.O. Box 250, Damaskus, Syrien; Tel. 963-11-223-4930	Staatliche Rundfunk- und Fernsehanstalt, die dem syrischen Ministerium für Information nachgeordnet ist und in dieser Funktion die Informationspolitik dieses Ministeriums unterstützt und fördert. Betreibt Syriens staatliche Fernsehsender (zwei Kabelsender und ein Satellitensender) sowie staatliche Rundfunksender. GORT hat zu Gewalt gegen die Zivilbevölkerung in Syrien aufgerufen und wird vom Assad-Regime als Propagandainstrument und zur Verbreitung von Desinformationen genutzt.	26.6.2012

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
47.	Syrian Company for Oil Transport (alias Syrian Crude Oil Transportation Company; alias "SCOT"; alias "SCOTRACO")	Banias Industrial Area, Latakia Entrance Way, P.O. Box 13, Banias, Syrien; Website www.scot-syria.com; E-Mail: scot50@scn-net.org	Staatliche Erdölgesellschaft Syriens. Unterstützt das Regime finanziell.	26.6.2012
48.	Drex Technologies S.A.	Eintragungsdatum: 4. Juli 2000; Eintragungsnummer: 394678; Direktor: Rami Makhlouf Eingetragener Vertreter: Mossack Fonseca & Co (BVI) Ltd	Drex Technologies ist vollständig im Besitz von Rami Makhlouf, der wegen finanzieller Unterstützung des syrischen Regimes in die Sanktionsliste der EU aufgenommen wurde. Rami Makhlouf nutzt Drex Technologies zur Begünstigung und Verwaltung seiner internationalen Finanzholdings, so auch einer Mehrheitsbeteiligung am Unternehmen SyriaTel, das bereits in die EU-Sanktionsliste aufgenommen wurde, weil auch dieses das syrische Regime finanziell unterstützt.	24.7.2012
49.	Cotton Marketing Organisation	Anschrift: Bab Al-Faraj P.O. Box 729, Aleppo; Tel.: +96321 2239495/6/7/8; Cmo-aleppo@mail.sy, www.cmo.gov.sy	Staatliches Unternehmen. Unterstützt das syrische Regime finanziell.	24.7.2012
50.	Syrian Arab Air- lines (alias SAA, alias Syrian Air)	Al-Mohafazeh Square, P.O. Box 417, Damaskus, Syrien Tel.: +963112240774	Vom Regime kontrolliertes öffentliches Unternehmen. Unterstützt das Regime fi- nanziell.	24.7.2012
51.	Drex Technologies Holding S.A.	Eingetragen in Luxemburg unter Nummer B77616, Anschrift des ehemaligen Sitzes: 17, rue Beaumont L-1219 Luxembourg	Wirtschaftlicher Eigentümer von Drex Technologies Holding S.A. ist Rami Makhlouf, der wegen finanzieller Unterstüt- zung des syrischen Regimes in die Sankti- onsliste der EU aufgenommen wurde.	17.8.2012
52.	Megatrade	Anschrift: Aleppo Street, P.O. Box 5966, Damaskus, Syrien; Fax: 963114471081	Handelt im Auftrag des gelisteten Scientific Studies and Research Centre (SSRC). Be- teiligt an infolge der EU-Sanktionen gegen die syrische Regierung verbotenem Handel mit Gütern mit doppeltem Verwendungs- zweck.	16.10.2012
53.	Expert Partners	Anschrift: Rukn Addin, Saladin Street, Building 5, PO Box: 7006, Damaskus, Syrien	Handelt im Auftrag des gelisteten Scientific Studies and Research Centre (SSRC). Beteiligt an infolge der EU-Sanktionen gegen die syrische Regierung verbotenem Handel mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck.	16.10.2012

		Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
▼ <u>M22</u>	54.	Overseas Petroleum Trading alias Overseas Pe- troleum Trading SAL (Off-Shore) alias Overseas Pe- troleum Company	Dunant Street, Snoubra Sector, Beirut, Libanon.	Unterstützerin und Nutznießerin des syrischen Regimes durch die Organisation verdeckter Öllieferungen für das syrische Regime.	23.7.2014
<b>▼</b> <u>M27</u>	55.	Tri-Ocean Trading	George Town, Cayman- Inseln Sitz: 35b Corniche El Ni- le, Kairo, Ägypten	Tochtergesellschaft der vom Rat benannten "Tri-Ocean Energy". Zusammen mit der Muttergesellschaft "Tri-Ocean Energy" ist "Tri-Ocean Trading" Nutznießer des syrischen Regimes und unterstützt dieses Regime durch verdeckte Lieferungen. Als Tochtergesellschaft der "Tri-Ocean-Energy" steht sie auch in Verbindung mit einer benannten Organisation.	23.7.2014
	55a.	Tri-Ocean Energy	35b Saray El Maadi Tower, Corniche El Nile, Kairo, Ägypten, Postal Code 11431, P.O. Box 1212 Maadi	Unterstützer und Nutznießer des syrischen Regimes durch die Organisation verdeckter Öllieferungen für das syrische Regime.	23.7.2014
<b>▼</b> <u>M21</u>	56.	The Baniyas Refinery Company alias Banias, Banyas.	Banias Refinery Building, 26 Latkia Main Road, Tartous, P.O. Box 26, Syrien.	Tochtergesellschaft der General Corporation for Refining and Distribution of Petroleum Products (GCRDPP), einer Abteilung des Ministeriums für Öl und mineralische Ressourcen. Leistet als solche finanzielle Unterstützung für das syrische Regime.	23.7.2014
	57.	The Baniyas Re- finery Company alias Hims, General Company for Homs Refinery.	General Company for Homs Refinery Building, 352 Tripoli Street, Homs, P.O. Box 352, Syrien.	Tochtergesellschaft der General Corporation for Refining and Distribution of Petroleum Products (GCRDPP), einer Abteilung des Ministeriums für Öl und mineralische Ressourcen. Leistet als solche finanzielle Unterstützung für das syrische Regime.	23.7.2014
	58.	Army Supply Bureau	PO Box 3361, Damaskus	An der Beschaffung militärischer Ausrüstung für das Regime beteiligt und daher verantwortlich für das gewaltsame Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung in Syrien. Stelle des syrischen Verteidigungsministeriums.	23.7.2014
	59.	Industrial Establishment of Defence. alias Industrial Establishment of Defense (IED), Industrial Establishment for Defence, Defence Factories Establishment, Establissements Industriels de la Defense (EID), Establissement Industrial de la Defence (ETINDE), Coefficient Defense Foundation.	Al Thawraa Street, P.O. Box 2330 Damascas, oder Al-Hameh, Damascas Countryside, P.O. Box 2230.	An der Beschaffung militärischer Ausrüstung für das Regime beteiligt und daher verantwortlich für das gewaltsame Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung in Syrien. Stelle des syrischen Verteidigungsministeriums.	23.7.2014

# **▼**<u>M21</u>

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
60.	Higher Institute for Applied Sciences and Technology (HISAT)	P.O. Box 31983, Barzeh	Dem bereits benannten syrischen Zentrum für wissenschaftliche Studien und Forschung (SSRC) angeschlossen und Tochtergesellschaft davon. Erbringt Ausbildungsund Unterstützungsleistungen für das SSRC und ist daher verantwortlich für das gewaltsame Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung in Syrien.	23.7.2014
61.	National Standards & Calibration La- boratory (NSCL)	P.O. Box 4470 Damaskus	Dem bereits benannten syrischen Zentrum für wissenschaftliche Studien und Forschung (SSRC) angeschlossen und Tochtergesellschaft davon. Erbringt Ausbildungsund Unterstützungsleistungen für das SSRC und ist daher verantwortlich für das gewaltsame Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung in Syrien.	23.7.2014
62.	El Jazireh alias Al Jazerra	Shaheen Building, 2. Stock, Sami el Solh, Beirut Kohlenwasserstoff- Sektor.	Im Besitz oder unter der Kontrolle von Ayman Jaber, daher geschäftlich verbunden mit einer benannten Person.	23.7.2014
63.	Pangates Internatio- nal Corp Ltd (alias Pangates)	PO Box 8177 Sharjah Airport International Free Zone Vereinigte Arabische Emirate	Pangates fungiert als Vermittlerin bei der Lieferung von Erdöl an das syrische Re- gime. Daher ist sie Nutznießerin und Unter- stützerin des syrischen Regimes. Ferner steht sie in Verbindung mit dem in die Liste aufgenommenen syrischen Erdölun- ternehmen Sytrol.	21.10.2014
64.	Abdulkarim Group (alias Al Karim for Trade and Industry/ Al Karim Group)	5797 Damaskus Syrien	Mutterunternehmen von Pangates mit operativer Kontrolle über die Organisation. Als solches ist sie Nutznießerin und Unterstützerin des syrischen Regimes. Ferner steht sie in Verbindung mit dem in die Liste aufgenommenen syrischen Erdölunternehmen Sytrol.	21.10.2014
65.	Organisation for Technological In- dustries	Anschrift: PO Box 11037 Damaskus, Syrien	Tochtergesellschaft des vom Rat benannten syrischen Verteidigungsministeriums.  OTI ist an der Produktion chemischer Waf-	7.3.2015
	dustries Corporation		fen für das syrische Regime beteiligt.	
	(im Folgenden "TIC"))		Sie ist daher für das gewaltsame Vorgehen gegen die syrische Bevölkerung verantwortlich.	
			Als Tochtergesellschaft des Verteidigungs- ministeriums steht sie auch in Verbindung mit einer benannten Organisation.	
66.	Syrian Company for Information Tech- nology (im Folgen- den "SCIT").	Anschrift: PO Box 11037 Damaskus, Syrien	Tochtergesellschaft der "Organisation for Technological Industries" (im Folgenden "OTI") und somit des syrischen Verteidigungsministeriums, die vom Rat benannt wurden. SCIT arbeitet ferner mit der vom Rat benannten Syrischen Zentralbank zusammen.	7.3.2015
			Als Tochtergesellschaft der OTI und des Verteidigungsministeriums steht die SCIT auch in Verbindung mit diesen benannten Organisationen.	
	61. 62. 63.	60. Higher Institute for Applied Sciences and Technology (HISAT)  61. National Standards & Calibration Laboratory (NSCL)  62. El Jazireh alias Al Jazerra  63. Pangates International Corp Ltd (alias Pangates)  64. Abdulkarim Group (alias Al Karim for Trade and Industry/Al Karim Group)  65. Organisation for Technological Industries Corporation (im Folgenden "TIC"))  66. Syrian Company for Information Technology (im Folgenden Tolgenden Technology (im Folgenden)	60. Higher Institute for Applied Sciences and Technology (HISAT)  61. National Standards & Calibration Laboratory (NSCL)  62. El Jazirch alias Al Jazerra  63. Pangates International Corp Ltd (alias Pangates)  64. Abdulkarim Group (alias Al Karim for Trade and Industry/Al Karim Group)  65. Organisation for Technological Industries Corporation (im Folgenden "TIC"))  66. Syrian Company for Information Technology (im Folgenden Damaskus, Syrien  67. Anschrift: PO Box 11037 Damaskus, Syrien  68. Syrian Company for Information Technology (im Folgenden Damaskus, Syrien Damaskus, Syrien Damaskus, Syrien	60. Higher Institute for Applied Sciences and Technology (HISAT)  61. National Standards & Calibration Laboratory (NSCL)  61. National Standards & Calibration Laboratory (NSCL)  62. El Jazirch alias Al Jazerra  63. Pangates International Corp Ltd (alias Pangates)  64. Abdulkarim Group (alias Al Karim Group)  65. Organisation for Technological Industries Corporation (im Folgenden "TIC"))  66. Syrian Company for Information Technological Industries Corporation (im Folgenden "TIC")  66. Syrian Company for Information Technological Industries Corporation (im Folgenden "SCIT").  67. Anschrift: PO Box 11037 Damaskus, Syrien  68. Syrian Company for Information Technological Industries Corporation (im Folgenden "TIC")  68. Syrian Company for Information Technological Industries Corporation (im Folgenden "TIC")  68. Syrian Company for Information Technological Industries Corporation (im Folgenden "TIC")  68. Syrian Company for Information Technological Industries Corporation (im Folgenden "TIC")  68. Syrian Company for Information Technological Industries Corporation (im Folgenden "TIC")  68. Syrian Company for Information Technological Industries Corporation (im Folgenden "TIC")  68. Syrian Company for Information Technological Industries Corporation (im Folgenden "TIC")  68. Syrian Company for Information Technological Industries Corporation (im Folgenden "TIC")  68. Syrian Company for Information Technological Industries Corporation (im Folgenden "TIC")  69. Syrian Company for Information Technological Industries Corporation (im Folgenden "TIC")  60. Syrian Company for Information Technological Industries (in Fig. 2)  61. Als Tochtergesellschaft der Verteidigungsministeriums der verteidigungsministeriums, die vom Rat benannten Syrischen Zeitzlein und Unterestituterin Erden und tere verteidigungsministeriums der verteidigungsministeriums ste

		Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
	67.	Hamsho Trading (alias Hamsho Group; Hmisho Trading Group; Hmisho Economic Group)	Hamsho Building 31 Baghdad Street Damaskus, Syrien	Tochtergesellschaft der vom Rat benannten "Hamsho International". In dieser Eigenschaft steht "Hamsho Trading" in Verbindung mit einer benannten Organisation, der "Hamsho International". "Hamsho Trading" unterstützt das syrische Regime über ihre Tochtergesellschaften, darunter "Syria Steel". Über ihre Tochtergesellschaften steht "Hamsho Trading" in Verbindung mit regimetreuen Gruppen wie den Shabiha-Milizen.	7.3.2015
▼ <u>M32</u>					
<b>▼</b> <u>M26</u>	70.	DK Group (alias DK Group Sarl; DK Middle- East & Africa Re- gional Office)	Anschriften: DK Middle-East & Africa Regional Office, Peres Lazaristes Center, No. 3, 5 <sup>th</sup> Floor, Emir Bachir Street, Beirut Central District, Bachoura Sector, Beirut, Libanon.  Azarieh Building — Block 03, 5 <sup>th</sup> Floor Azarieh Street — Solidere — Downtown, PO Box 11-503, Beirut, Libanon	Die "DK Group" liefert neue Banknoten an die Syrische Zentralbank.  Damit unterstützt die "DK Group" das Regime. Durch diese Lieferbeziehung steht sie ferner in Verbindung mit einer benannten Organisation, der Syrischen Zentralbank.	7.3.2015

# ANHANG IIa

# LISTE DER ORGANISATIONEN UND EINRICHTUNGEN NACH ARTIKEL 14 UND ARTIKEL 15 ABSATZ 1 BUCHSTABE B

# Einrichtungen

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
1.	Commercial Bank of Syria	<ul> <li>Zweigstelle Damaskus, P.O. Box 2231, Moawiya St., Damaskus, Syrien; P.O. Box 933, Yousef Azmeh Square, Damaskus, Syrien;</li> <li>Zweigstelle Aleppo, P.O. Box 2, Kastel Hajjarin St., Aleppo, Syrien; SWIFT/BIC CMSY SY DA; alle Filialen weltweit [NPWMD]</li> <li>Website: http://cbs-bank.sy/En-index.php</li> <li>Tel.: +963 11 2218890</li> <li>Fax: +963 11 2216975</li> <li>Geschäftsleitung: dir.cbs@mail.sy</li> </ul>	Im staatlichen Eigentum stehende Bank, die das Regime finanziell unter- stützt.	13.10.2011

### **▼**<u>M13</u>

### ANHANG III

# Websites mit Informationen über die Zuständigen behörden und Anschrift für Notifikationen an die Europäische Kommission

A. Zuständige Behörden der Mitgliedstaaten:

BELGIEN

http://www.diplomatie.be/eusanctions

**BULGARIEN** 

http://www.mfa.bg/en/pages/135/index.html

TSCHECHISCHE REPUBLIK

http://www.mfcr.cz/mezinarodnisankce

DÄNEMARK

http://um.dk/da/politik-og-diplomati/retsorden/sanktioner/

DEUTSCHLAND

http://www.bmwi.de/DE/Themen/Aussenwirtschaft/aussenwirtschaftsrecht,did=404888.html

**ESTLAND** 

http://www.vm.ee/est/kat\_622/

**IRLAND** 

http://www.dfa.ie/home/index.aspx?id=28519

GRIECHENLAND

http://www.mfa.gr/en/foreign-policy/global-issues/international-sanctions.html

**SPANIEN** 

 $http://www.maec.es/es/MenuPpal/Asuntos/Sanciones\%20Internacionales/Paginas/Sanciones\_\%20Internacionales.aspx$ 

FRANKREICH

http://www.diplomatie.gouv.fr/autorites-sanctions/

**▼** <u>M15</u>

KROATIEN

http://www.mvep.hr/sankcije

**▼**<u>M13</u>

ITALIEN

http://www.esteri.it/MAE/IT/Politica\_Europea/Deroghe.htm

**ZYPERN** 

http://www.mfa.gov.cy/sanctions

LETTLAND

http://www.mfa.gov.lv/en/security/4539

LITAUEN

http://www.urm.lt/sanctions

LUXEMBURG

http://www.mae.lu/sanctions

### UNGARN

http://www.kulugyminiszterium.hu/kum/hu/bal/Kulpolitikank/nemzetkozi\_szankciok/

### MALTA

http://www.doi.gov.mt/EN/bodies/boards/sanctions\_monitoring.asp

### NIEDERLANDE

www.rijksoverheid.nl/onderwerpen/internationale-vrede-en-veiligheid/sancties

### ÖSTERREICH

http://www.bmeia.gv.at/view.php3?f\_id=12750&LNG=en&version=

### **POLEN**

http://www.msz.gov.pl

### PORTUGAL

http://www.min-nestrangeiros.pt

### RUMÄNIEN

http://www.mae.ro/node/1548

### SLOWENIEN

http://www.mzz.gov.si/si/zunanja\_politika\_in\_mednarodno\_pravo/zunanja\_politika/mednarodna\_varnost/omejevalni\_ukrepi/

### SLOWAKEI

http://www.mzv.sk/sk/europske\_zalezitosti/sankcie\_eu-sankcie\_eu

### **FINNLAND**

http://formin.finland.fi/kvyhteistyo/pakotteet

### SCHWEDEN

http://www.ud.se/sanktioner

# VEREINIGTES KÖNIGREICH

www.fco.gov.uk/competentauthorities

B. Anschrift für Notifikationen oder sonstige Mitteilungen an die Europäische Kommission:

Europäische Kommission Dienst für außenpolitische Instrumente (FPI) EEAS 02/309 1049 Brüssel

### BELGIEN

# ANHANG IV

# LISTE DER IN ARTIKEL 6 GENANNTEN ERZEUGNISSE (ROHÖL UND ERDÖLERZEUGNISSE)

HS-Code	Warenbezeichnung
2709 00	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, roh.
2710	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, die nicht roh sind; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehn, in denen diese Öle der Grundbestandteil sind, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Ölabfälle (wobei der Erwerb von Flugturbinenkraftstoff gemäß KN-Code 2710 19 21 in Syrien nicht verboten ist, sofern er ausschließlich für den Flugbetrieb des damit betankten Luftfahrzeugs bestimmt ist und verwendet wird).
2712	Vaselin (Erdölgelee), Paraffin, mikrokristallines Erdölwachs, paraffinische Rückstände ("slack wax"), Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, andere Mineralwachse und ähnliche durch Synthese oder andere Verfahren gewonnene Erzeugnisse, auch gefärbt.
2713	Petrolkoks, Bitumen aus Erdöl und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien.
2714	Naturbitumen und Naturasphalt; bituminöse oder ölhaltige Schiefer und Sande; Asphaltite und Asphaltgestein.
2715 00 00	Bituminöse Mischungen auf der Grundlage von Naturasphalt oder Naturbitumen, Bitumen aus Erdöl, Mineralteer oder Mi- neralteerpech (z. B. Asphaltmastix, Verschnittbitumen).

### ANHANG V

# IN ARTIKEL 4 GENANNTE AUSRÜSTUNG, TECHNOLOGIE UND SOFTWARE

### Allgemeiner Hinweis

Ungeachtet seines Inhalts gilt dieser Anhang nicht für

- a) Ausrüstung, Technologie oder Software, die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates (¹) oder in der Gemeinsamen Militärgüterliste aufgeführt ist oder
- b) Software, die dazu entwickelt ist, um vom Benutzer ohne umfangreiche Unterstützung durch den Lieferanten installiert zu werden, und die frei erhältlich ist und im Einzelhandel ohne Einschränkungen mittels einer der folgenden Geschäftspraktiken verkauft wird:
  - i) Barverkauf,
  - ii) Versandverkauf,
  - iii) Verkauf über elektronische Medien oder
  - iv) Telefonverkauf, oder
- c) Software, die allgemein zugänglich ist.

Die Kategorien A, B, C, D und E beziehen sich auf die in der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 genannten Kategorien.

"Ausrüstung, Technologie und Software" gemäß Artikel 4 umfasst Folgendes:

### A. Liste der Ausrüstungen

- Ausrüstung für tiefe Paketinspektion
- Netzüberwachungsausrüstung einschließlich Abhörmanagementausrüstung (IMS) und Intelligence-Ausrüstung für Datenverbindungsvorratsspeicherung
- Funkfrequenz-Überwachungsausrüstung
- Ausrüstung zum Stören von Funknetzen und der Satellitenkommunikation
- Ausrüstung für die Ferneinbringung von Computerviren
- Sprechererkennungs- und Sprecherverarbeitungsausrüstung
- IMSI (²), MSISDN (³), IMEI (⁴) und TMSI (⁵) Abhör- und Überwachungsausrüstung

<sup>(</sup>¹) Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. L 134 vom 29.5.2009, S. 1).

<sup>(2)</sup> IMSI: International Mobile Subscriber Identity. Eindeutiger Identifizierungscode für jedes Mobilfunkgerät, der fest in der SIM-Karte integriert ist und die Identifizierung der SIM-Karte über GSM- und UMTS-Netze ermöglicht.

<sup>(3)</sup> MSISDN: Mobile Subscriber Integrated Services Digital Network Number. Nummer zur eindeutigen Identifizierung eines GSM- oder UMTS-Netzteilnehmers. Dies ist die Telefonnummer, die der SIM-Karte eines Mobiltelefons zugeordnet ist und daher – genauso wie eine IMSI – die Identifizierung eines Mobilfunkteilnehmers ermöglicht, aber auch der Anrufvermittlung an den Teilnehmer dient.

<sup>(4)</sup> IMEI: International Mobile Equipment Identity. In der Regel eindeutige Nummer zur Identifizierung von GSM-, WCDMA- und IDEN-Mobiltelefonen sowie einiger Satellitentelefone. Die Nummer ist zumeist im Batteriefach des Telefons aufgedruckt. Die Überwachung (Abhören) kann mit Hilfe der IMEI-Nummer sowie der IMSI und MSISDN erfolgen.

<sup>(5)</sup> TMSI: Temporary Mobile Subscriber Identity. Kennung, die in der Regel zwischen dem Mobilfunkgerät und dem Netz übertragen wird.

# **▼**<u>B</u>

- Taktische Ausrüstung zum Abhören und zur Überwachung von SMS (¹)/GSM (²)/GPS (³)/GPRS (⁴)/UMTS (⁵)/CDMA (⁶)/PSTN (⁻)
- Ausrüstung zum Abhören und zur Überwachung von DHCP (8)/SMTP (9) und GTP (10)-Informationen
- Ausrüstung für die Mustererkennung und die Erstellung von Musterprofilen
- Ferngesteuerte Forensikausrüstung
- Ausrüstung für die semantische Verarbeitung
- Entschlüsselungsausrüstung für WEP- und WPA-Schlüssel
- Abhörausrüstung für geschützte und standardisierte Protokolle für die Sprachübermittlung über das Internet (VoIP)
- B. Nicht verwendet
- C. Nicht verwendet
- D. "Software" für die "Entwicklung", "Herstellung" oder "Verwendung" der oben in Buchstabe A beschriebenen Ausrüstung.
- E. "Technologie" für die "Entwicklung", "Herstellung" oder "Verwendung" der oben in Buchstabe A beschriebenen Ausrüstung.

Ausrüstung, Technologie und Software, die unter diese Kategorien fällt, ist nur insoweit Gegenstand des vorliegenden Anhangs, als sie von der allgemeinen Beschreibung für "Systeme für das Abhören und die Überwachung des Internets, des Telefonverkehrs und der Satellitenkommunikation" erfasst wird.

Für die Zwecke dieses Anhangs bezeichnet "Überwachung" die Erfassung, Extrahierung, Entschlüsselung, Aufzeichnung, Verarbeitung, Analyse und Archivierung von Gesprächsinhalten oder Netzdaten.

<sup>(1)</sup> SMS: Short Message System

<sup>(2)</sup> GSM: Global System for Mobile Communications

<sup>(3)</sup> GPS: Global Positioning System

<sup>(4)</sup> GPRS: General Package Radio Service

<sup>(5)</sup> UMTS: Universal Mobile Telecommunication System

<sup>(6)</sup> CDMA: Code Division Multiple Access

<sup>(7)</sup> **PSTN**: Public Switch Telephone Networks

<sup>(8)</sup> DHCP: Dinamyc Host Configuration Protocol

<sup>(9)</sup> SMTP: Simple Mail Transfer Protocol

<sup>(10)</sup> GTP: GPRS Tunneling Protocol

# ANHANG Va

# FLUGTURBINENKRAFTSTOFFE UND KRAFTSTOFFADDITIVE GEMÄSS ARTIKEL 7a ABSATZ 1

Nr.	Beschreibung	KN-Code
(1)	Flugturbinenkraftstoff (außer Kerosin):	
	leichter Flugturbinenkraftstoff (Leichtöle)	2710 12 70
	andere als Flugturbinenkraftstoff auf Petroleumbasis (mittelschwere Öle)	2710 19 29
(2)	Flugturbinenkraftstoff auf Petroleumbasis (mittelschwere Öle)	2710 19 21
(3)	mit Biodiesel vermischter Flugturbinenkraftstoff auf Petroleumbasis (1)	2710 20 90
(4)	Antioxidationsmittel Antioxidationsmittel, die in Additiven für Schmieröle verwendet werden:	
	— Erdöl enthaltend:	3811 21 00
	— andere Antioxidationsmittel:	3811 29 00
	Antioxidationsmittel für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten:	3811 90 00
(5)	Antistatika-Additive Antistatika-Additive für Schmieröle:	
	— Erdöl enthaltend:	3811 21 00
	— andere:	3811 29 00
	Antistatika-Additive für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten:	3811 90 00
(6)	Korrosionsschutzmittel Korrosionsschutzmittel für Schmieröle:	
	— Erdöl enthaltend:	3811 21 00
	— andere:	3811 29 00
	Korrosionsschutzmittel für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten:	3811 90 00
(7)	Frostschutzmittel für Treibstoffanlagen (Fuel System Icing Inhibitors) Frostschutzmittel für Treibstoffanlagen zur Verwendung in Schmierölen:	
	— Erdöl enthaltend:	3811 21 00
	— andere:	3811 29 00
	Frostschutzmittel für Treibstoffanlagen für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten:	3811 90 00
(8)	Metallschutzmittel Metallschutzmittel für Schmieröle:	
	— Erdöl enthaltend:	3811 21 00
	— andere:	3811 29 00
	Metallschutzmittel für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten:	3811 90 00

Nr.	Beschreibung	KN-Code
(9)	Biozidadditive Biozidadditive für Schmieröle:	
	— Erdöl enthaltend:	3811 21 00
	— andere:	3811 29 00
	Biozidadditive für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten:	3811 90 00
(10)	Additive zur Thermostabilitätsverbesserung Additive zur Thermostabilitätsverbesserung für Schmieröle:	
	— Erdöle enthaltend:	3811 21 00
	— andere:	3811 29 0
	Thermostabilitätsverbesserer für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten:	3811 90 00

<sup>(1)</sup> Mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von mindestens 70 GHT.

# ANHANG Vb

# FLUGTURBINENKRAFTSTOFFE UND KRAFTSTOFFADDITIVE GEMÄSS ARTIKEL 7a ABSATZ 3

Nr.	Beschreibung	KN-Code
(1)	Flugturbinenkraftstoff (außer Kerosin):	
	leichter Flugturbinenkraftstoff (Leichtöle)	2710 12 70
	andere als Flugturbinenkraftstoff auf Petroleumbasis (mittelschwere Öle)	2710 19 29
(2)	Flugturbinenkraftstoff auf Petroleumbasis (mittelschwere Öle)	2710 19 21
(3)	mit Biodiesel vermischter Flugturbinenkraftstoff auf Petroleumbasis (¹)	2710 20 90
(4)	Antioxidationsmittel Antioxidationsmittel, die in Additiven für Schmieröle verwendet werden:	
	— Erdöl enthaltend:	3811 21 00
	— andere Antioxidationsmittel:	3811 29 00
	Antioxidationsmittel für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten:	3811 90 00
(5)	Antistatika-Additive Antistatika-Additive für Schmieröle:	
	— Erdöl enthaltend:	3811 21 00
	— andere:	3811 29 00
	Antistatika-Additive für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten:	3811 90 00
(6)	Metallschutzmittel Metallschutzmittel für Schmieröle:	
	— Erdöl enthaltend:	3811 21 00
	— andere:	3811 29 00
	Metallschutzmittel für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten:	3811 90 00
(7)	Biozidadditive Biozidadditive für Schmieröle:	
	— Erdöl enthaltend:	3811 21 00
	— andere:	3811 29 00
	Biozidadditive für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten:	3811 90 00
(8)	Additive zur Thermostabilitätsverbesserung Additive zur Thermostabilitätsverbesserung für Schmieröle:	
	— Erdöle enthaltend:	3811 21 00
	— andere:	3811 29 00
	Thermostabilitätsverbesserer für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten:	3811 90 00

<sup>(1)</sup> Mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von mindestens 70 GHT.

### ANHANG VI

# LISTE DER IN ARTIKEL 8 GENANNTEN SCHLÜSSELAUSRÜSTUNG UND -TECHNOLOGIE

### Allgemeine Hinweise

1. Der Zweck der in diesem Anhang genannten Verbote darf nicht dadurch unterlaufen werden, dass nicht verbotene Güter (einschließlich Anlagen) mit einem oder mehreren verbotenen Bestandteilen ausgeführt werden, wenn der (die) verbotene(n) Bestandteil(e) ein Hauptelement des Ausfuhrgutes ist (sind) und leicht entfernt oder für andere Zwecke verwendet werden kann (können).

Anmerkung: Bei der Beurteilung der Frage, ob der (die) verbotene(n) Bestandteil(e) ein Hauptelement bildet (bilden), müssen Menge, Wert und eingesetztes technologisches Know-how sowie andere besondere Umstände berücksichtigt werden, die den (die) verbotenen Bestandteil(e) zu einem Hauptelement machen könnten.

- 2. Die in diesem Anhang erfassten Güter umfassen sowohl neue als auch gebrauchte Güter.
- 3. Definitionen der Begriffe, die in "einfachen Anführungszeichen" stehen, finden sich in einer technischen Anmerkung zu dem jeweiligen Gut.
- Definitionen der Begriffe, die in "doppelten Anführungszeichen" stehen, finden sich in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009.

### Allgemeine Technologie-Anmerkung (ATA)

- "Technologie", die zur "Entwicklung", "Herstellung" oder "Verwendung" von verbotenen Gütern "unverzichtbar" ist, unterliegt auch dann dem Verbot, wenn sie für nicht verbotene Güter einsetzbar ist.
- Nicht verboten ist "Technologie", die das unbedingt erforderliche Minimum für Aufbau, Betrieb, Wartung (Überprüfung) und Reparatur derjenigen Güter darstellt, die nicht verboten sind oder für die eine Ausfuhrgenehmigung nach dieser Verordnung erteilt wurde.
- Die Verbote hinsichtlich der Weitergabe von "Technologie" gelten weder für "allgemein zugängliche" Informationen, "wissenschaftliche Grundlagenforschung" noch für die für Patentanmeldungen erforderlichen Mindestinformationen.

### Exploration und Förderung von Erdöl und Erdgas

### 1.A Ausrüstung

- Geophysikalische Prospektionsausrüstung, -fahrzeuge, -wasserfahrzeuge und -flugzeuge, besonders konstruiert oder angepasst für die Erhebung von Daten für die Erdöl- und Erdgasexploration, sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür.
- Sensoren, besonders konstruiert zur Durchführung von Arbeiten in Erdgasund Erdölbohrlöchern, einschließlich Sensoren für Messungen während des Bohrvorgangs, sowie zugehörige Ausrüstung, besonders konstruiert zur Erhebung und Speicherung der von diesen Sensoren übermittelten Daten.
- 3. Bohrausrüstung, ausgelegt für Gesteinsbohrungen speziell zur Exploration oder zur Förderung von Erdöl, Erdgas und anderen natürlich vorkommenden Kohlenwasserstoffen.
- Bohrköpfe, Gestänge, Schwerstangen, Zentrierungsvorrichtungen und andere Ausrüstung, besonders konstruiert zur Verwendung in und mit Bohrausrüstung für Erdöl- und Erdgasbohrlöcher.

 Ventilaufbauten, "Blowout-Preventer" und "Eruptionskreuze" und besonders konstruierte Bestandteile hierfür, die den "API- und ISO-Spezifikationen" für den Einsatz in Erdöl- und Erdgasbohrlöchern entsprechen.

### Technische Anmerkungen:

- a) Ein "Blowout-Preventer" ist ein Gerät, das in der Regel während der Bohrungen in Bodennähe eingesetzt wird (bzw. bei Unterwasserbohrungen auf dem Meeresboden), um das unkontrollierte Ausströmen von Erdöl und/oder Erdgas aus dem Bohrloch zu verhindern.
- b) Ein "Eruptionskreuz" ist ein Gerät, das in der Regel eingesetzt wird, um den Ausfluss der Flüssigkeiten aus dem Bohrloch nach dessen Fertigstellung und nach dem Beginn der Erdöl- und/oder Erdgasförderung zu kontrollieren.
- c) Für die Zwecke dieser Nummer bezieht sich "API- und ISO-Spezifikationen" auf die Spezifikationen 6A, 16A, 17D und 11IW des American Petroleum Institute und/oder die ISO-Normen 10423 und 13533 für Blowout-Preventer, Bohrlochkopf- und Eruptionskreuz-Ausrüstung zur Verwendung in Erdöl- und/oder Erdgasbohrlöchern.
- 6. Bohr- und Förderinseln für Erdöl und Erdgas.
- Wasserfahrzeuge und Schuten mit eingebauter Bohr- und/oder Rohölverarbeitungsausrüstung zur Verwendung bei der Förderung von Erdöl, Erdgas und anderen natürlich vorkommenden brennbaren Stoffen.
- Flüssigkeits-/Gasabscheider nach der API-Spezifikation 12J, besonders konstruiert zur Verarbeitung des aus einem Bohrloch geförderten Erdöls oder Erdgases durch Abscheiden von Wasser und Gas aus dem flüssigen Rohöl.
- 9. Gaskompressoren mit einem Auslegungsdruck von 40 bar (PN 40 und/oder ANSI 300) oder mehr und einer Saugkapazität größer/gleich 300.000 Nm3/h für die Erstverarbeitung und Beförderung von Erdgas, mit Ausnahme von Gaskompressoren für Erdgastankstellen (Tankstellen für komprimiertes Erdgas/CNG), sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür.
- Steuerungsausrüstung für die Unterwasserproduktion und deren Bestandteile, die den "API- und ISO-Spezifikationen" für die Verwendung in Erdöl- und Erdgasbohrlöchern entsprechen.

### Technische Anmerkung:

Für die Zwecke dieser Nummer bezieht sich "API- und ISO-Spezifikationen" auf die Spezifikation 17 F des American Petroleum Institute und/oder die ISO-Norm 13268 für Steuersysteme für die Unterwasser-Produktion.

11. Pumpen, in der Regel Hochleistungs- und Hochdruckpumpen (mit einer Förderleistung von mehr als 0,3 m³/min und/oder mit einem Druck von mehr als 40 bar), besonders konstruiert zum Einpumpen von Bohrschlämmen und/oder Zement in Erdöl- und Erdgasbohrlöcher.

### 1.B Prüf- und Inspektionsgeräte

Ausrüstung, besonders konstruiert zur Probenentnahme, Prüfung und Analyse der Eigenschaften von Bohrschlämmen, Bohrlochzementen und anderen speziell zur Verwendung in Erdöl- und Erdgasbohrlöchern ausgelegten und/ oder formulierten Materialien.

### **▼**B

- Ausrüstung, besonders konstruiert zur Probeentnahme, Prüfung und Analyse der Eigenschaften von Gesteinsproben, Flüssigkeits- und Gasproben und anderen Materialien, die einem Erdöl- und/oder Erdgasbohrloch während oder nach der Bohrung oder den damit verbundenen Erstverarbeitungsanlagen entnommen werden.
- Ausrüstung, besonders konstruiert zur Erhebung und Auswertung von Daten über die physikalischen und mechanischen Bedingungen eines Erdöl- und/ oder Erdgasbohrlochs und zur Bestimmung der Eigenschaften der Gesteinsund Lagerstättenformation.

### 1.C Materialien

- Bohrschlamm, Additive für Bohrschlamm und deren Komponenten, besonders formuliert zur Stabilisierung von Erdöl- und Erdgasbohrlöchern während der Bohrung, zur Beförderung von Bohrklein zur Erdoberfläche sowie zur Schmierung und Kühlung der Bohrausrüstung im Bohrloch.
- Zemente und andere Werkstoffe nach "API- und ISO-Spezifikationen" zur Verwendung in Erdöl- und Erdgasbohrlöchern.

### Technische Anmerkung:

Für die Zwecke dieser Nummer bezieht sich "API- und ISO-Spezifikationen" auf die Spezifikation 10A des American Petroleum Institute oder die ISO-Norm 10426 für Zemente und Materialien für die Zementation von Erdölund Erdgasbohrlöchern.

 Korrosionshemmer, Mittel zur Emulsionsbehandlung, Entschäumer und andere Chemikalien, besonders formuliert zur Verwendung bei Ölbohrungen und bei der Erstverarbeitung von aus einem Erdöl- und/oder Erdgasbohrloch gefördertem Rohöl.

### 1.D Software

- "Software", besonders entwickelt zur Erfassung und Auswertung von Daten aus seismischen, elektromagnetischen, magnetischen oder schwerkraftbezogenen Untersuchungen zur Feststellung der Prospektivität in Bezug auf Erdöl- oder Erdgasvorkommen.
- "Software", besonders entwickelt zur Speicherung, Analyse und Auswertung von Daten aus Bohrung und Förderung zum Zwecke der Bewertung der physischen Merkmale und des Verhaltens von Erdöl- und Erdgasvorkommen.
- "Software", besonders entwickelt zur "Verwendung" in Rohölförderungsund -verarbeitungsanlagen oder in bestimmten Untereinheiten solcher Anlagen.

### 1.E Technologie

Für die "Entwicklung", "Herstellung" und "Verwendung" der von den Nummern 1.A.01 bis 1.A.11 erfassten Ausrüstung "unverzichtbare", Technologie".

### Raffination von Erdöl und Verflüssigung von Erdgas

### 2.A Ausrüstung

- 1. Wärmetauscher wie folgt und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:
  - a) Plattenwärmetauscher mit einem Verhältnis Oberfläche zu Volumen größer als 500 m²/m³, besonders konstruiert zur Vorkühlung von Erdgas;
  - Spiralwärmetauscher, besonders konstruiert zur Verflüssigung oder Unterkühlung von Erdgas.

### **▼**<u>B</u>

- Kryopumpen zur Beförderung von Medien bei einer Temperatur unter 120
   °C mit einer Förderkapazität von 500 m³/h sowie besonders konstruierte
   Bestandteile hierfür.
- "Coldbox" und "Coldbox"-Ausrüstung, nicht erfasst von Unternummer 2.A.1.

### Technische Anmerkung:

- "Coldbox-Ausrüstung" bezieht sich auf eine für Erdgasverflüssigungsanlagen besonders ausgelegte Konstruktion, die in der Prozessphase der Verflüssigung verwendet wird. Die "Coldbox" besteht aus Wärmetauschern, Rohrleitungen, sonstigen Instrumenten und thermischen Isolatoren. Die Temperatur innerhalb der "Coldbox" liegt unter 120 °C (Voraussetzung für die Kondensation von Erdgas). Funktion der "Coldbox" ist die thermische Isolierung der oben beschriebenen Ausrüstung.
- Ausrüstungen für Verschiffungsterminals für verflüssigte Gase mit einer Temperatur unter – 120 °C und besonders konstruierte Bestandteile hierfür.
- Flexible und starre Leitungen mit einem Durchmesser größer als 50 mm für die Beförderung von Medien mit einer Temperatur unter – 120 °C.
- Besonders für den Transport von verflüssigtem Erdgas konstruierte Seeschiffe.
- Elektrostatische Entsalzungsanlagen, besonders konstruiert zur Entfernung von Verunreinigungen wie Salz, Feststoffen und Wasser aus Rohöl, sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür.
- Sämtliche Crackanlagen, einschließlich Hydrocrackanlagen, und Kokereien, besonders konstruiert zur Umwandlung von Vakuumgasölen oder Vakuumrückständen, sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür.
- Wasserstoffbehandler, besonders konstruiert zur Entschwefelung von Benzin, Dieselschnitten und Kerosin, sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür.
- Katalytische Reformer, besonders konstruiert zur Umwandlung von entschwefeltem Benzin in hochoktaniges Benzin, sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür.
- Raffinerien zur C5-C6-Isomerisierung und Raffinerien zur Alkylierung von leichten Olefinen zwecks Verbesserung des Oktanindex von Kohlenwasserstoffschnitten.
- Pumpen, besonders konstruiert zur Beförderung von Rohöl und Kraftstoffen mit einer Förderleistung von 50 m³/h oder mehr sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür.
- 13. Rohrleitungen mit einem Außendurchmesser von 0,2 m oder mehr aus einem der folgenden Materialien:
  - a) Edelstahl mit einem Chromgehalt von 23 Gew.-% oder mehr;
  - b) Edelstahl und Nickellegierungen mit einem "PREN"-Wert ("Pitting-Resistance-Equivalent Number") über 33.

Technische Anmerkung:

Der "PREN"-Wert ("Pitting Resistance Equivalent Number") ist ein Messwert für die Widerstandsfähigkeit von Edelstählen und Nickellegierungen gegen Lochfraß und Spaltkorrosion. Die Widerstandsfähigkeit von Edelstählen und Nickellegierungen hängt hauptsächlich von deren Zusammensetzung (in erster Linie Chrom, Molybdän und Stickstoff) ab. Die Formel zur Berechnung des PREN-Werts lautet:

$$PRE = Cr + 3.3 \% Mo + 30 \% N$$

14. "Molche" und besonders konstruierte Bestandteile hierfür.

Technische Anmerkung:

"Molche" werden typischerweise zur internen Reinigung oder Inspektion von Rohrleitungen (Korrosionszustand oder Rissbildung) eingesetzt, wobei sie vom Flüssigkeitsstrom fortbewegt werden.

- Molchstart- und Molchempfangsvorrichtungen zum Einbringen bzw. Entnehmen von Molchen.
- 16. Lagerbehälter für Rohöl und Kraftstoffe mit einem Fassungsvermögen von mehr als 1 000 m³ (1 000 000 Liter) wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:
  - a) Festdachtanks;
  - b) Schwimmdachtanks.
- Flexible Unterwasser-Rohrleitungen mit einem Durchmesser größer als 50 mm, besonders konstruiert zur Beförderung von Kohlenwasserstoffen und Injektionsflüssigkeiten, Wasser oder Gas.
- 18. Flexible Hochdruck-Rohrleitungen für Über- und Unterwasseranwendungen.
- Isomerisierungsausrüstung, besonders konstruiert zur Herstellung von hochoktanigem Benzin unter Zufuhr leichter Kohlenwasserstoffe, sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür.

### 2.B Prüf- und Inspektionsgeräte

- Geräte, besonders konstruiert zur Prüfung und Analyse der Qualität (Eigenschaften) von Rohöl und Kraftstoffen.
- Schnittstellen-Kontrollsysteme, besonders konstruiert zur Kontrolle und Optimierung der Entsalzung.

### 2.C Materialien

- 1. Diethylenglykol (CAS 111-46-6), Triethylenglykol (CAS 112-27-6).
- 2. N-Methylpyrrolidon (CAS 872-50-4), Sulfolan (CAS 126-33-0).
- Zeolithe, natürlichen oder synthetischen Ursprungs, besonders ausgelegt zum flüssigen katalytischen Cracken oder zur Reinigung und/oder Dehydratisierung von Gasen einschließlich Erdgasen.
- Katalysatoren zum Cracken und Umwandeln von Kohlenwasserstoffen wie folgt:
  - a) Einzelmetalle (Platin-Gruppe) auf Trägern aus Aluminiumoxid oder Zeolith, besonders ausgelegt zum katalytischen Reformieren;
  - b) Metallgemische (Platin in Kombination mit anderen Edelmetallen) auf Trägern aus Aluminiumoxid oder Zeolith, besonders ausgelegt zum katalytischen Reformieren;

- c) Kobalt/Molybdän- und Nickel/Molybdän-Katalysatoren auf Trägern aus Aluminiumoxid oder Zeolith, besonders ausgelegt zum katalytischen Entschwefeln;
- d) Palladium-, Nickel-, Chrom- oder Wolfram-Katalysatoren auf Trägern aus Aluminiumoxid oder Zeolith, besonders ausgelegt zum katalytischen Hydrocracking.
- Benzinzusätze, besonders formuliert zur Erhöhung der Oktanzahl von Benzin

### Anmerkung:

Dazu zählen Ethyl-Tert-Butylether (ETBE) (CAS 637-92-3) und Methyl-Tert-Butylether (MTBE) (CAS 1634-04-4).

### 2.D Software

- "Software", besonders entwickelt zur "Verwendung" in Erdgasverflüssigungsanlagen oder bestimmten Untereinheiten solcher Anlagen.
- 2. "Software", besonders entwickelt zur "Entwicklung", "Herstellung" oder "Verwendung" von Erdölraffinerien (einschließlich deren Untereinheiten).

### 2.E Technologie

- 1. "Technologie" zur Aufbereitung und Reinigung von Roh-Erdgas (Dehydratisierung, Gasaufbereitung, Beseitigung von Verunreinigungen).
- "Technologie" zur Verflüssigung von Erdgas, einschließlich der zur "Entwicklung", "Herstellung" oder "Verwendung" von Ergasverflüssigungsanlagen unverzichtbaren "Technologie".
- 3. "Technologie" zur Verschiffung von verflüssigtem Erdgas.
- "Technologie", die zur "Entwicklung", "Herstellung" oder "Verwendung" von zum Transport von flüssigem Erdgas besonders konstruierten Seeschiffen "unverzichtbar" ist.
- 5. "Technologie" zur Lagerung von Rohöl und Kraftstoffen.
- "Technologie", die zur "Entwicklung", "Herstellung" oder "Verwendung" von Raffinerien "unverzichtbar" ist, wie etwa
  - 6.1. "Technologie" zur Umwandlung leichter Olefine in Benzin,
  - 6.2. Technologie zum katalytischen Reformieren und zur Isomerisierung,
  - 6.3. Technologie zum katalytischen und thermischen Cracken.

# ANHANG VII

# Ausrüstung und Technologie gemäß Artikel 12

8406 81	Dampfturbinen mit einer Leistung von mehr als 40 MW
8411 82	Gasturbinen mit einer Leistung von mehr als 5 000 kW
ex 8501	Alle Elektromotoren und elektrische Generatoren mit einer Leistung von mehr als 3 MW oder 5 000 kVA

# **▼**<u>M2</u>

# ANHANG VIII

# Gold, Edelmetalle und Diamanten gemäß Artikel 11a

HS-Code	Beschreibung
7102	Diamanten, auch bearbeitet, jedoch weder montiert noch gefasst
7106	Silber (einschließlich vergoldetes oder platiniertes Silber), in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver
7108	Gold (einschließlich platiniertes Gold), in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver
7109	Goldplattierungen auf unedlen Metallen oder auf Silber, in Rohform oder als Halbzeug
7110	Platin, in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver
7111	Platinplattierungen auf unedlen Metallen, auf Silber oder auf Gold, in Rohform oder als Halbzeug
7112	Abfälle und Schrott, von Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen; andere Abfälle und Schrott, Edelmetalle oder Edelmetallverbindungen enthaltend, von der hauptsächlich zur Wiedergewinnung von Edelmetallen verwendeten Art.

#### ANHANG IX

# LISTE DER AUSRÜSTUNGEN, GÜTER UND TECHNOLOGIEN IM SINNE VON ARTIKEL 2b

#### **▼**M16

Die Liste in diesem Anhang erfasst nicht als Verbrauchsgüter bestimmte Waren, die zum Verkauf im Einzelhandel verpackt und für den persönlichen Gebrauch bestimmt sind oder die zum einzelnen Gebrauch verpackt sind, mit Ausnahme von Isopropanol.

### **▼** M5

#### Einleitende Anmerkungen

- Sofern nicht anders angegeben, verweisen die Referenznummern in der untenstehenden Spalte "Beschreibung" auf die Beschreibungen der Güter mit doppeltem Verwendungszweck in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009.
- Eine Referenznummer in der Spalte "Referenznummer in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009" bedeutet, dass die Merkmale des in der Spalte
  "Beschreibung" beschriebenen Artikels außerhalb der Parameter liegen, die in
  der entsprechenden Beschreibung des Artikels mit doppeltem Verwendungszweck, auf den verwiesen wird, festgelegt sind.
- 3. Definitionen der Begriffe, die in "einfachen Anführungszeichen" stehen, finden sich in einer technischen Anmerkung zu dem betreffenden Artikel.
- 4. Definitionen der Begriffe, die in "doppelten Anführungszeichen" stehen, finden sich in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009.

### Allgemeine Anmerkungen

 Der Zweck der in diesem Anhang angegebenen Kontrollen darf nicht dadurch unterlaufen werden, dass nicht erfasste Güter (einschließlich Anlagen) mit einem oder mehreren erfassten Bestandteilen ausgeführt werden, wenn der (die) erfasste(n) Bestandteil(e) das Hauptelement des Gutes ist (sind) und leicht entfernt oder für andere Zwecke verwendet werden kann (können).

Anmerkung: Bei der Prüfung der Frage, ob der (die) erfasste(n) Bestandteil(e) als Hauptelement anzusehen ist (sind), müssen Menge, Wert und eingesetztes technologisches Know-how sowie andere besondere Umstände berücksichtigt werden, die den (die) erfassten Bestandteil(e) zum Hauptelement des Gutes machen könnten.

Die in diesem Anhang erfassten Artikel umfassen sowohl neue als auch gebrauchte Güter.

## Allgemeine Technologie-Anmerkung (ATA)

(gültig im Zusammenhang mit Abschnitt B dieses Anhangs)

- Der Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr von "Technologie", die für die "Entwicklung", "Herstellung" oder "Verwendung" von Gütern "unverzichtbar" ist, deren Verkauf, Lieferung, Weitergabe oder Ausfuhr nach Abschnitt IX.A dieses Anhangs kontrolliert wird, wird nach den Bestimmungen des Abschnitts B kontrolliert.
- "Technologie", die für die "Entwicklung", "Herstellung" oder "Verwendung" von erfassten Gütern "unverzichtbar" ist, unterliegt auch dann der Kontrolle, wenn sie für nicht erfasste Güter einsetzbar ist.

# **▼**<u>M5</u>

- 3. Nicht erfasst ist "Technologie", die das unbedingt erforderliche Minimum für Aufbau, Betrieb, Wartung (Überprüfung) und Reparatur derjenigen Güter darstellt, die nicht erfasst sind oder für die nach dieser Verordnung eine Ausfuhrgenehmigung erteilt wurde.
- 4. Die Kontrollen hinsichtlich der Weitergabe von "Technologie" gelten nicht für "allgemein zugängliche" Informationen, "wissenschaftliche Grundlagenforschung" und die für Patentanmeldungen erforderlichen Mindestinformationen.

 $IX.A. \ \ G\ddot{U}TER$   $IX.A1. \ \ Werkstoffe, \ Materialien, \ Chemikalien, \ "Mikroorganismen" \ und \ "Toxine"$ 

Nummer	Beschreibung  Referenznun Anhang I Verordnung Nr. 428/2			
IX.A1.001	Chemikalien in einer Konzentration größer/gleich 95 Gew% wie folgt:			
	Tributylphosphit (CAS 102-85-2)			
	Methylisocyanat (CAS 624-83-9)			
	Chinaldinblau (CAS 91-63-4)			
	1-Brom-2-chlorethan (CAS-Nr. 107-04-0)			
IX.A1.002	Chemikalien in einer Konzentration größer/gleich 95 Gew% wie folgt:			
	Benzil (CAS 134-81-6)			
	Diethylamin (CAS 109-89-7)			
	Diethylether (CAS 60-29-7)			
	Dimethylether (CAS 115-10-6)			
	2-Dimethylaminoethanol (CAS 108-01-0)			
IX.A1.003	Chemikalien in einer Konzentration größer/gleich 95 Gew% wie folgt:			
	2-Methoxyethanol (CAS 109-86-4)			
	Pseudocholinesterase (PCHE)			
	2,2'-Iminodi(ethylamin) (CAS 111-40-0)			
	Dichlormethan (CAS 75-09-3)			
	N,N-Dimethylanilin (CAS 121-69-7)			
	Bromethan (CAS 74-96-4)			
	Chlorethan (CAS 75-00-3)			
	Ethylamin (CAS 75-04-7)			
	Methenamin (CAS 100-97-0)			
	2-Brompropan (CAS 75-26-3)			
	Diisopropylether (CAS 108-20-3)			
	Methylamin (CAS 74-89-5)			
	Brommethan (CAS 74-83-9)			
	Isopropylamin (CAS 75-31-0)			
	Obidoximchlorid (CAS 114-90-9)			

# **▼**<u>M5</u>

٠	Nummer	Beschreibung	Referenznummer in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009
		Volimehamid (CAS 7759 02 2)	
		Kaliumbromid (CAS 7758-02-3) Pyridin (CAS 110-86-1)	
		Pyridostigminbromid (CAS 101-26-8)	
		Natriumbromid (CAS 7647-15-6)	
		Natrium (CAS 7440-23-5)	
		Tributylamin (CAS 102-82-9)	
		Triethylamin (CAS 121-44-8)	
		Trimethylamin (CAS 75-50-3)	
▼M16			
	IX.A1.004	Isolierte chemisch einheitliche Verbindungen nach Anmerkung 1 zu den Kapiteln 28 und 29 der Kombinierten Nomenklatur gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 927/2012 (¹), in einer Konzentration größer/gleich* 90 Gew %, sofern nicht anders angegeben, wie folgt:	
		Aceton (CAS-Nr. 67-64-1) (KN-Code 2914 11 00)	
		Acetylen (CAS-Nr. 74-86-2) (KN-Code 2901 29 00)	
		Ammoniak (CAS-Nr. 7664-41-7) (KN-Code 2814 10 00)	
		Antimon (CAS-Nr. 7440-36-0) (Rubrik 8110)	
		Benzaldehyd (CAS-Nr. 100-52-7) (KN-Code 2912 21 00)	
		Benzoin (CAS-Nr. 119-53-9) (KN-Code 2914 40 90)	
		1-Butanol (CAS-Nr. 71-36-3) (KN-Code 2905 13 00)	
		2-Butanol (CAS-Nr. 78-92-2) (KN-Code 2905 14 90)	
		Isobutanol (CAS-Nr. 78-83-1) (KN-Code 2905 14 90)	
		tert-Butylalkohol (2-Methyl-2-propanol) (CAS-Nr. 75-65-0) (KN-Code 2905 14 10)	
		Calciumkarbid (CAS-Nr. 75-20-7) (KN-Code 2849 10 00)	
		Kohlenmonoxid (CAS-Nr. 630-08-0) (KN-Code 2811 29 90)	
		Chlor (CAS-Nr. 7782-50-5) (KN-Code 2801 10 00)	
		Cyclohexanol (CAS-Nr. 108-93-0) (KN-Code 2906 12 00)	
		Dicyclohexylamin (CAS-Nr. 101-83-7) (KN-Code 2921 30 99)	
		Ethanol (CAS-Nr. 64-17-5) (KN-Code 2207 10 00)	
		Ethylen (CAS-Nr. 74-85-1) (KN-Code 2901 21 00)	
		Ethylenoxid (CAS-Nr. 75-21-8) (KN-Code 2910 10 00)	
		Fluor-Apatit (CAS-Nr. 1306-05-4) (KN-Code 2835 39 00)	
		Chlorwasserstoff (CAS-Nr. 7647-01-0) (KN-Code 2806 10 00)	
		Hydrogensulfid (CAS-Nr. 7783-06-4) (KN-Code 2811 19 80)	
		Isopropanol in einer Konzentration größer/gleich 95 Gew % (CAS-Nr. 67-63-0) (KN-Code 2905 12 00)	
		Mandelsäure (CAS-Nr. 90-64-2) (KN-Code 2918 19 98)	

# **▼**<u>M16</u>

Nummer	Beschreibung	Referenznummer in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009
	Methanol (CAS-Nr. 67-56-1) (KN-Code 2905 11 00)	
	Chlormethan (Methylchlorid) (CAS-Nr. 74-87-3) (KN-Code 2903 11 00)	
	Iodmethan (Methyliodid) (CAS-Nr. 74-88-4) (KN-Code 2903 39 90)	
	Methanthiol (Methylmercaptan) (CAS-Nr. 74-93-1) (KN-Code 2930 90 99)	
	Monoethylenglykol (CAS-Nr. 107-21-1) (KN-Code 2905 31 00)	
	Oxalylchlorid (CAS-Nr. 79-37-8) (KN-Code 2917 19 90)	
	Kaliumsulfid (CAS-Nr. 1312-73-8) (KN-Code 2830 90 85)	
	Kaliumthiocyanat (CAS-Nr. 333-20-0) (KN-Code 2842 90 80)	
	Natriumhypochlorid (CAS-Nr. 7681-52-9) (KN-Code 2828 90 00)	
	Schwefel (CAS-Nr. 7704-34-9) (KN-Code 2802 00 00)	
	Schwefeldioxid (CAS-Nr. 7446-09-5) (KN-Code 2811 29 05)	
	Schwefeltrioxid (CAS-Nr. 7446-11-9) (KN-Code 2811 29 10)	
	Thiophosphorylchlorid (CAS-Nr. 3982-91-0) (KN-Code 2853 00 90)	
	Triisobutylphosphit (CAS-Nr. 1606-96-8) (KN-Code 2920 90 85)	
	Weißer/gelber Phosphor (CAS-Nr. 12185-10-3, 7723-14-0) (KN-Code 2804 70 00)	

<sup>(</sup>¹) Gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 927/2012 der Kommission vom 9. Oktober 2012 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABI. L 304 vom 31.10.2012, S. 1).

# **▼**<u>M5</u>

# IX.A2. Werkstoffbearbeitung

Nummer	Beschreibung	Referenznummer in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009
IX.A2.001	Am Boden angebrachte Abzüge (begehbar) mit einer Nennbreite von mindestens 2,5 m	
IX.A2.002	Luftreinigende und luftzuführende Atemschutzgeräte (Vollmasken), soweit nicht in Nummer 1A004 oder Unternummer 2B352f1 erfasst	1A004a

#### ▼<u>M5</u>

Nummer	Beschreibung	Referenznummer in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009
IX.A2.003	Biologische Sicherheitswerkbänke der Klasse II oder Isolatoren mit ähnlichen Leistungsmerkmalen	2B352f2
IX.A2.004	Reihenzentrifugen mit einer Rotorkapazität größer/gleich 4 l, geeignet zur Handhabung biologischer Stoffe	
IX.A2.005	Fermenter, geeignet zur Kultivierung von pathogenen "Mi- kroorganismen" oder Viren oder für die Erzeugung von "Toxinen", ohne Aerosolfreisetzung, mit einer Kapazität größer/gleich 5 1, jedoch weniger als 20 1 Technische Anmerkung: Fermenter schließen Bioreaktoren, Chemostate und kontinu- ierliche Fermentationssysteme ein.	2B352b
IX.A2.007	Konventionell oder turbulent durchströmte Reinräume und selbständige Gebläse-HEPA- oder -ULPA-Filter-Einheiten, geeignet für Sicherheitsanlagen der Niveaus P3 oder P4 (BSL 3, BSL 4, L3, L4)	2B352a
IX.A2.008	Chemische Herstellungseinrichtungen, Apparate und Bestandteile, soweit nicht in Anhang Ia und Anhang Ib unter Nummer 2B350 oder A2.009 erfasst, wie folgt:  a. Reaktionsbehälter oder Reaktoren, mit oder ohne Rührer, mit einem inneren (geometrischen) Gesamtvolumen größer als 0,1 m³ (100 1) und kleiner als 20 m³ (20 000 1), bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus folgendem Material bestehen:  1. Rostfreier Stahl mit einem Chromgehalt von 10,5 Gew% oder mehr und einem Kohlenstoffgehalt von 1,2 Gew% oder weniger;  b. Rührer für die Verwendung in den von Unternummer 2B350.a. erfassten Reaktionskesseln oder Reaktoren, bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus folgendem Material bestehen:  1. Rostfreier Stahl mit einem Chromgehalt von 10,5 Gew% oder mehr und einem Kohlenstoffgehalt von 1,2 Gew% oder weniger;  c. Lagertanks, Container oder Vorlagen mit einem inneren (geometrischen) Gesamtvolumen größer als 0,1 m³ (100 1), bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus folgendem Material bestehen:  1. Rostfreier Stahl mit einem Chromgehalt von 10,5 Gew% oder mehr und einem Kohlenstoffgehalt von 1,2 Gew% oder weniger;	2B350a-e 2B350g 2B350i

Referenznummer in Anhang I der Nummer Beschreibung Verordnung (EG) Nr. 428/2009 d. Wärmetauscher oder Kondensatoren mit einer Wärmeaustauschfläche größer als 0,05 m<sup>2</sup> und kleiner als 30 m² sowie für solche Wärmetauscher oder Kondensatoren konstruierte Rohre, Platten, Coils oder Blöcke, bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus folgendem Material bestehen: 1. Rostfreier Stahl mit einem Chromgehalt von 10,5 Gew.-% oder mehr und einem Kohlenstoffgehalt von 1,2 Gew.-% oder weniger; Technische Anmerkung: Die für Dichtungen und Verschlüsse und weitere Verschlussfunktionen verwendeten Materialien bestimmen nicht den Kontrollstatus des Wärmetauschers. e. Destillations- oder Absorptionskolonnen mit einem inneren Durchmesser größer als 0,1 m, bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus folgendem Material bestehen: 1. Rostfreier Stahl mit einem Chromgehalt von 10,5 Gew.-% oder mehr und einem Kohlenstoffgehalt von 1,2 Gew.-% oder weniger; f. Ventile mit einer "Nennweite" größer als 10 mm sowie für solche Ventile konstruierte Ventilgehäuse, bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus folgendem Material bestehen: 1. Rostfreier Stahl mit einem Chromgehalt von 10,5 Gew.-% oder mehr und einem Kohlenstoffgehalt von 1,2 Gew.-% oder weniger; Technische Anmerkung: 1. Die für Dichtungen und Verschlüsse und weitere Verschlussfunktionen verwendeten Materialien bestimmen nicht den Kontrollstatus des Ventils. 2. Bei unterschiedlichem Einlass- und Auslassdurchmesser ist die "Nennweite" als der kleinere der beiden Durchmesser definiert. g. Pumpen mit Mehrfachdichtung und dichtungslose Pumpen mit einer vom Hersteller angegebenen maximalen Förderleistung größer als 0,6 m³/h, bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus folgendem Material bestehen: 1. Rostfreier Stahl mit einem Chromgehalt von 10,5 Gew.-% oder mehr und einem Kohlenstoffgehalt von 1,2 Gew.-% oder weniger; h. Vakuumpumpen mit einer vom Hersteller angegebenen maximalen Förderleistung größer als 1 m³/h (unter Standard-Bedingungen von 273 K (0 °C) und 101,3 kPa) sowie für solche Pumpen konstruierte Pumpengehäuse, vorgeformte Gehäuseauskleidungen, Laufräder, Rotoren und Strahlpumpendüsen, bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus einem der folgenden Werkstoffe oder Materialien bestehen:

1. "Legierungen" mit mehr als 25 Gew.-% Nickel und

20 Gew.-% Chrom,

Nummer	Beschreibung	Referenznummer in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009			
	2. Keramik,				
	3. "Ferrosiliziumguss",				
	4. Fluorpolymere (polymere oder elastomere Materia- lien mit mehr als 35 Gew% Fluor),				
	5. Glas oder Email,				
	6. Grafit oder "Carbon-Grafit",				
	7. Nickel oder Nickel-"Legierungen" mit mehr als 40 Gew% Nickel,				
	8. Rostfreier Stahl mit einem Nickelgehalt von 20 Gew% und einem Chromgehalt von 19 Gew% oder mehr,				
	9. Tantal oder Tantal-,,Legierungen",				
	10. Titan oder Titan-,,Legierungen",				
	11. Zirkonium oder Zirkonium-,,Legierungen" oder				
	12. Niob (Columbium) oder Niob-"Legierungen";				
	Technische Anmerkungen:				
	1. Die für Membranen oder Dichtungen und Verschlüsse und weitere Verschlussfunktionen verwendeten Materia- lien bestimmen nicht den Kontrollstatus der Pumpe.				
	2. "Carbon-Grafit" besteht aus amorphem Kohlenstoff und Grafit, wobei der Grafitgehalt 8 Gew% oder mehr beträgt.				
	3. "Ferrosiliziumguss" ist eine Silizium-Eisen-Legierung mit einem Siliziumgehalt von mehr als 8 Gew%.				
	Für das in den obigen Unternummern aufgeführte Material sind unter dem Begriff "Legierung", wenn dieser nicht in Verbindung mit einer bestimmten Elementkonzentration verwendet wird, diejenigen Legierungen zu verstehen, bei denen das identifizierte Metall einen höheren Gewichtsanteil aufweist als jedes andere Element.				
IX.A2.009	Chemische Herstellungseinrichtungen, Apparate und Bestandteile, soweit nicht in Nummer 2B350 oder A2.008 erfasst, wie folgt:				
	Reaktionsbehälter oder Reaktoren, mit oder ohne Rührer, mit einem inneren (geometrischen) Gesamtvolumen größer als 0,1 m³ (100 l) und kleiner als 20 m³ (20 000 l), bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus folgendem Material bestehen:				
	Rostfreier Stahl mit einem Nickelgehalt von 20 Gew% und einem Chromgehalt von 19 Gew% oder mehr				
	Rührer für die Verwendung in den unter Buchstabe a genannten Reaktionskesseln oder Reaktoren, bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus folgendem Material bestehen:				
	Rostfreier Stahl mit einem Nickelgehalt von 20 Gew% und einem Chromgehalt von 19 Gew% oder mehr;				

Referenznummer in Anhang I der Nummer Beschreibung Verordnung (EG) Nr. 428/2009 Lagertanks, Container oder Vorlagen mit einem inneren (geometrischen) Gesamtvolumen größer als 0,1 m<sup>3</sup> (100 l), bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus folgendem Material bestehen: Rostfreier Stahl mit einem Nickelgehalt von 20 Gew.-% und einem Chromgehalt von 19 Gew.-% oder mehr; Wärmetauscher oder Kondensatoren mit einer Wärmeaustauschfläche größer als 0,05 m² und kleiner als 30 m² sowie für solche Wärmetauscher oder Kondensatoren konstruierte Rohre, Platten, Coils oder Blöcke, bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus folgendem Material bestehen: Rostfreier Stahl mit einem Nickelgehalt von 20 Gew.-% und einem Chromgehalt von 19 Gew.-% oder mehr; Technische Anmerkung: Die für Dichtungen und Verschlüsse und weitere Verschlussfunktionen verwendeten Materialien bestimmen nicht den Kontrollstatus des Wärmetauschers. Destillations- oder Absorptionskolonnen mit einem inneren Durchmesser größer als 0,1 m sowie Flüssigkeitsverteiler, Dampfverteiler oder Flüssigkeitssammler, bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus folgendem Material bestehen: Rostfreier Stahl mit einem Nickelgehalt von 20 Gew.-% und einem Chromgehalt von 19 Gew.-% oder mehr; Ventile mit einem Nenndurchmesser größer/gleich 10 mm sowie für solche Ventile konstruierte Ventilgehäuse, Kugeln oder Kegel, bei denen die medienberührenden Flächen ganz ganz aus folgendem Material bestehen: Rostfreier Stahl mit einem Nickelgehalt von 20 Gew.-% und einem Chromgehalt von 19 Gew.-% oder mehr; Technische Anmerkung: Bei unterschiedlichem Einlass- und Auslassdurchmesser ist die "Nennweite" als der kleinere der beiden Durchmesser definiert. Pumpen mit Mehrfachdichtung und dichtungslose Pumpen mit einer vom Hersteller angegebenen maximalen Förderleistung größer als 0,6 m³/h (unter Standard-Bedingungen von 273 K (0 °C) und 101,3 kPa) sowie für solche Pumpen konstruierte Pumpengehäuse, vorgeformte Gehäuseauskleidungen, Laufräder, Rotoren oder Strahlpumpendüsen, bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus folgenden Material bestehen: Keramik, "Ferrosiliziumguss" (Silizium-Eisen-Legierungen mit einem Siliziumgehalt von mehr als 8 Gew.-%), Rostfreier Stahl mit einem Nickelgehalt von 20 Gew.-% und

einem Chromgehalt von 19 Gew.-% oder mehr;

	Nummer	Beschreibung	Referenznummer in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009
		Technische Anmerkungen:  Die für Membranen oder Dichtungen und Verschlüsse und weitere Verschlussfunktionen verwendeten Materialien bestimmen nicht den Kontrollstatus der Pumpe.  Für das in den obigen Unternummern aufgeführte Material sind unter dem Begriff "Legierung", wenn dieser nicht in Verbindung mit einer bestimmten Elementkonzentration verwendet wird, diejenigen Legierungen zu verstehen, bei denen das identifizierte Metall einen höheren Gewichtsanteil aufweist als jedes andere Element.	
<b>▼</b> <u>M16</u>	IX.A2.010	Ausrüstungen  Laborausrüstungen, einschließlich Teilen und Zubehör, für die (zerstörungsfreie oder nicht zerstörungsfreie) Analyse oder den Nachweis von Chemikalien, mit Ausnahme von Ausrüstung, einschließlich Teilen und Zubehör, die ausschließlich zum medizienischenGebrauch bestimmt ist.	

# **▼**<u>M5</u>

# B. TECHNOLOGIE

Nummer	Beschreibung	Referenznummer in Anhang I der Ver- ordnung (EG) Nr. 428/2009
IX.B.001	"Technologie", die für die "Entwicklung", "Herstellung" oder "Verwendung" der in Abschnitt IX.A aufgeführten Artikel unverzichtbar ist	
	Technische Anmerkung:	
	Der Ausdruck "Technologie" bezeichnet auch "Software".	

#### ANHANG X

### LISTE DER LUXUSGÜTER IM SINNE VON ARTIKEL 11B

1. Reinrassige Pferde

KN-Code: 0101 21 00

Kaviar und Kaviarersatz; im Falle von Kaviarersatz mit einem Verkaufspreis von mehr als 20 EUR/100 g

KN-Code: ex 1604 31 00, ex 1604 32 00

3. Trüffeln

KN-Code: 2003 90 10

 Wein (einschließlich Schaumwein) mit einem Verkaufspreis von mehr als 50 EUR/l, Branntwein und andere alkoholhaltige Getränke mit einem Verkaufspreis von mehr als 50 EUR/l

KN-Code: ex 2204 21 bis ex 2204 29, ex 2208, ex 2205

5. Zigarren und Zigarillos mit einem Verkaufspreis von mehr als 10 EUR/Stück

KN-Code: ex 2402 10 00

 Parfüms und Toilettenwässer mit einem Verkaufspreis von mehr als 70 EUR/50 ml und Kosmetikartikel, einschließlich Schönheits- und Schminkprodukten, mit einem Verkaufspreis von mehr als 70 EUR/Stück

KN-Code: ex 3303 00 10, ex 3303 00 90, ex 3304, ex 3307, ex 3401

Leder-, Sattler- und Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Artikel mit einem Verkaufspreis von mehr als 200 EUR/Stück

KN-Code: ex 4201 00 00, ex 4202, ex 4205 00 90

 Kleidungsstücke, Accessoires und Schuhe (unabhängig von dem verwendeten Material) mit einem Verkaufspreis von mehr als 600 EUR/Stück bzw. Paar

KN-Code: ex 4203, ex 4303, ex 61, ex 62, ex 6401, ex 6402, ex 6403, ex 6404, ex 6405, ex 6504, ex 6605 00, ex 6506 99, ex 6601 91 00, ex 6601 99, ex 6602 00 00

 Perlen, Edelsteine und Schmucksteine, Artikel aus Perlen, Schmuck, Goldund Silberschmiedewaren

KN-Code: 7101, 7102, 7103, 7104 20, 7104 90, 7105, 7106, 7107, 7108, 7109, 7110, 7111, 7113, 7114, 7115, 7116

10. Münzen und Banknoten, ausgenommen gesetzliche Zahlungsmittel

KN-Code: ex 4907 00, 7118 10, ex 7118 90

11. Bestecke aus Edelmetallen und mit Edelmetallen überzogene oder plattierte Bestecke

KN-Code: ex 7114, ex 7115, ex 8214, ex 8215, ex 9307

 Geschirr aus Porzellan, Steingut oder feinen Erden mit einem Verkaufspreis von mehr als 500 EUR/Stück

KN-Code: ex 6911 10 00, ex 6912 00 30, ex 6912 00 50

 Glaswaren aus Bleikristall mit einem Verkaufspreis von mehr als 200 EUR/ Stück

KN-Code: ex 7009 91 00, ex 7009 92 00, ex 7010, ex 7013 22, ex 7013 33, ex 7013 41, ex 7013 91, ex 7018 10, ex 7018 90, ex 7020 00 80, ex 9405 10 50, ex 9405 20 50, ex 9405 50, ex 9405 91

14. Luxusfahrzeuge für die Beförderung von Personen auf dem Land-, Luft- oder Seeweg sowie Zubehör; im Falle neuer Fahrzeuge mit einem Verkaufspreis von mehr als 25 000 EUR; im Falle gebrauchter Fahrzeuge mit einem Verkaufspreis von mehr als 15 000 EUR.

KN-Code: ex 8603, ex 8605 00 00, ex 8702, ex 8703, ex 8711, ex 8712 00, ex 8716 10, ex 8716 40 00, ex 8716 80 00, ex 8716 90, ex 8801 00, ex 8802 11 00, ex 8802 12 00, ex 8802 20 00, ex 8802 30 00, ex 8802 40 00, ex 8805 10, ex 8901 10, ex 8903

 Uhren und Teile davon mit einem Verkaufspreis von mehr als 500 EUR/ Stück

KN-Code: ex 9101, ex 9102, ex 9103, ex 9104, ex 9105, ex 9108, ex 9109, ex 9110, ex 9111, ex 9112, ex 9113, ex 9114

16. Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten

KN-Code: 97

 Sportartikel und -ausrüstung für Ski-, Golf- und Wassersport mit einem Verkaufspreis von mehr als 500 EUR/Stück

KN-Code: ex 4015 19 00, ex 4015 90 00, ex 6112 20 00, ex 6112 31, ex 6112 39, ex 6112 41, ex 6112 49, ex 6113 00, ex 6114, ex 6210 20 00, ex 6210 30 00, ex 6210 40 00, ex 6210 50 00, ex 6211 11 00, ex 6211 12 00, ex 6211 20, ex 6211 32 90, ex 6211 33 90, ex 6211 39 00, ex 6211 42 90, ex 6211 43 90, ex 6211 49 00, ex 6402 12, ex 6403 12 00, ex 6404 11 00, ex 6404 19 90, ex 9004 90, ex 9020, ex 9506 11, ex 9506 12, ex 9506 19 00, ex 9506 21 00, ex 9506 29 00, ex 9506 31 00, ex 9506 32 00, ex 9506 39, ex 9507

18. Artikel und Ausrüstung für Billardspiele, automatische Kegelanlagen (z. B. Bowlingbahnen), Glücksspiele und mit Münzen oder Banknoten betriebene Spiele mit einem Verkaufspreis von mehr als 500 EUR/Stück

KN-Code: ex 9504 20, ex 9504 30, ex 9504 40 00, ex 9504 90 80

# **▼**<u>M17</u>

# ANHANG XI

# Liste der Kategorien von Gütern nach Artikel 11c

EX-KN-Code		Bezeichnung
9705 00 00	1.	Mehr als 100 Jahre alte archäologische Gegenstände aus
9706 00 00		<ul> <li>Grabungen und archäologischen Funden zu Lande oder unter Wasser</li> </ul>
		— archäologischen Stätten
		— archäologischen Sammlungen
9705 00 00 9706 00 00	2.	Bestandteile von Kunst- und Baudenkmälern oder religiösen Denkmälern, die aus deren Aufteilung stammen und älter sind als 100 Jahre
9701	3.	Bilder und Gemälde, die nicht unter die Kategorien 4 oder 5 fallen, aus jeglichem Material und auf jeglichem Träger vollständig von Hand hergestellt (¹)
9701	4.	Aquarelle, Gouachen und Pastelle, auf jeglichem Träger vollständig von Hand hergestellt (¹)
6914 9701	5.	Mosaike, die nicht unter die Kategorien 1 oder 2 fallen, aus jeglichem Material vollständig von Hand hergestellt, und Zeichnungen, aus jeglichem Material und auf jeglichem Träger vollständig von Hand hergestellt (¹)
Kapitel 49 9702 00 00 8442 50 80	6.	Original-Radierungen, -Stiche, -Serigraphien, und -Lithographien und lithographische Matrizen sowie Original-Plakate (1)
9703 00 00	7.	Nicht unter die Kategorie 1 fallende Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst und Kopien, die auf dieselbe Weise wie das Original hergestellt worden sind (¹)
3704 3705 3706 4911 91 00	8.	Photographien, Filme und die dazugehörigen Negative (¹)
9702 00 00 9706 00 00 4901 10 00 4901 99 00 4904 00 00 4905 91 00 4905 99 00 4906 00 00	9.	Wiegendrucke und Handschriften, einschließlich Landkarten und Partituren, als Einzelstücke oder Sammlung (¹)
9705 00 00 9706 00 00	10.	Bücher, die älter sind als 100 Jahre, als Einzelstücke oder Sammlung

# **▼**<u>M17</u>

EX-KN-Code	Bezeichnung
9706 00 00	11. Gedruckte Landkarten, die älter sind als 200 Jahre
3704	12. Archive aller Art, mit Archivalien, die älter sind als
3705	50 Jahre, auf allen Trägern
3706	
4901	
4906 9705 00 00	
9706 00 00	
9705 00 00	13. a) Sammlungen und Einzelexemplare aus zoologischen, botanischen, mineralogischen oder anatomischen Sammlungen (²),
9705 00 00	b) Sammlungen (²) von historischem, paläontologi- schem, ethnographischem oder numismatischem Wert,
9705 00 00	14. Verkehrsmittel, die älter sind als 75 Jahre
Kapitel 86-89	
	15. Sonstige Antiquitäten, die nicht unter die Kategorien 1 bis 14 fallen
	a) zwischen 50 und 100 Jahre alte Antiquitäten
Kapitel 95	<ul><li>Spielzeug, Spiele</li></ul>
7013	<ul> <li>Gegenstände aus Glas</li> </ul>
7114	<ul> <li>Gold- und Silberschmiedearbeiten</li> </ul>
Kapitel 94	<ul> <li>Möbel und Einrichtungsgegenstände</li> </ul>
Kapitel 90	<ul> <li>optische, photographische und kinematogra- phische Instrumente</li> </ul>
Kapitel 92	<ul> <li>Musikinstrumente</li> </ul>
Kapitel 91	— Uhrmacherwaren
Kapitel 44	— Holzwaren
Kapitel 69	- keramische Waren
5805 00 00	— Tapisserien
Kapitel 57	— Teppiche
4814	— Tapeten
Kapitel 93	— Waffen
9706 00 00	b) mehr als 100 Jahre alte Antiquitäten.

(1) Die älter sind als 50 Jahre und nicht ihren Urhebern gehören.

<sup>(2)</sup> Entsprechend folgender Begriffsbestimmung durch den Gerichtshof in seinem Urteil in der Rechtssache 252/84: "Sammlungsstücke im Sinne der Tarifnummer 97.05 des GZT sind Gegenstände, die geeignet sind, in eine Sammlung aufgenommen zu werden, das heißt Gegenstände, die verhältnismäßig selten sind, normalerweise nicht ihrem ursprünglichen Verwendungszweck gemäß benutzt werden, Gegenstand eines Spezialhandels außerhalb des üblichen Handels mit ähnlichen Gebrauchsgegenständen sind und einen hohen Wert haben".